KINDHEIT IM WARTEZUSTAND

Studie zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland



unicef
für jedes Kind

KINDHEIT IM WARTEZUSTAND

Studie zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland

Mirjam Lewek und Adam Naber
© Deutsches Komitee für UNICEF e.V., 2017

In Auftrag gegeben beim Bundesfachverband für Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.

Danksagung

Ohne die Hilfe vieler Personen hätte diese Studie nicht erstellt werden können. Ein großer Dank gilt den Teilnehmenden der Online-Umfrage, den ehrenamtlichen Helfern von UNICEF Deutschland, die sich der Verbreitung des Fragebogens in den einzelnen Bundesländern angenommen haben, sowie den Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen in Flüchtlingsunterkünften die dabei geholfen haben, den Kontakt zu Familien und Jugendlichen herzustellen.

Die Begegnungen mit den Familien und Jugendliche haben uns sehr berührt. Es bestand ein großes Interesse, an der Studie teilzunehmen und die eigene Perspektive einzubringen. An dieser Stelle soll den Befragten ein großer Dank für ihren Mut und die Offenheit ausgesprochen werden, ihre Geschichten geteilt zu haben. Ein großer Dank gilt ebenfalls den Übersetzern und Übersetzerinnen sowie den Gesprächspartnern, die sich die Zeit genommen haben, ihre Expertise zu teilen.

Für die Zusammenarbeit im Rahmen der Studie gilt ein besonderer Dank:

Nada Bredfeld (Datenanalyse), Tobias Klaus und Nerea González Méndez de Vigo (inhaltliche Prüfung) sowie Lena Dietz und Anja Teltschik (Redaktion).

Die Autoren Mirjam Lewek und Adam Naber

Inhaltsverzeichnis



Amr Raslan (7) floh mit seinen Eltern und Geschwistern vor dem Krieg in Syrien nach Deutschland. Der Fotograf Ashley Gilbertson hat das Leben der fünfköpfigen Familie aus Homs in Berlin für UNICEF dokumentiert. Sielebten während dieser Zeit in zwei verschiedenen Unterkünften, in Mariendorf und im Prenzlauer Berg. © UNICEF/UN026352/Gilbertson VI

S. 6 | Vorwort

S. 8 | **I.** Zentrale Ergebnisse

S. 10 | **II.** Methodik

S. 11 | **III.** Einführung

S. 11 1. Geflüchtete Kinder und Jugendliche: Viele Gesichter, viele Geschichten

S. 12 2. Die Unterbringungsstrukturen im Asylverfahren

S. 14 3. Fakten und Zahlen

S. 16 4. Der rechtliche Rahmen

S. 18 | **IV.** Ergebnisse der Studie

S. 18 1. Unterbringung

S. 31 2. Versorgung

S. 38 3. Bildung und Förderung

S. 45 4. Ausgrenzung und Fremdenfeindliche Bedrohung

S. 49 5. Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten

S. 54 6. Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe

S. 58 | **V.** Abschließendes Fazit

S. 62 Anhänge

S. 64 Literaturverzeichnis

Vorwort

von Christian Schneider, Geschäftsführer
UNICEF Deutschland

KINDHEIT IM WARTEZUSTAND – Alltag von geflüchteten Kindern in Deutschland

Wie geht es den geflüchteten Kindern in Deutschland? Um es gleich vorwegzunehmen: Darauf gibt es keine pauschale Antwort.

Denn erstens gibt es trotz weiter großer Aufmerksamkeit für die Situation der geflüchteten Menschen immer noch zu wenige systematische Daten und Informationen über die Lage der Kinder und Jugendlichen unter ihnen. Zweitens ist ihre Lebenssituation sehr unterschiedlich – je nachdem, ob sie mit ihrer Familie oder allein nach Deutschland eingereist sind, in welchem Bundesland und in welcher Stadt sie leben, wie sie untergebracht sind, aus welchem Herkunftsland sie kommen und wie, damit verbunden, ihre Bleibeperspektive ist. Es gibt also nicht die eine Antwort, die für alle Kinder gilt. Aber es gibt einige wiederkehrende Charakteristika und Herausforderungen, die das Wohlergehen einer großen Gruppe von geflüchteten Kindern in Deutschland betreffen.

Diese Studie soll einen Beitrag leisten, die Wissenslücken über die Situation von geflüchteten Kindern zu verringern und Anregungen zur Diskussion und für konkrete Maßnahmen geben. Sie soll den Blick für die besonders schwierige Lebenssituation vieler dieser Kinder schärfen und aufzeigen, was notwendig ist, um ihnen zu helfen.

Die vorliegende Studie ist nicht repräsentativ und erhebt nicht den Anspruch, ein vollständiges Bild zu geben. Dennoch ermöglicht sie einen breiten und bisher kaum verfügbaren Einblick in die Alltagswelt von Kindern und Jugendlichen, die sich in Begleitung ihrer Eltern in Flüchtlingsunterkünften aufhalten. Wir haben uns in dieser Studie ausschließlich auf die „begleiteten" Flüchtlingskinder konzentriert, sie stellen die weitaus größte Gruppe der geflüchteten Minderjährigen dar. Gleichzeitig werden gerade diese Mädchen und Jungen und ihre oft sehr schwierige Lebenssituation allzu häufig übersehen.



Christian Schneider bei einem Besuch im Libanon 2016
© UNICEF/DT2016-41954/Ramzi Haidar

Geflüchtete Kinder sind eigenständige Persönlichkeiten mit besonderen Bedürfnissen und mit eigenen Rechten – so wie jedes Mädchen und jeder Junge auf der Welt. Sie sind erst einmal nicht Asylbewerber, Flüchtlinge oder Migranten, sondern „in erster Linie Kinder". So lautete auch der Titel einer Studie, die UNICEF Deutschland 2014 veröffentlicht hat. Das war, bevor die große Zahl von in Deutschland ankommenden Flüchtlingen 2015/2016 viele Politiker und Kommentatoren und auch UNICEF veranlasst hat, von einer „Flüchtlingskrise" zu sprechen. Bereits in der Studie von 2014 haben wir mit Sorge beobachtet, dass die Rechte von Flüchtlingskindern zum Beispiel auf Zugang zu Bildung und auf Teilhabe an der Gesellschaft häufig nur eingeschränkt verwirklicht werden.

Was hat sich seither verändert? Es steht außer Frage, dass mit dem Zuzug von Hunderttausenden Menschen von Sommer 2015 bis Anfang 2016 eine immense Herausforderung für Deutschland entstand. Und es kann nicht oft genug betont werden, dass Politik, Behörden und Tausende von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern Großes geleistet haben und weiter leisten, um diese Aufgabe zu meistern. So ist es gelungen, dass jedes Kind ein Dach über dem Kopf bekam – keines musste hungern oder frieren. Auf diese Leistung, die auch im Ausland respektvoll anerkannt wird, kann Deutschland zu Recht stolz sein. Das zivilgesellschaftliche Engagement, die Solidarität und spontane Hilfsbereitschaft sowie die Flexibilität vieler Einrichtungen und Kommunen sind beispielhaft und machen Mut.

Bei allem Verständnis für diese besondere Situation darf jedoch eines nicht geschehen: Der Ausnahmezustand im Leben der geflüchteten Menschen darf nicht zur Normalität werden. Genau das ist aber für viele Flüchtlingskinder inzwischen der Fall. Denn auch nach langen Monaten halten sich viele Mädchen und Jungen immer noch in Flüchtlingsunterkünften auf, die vielfach nicht sicher und kindgerecht sind. Sie leben mit vielen fremden Menschen auf engem Raum, sind nicht ausreichend vor Übergriffen geschützt, haben kaum Privatsphäre oder Ruhe und leben teilweise unter schlechten hygienischen Bedingungen.

Die Unterbringung in – oft sehr abgelegenen – Flüchtlingsunterkünften kann dazu führen, dass der Zugang der Kinder zu Kindergärten und Schulen und die Teilhabe am sozialen Leben der Städte und Gemeinden erschwert sind. Der Alltag vieler geflüchteter Mädchen und Jungen ist geprägt von Tristesse und Warten – Warten auf die Entscheidung über ihr Asylverfahren, Warten auf eine familiengerechte Wohnung, auf einen Platz an der Schule oder im Kindergarten. Warten darauf, dass nach oft mehreren verlorenen Jahren im Krieg und auf der Flucht endlich ihre Zukunft beginnt.

Drei Monate, sechs Monate, ein Jahr – vielleicht mag der eine oder andere denken, dass das keine lange Zeit ist. Sie ist es aber im Leben jedes Kindes! In dieser einmaligen Lebensphase, die für die Entwicklung so entscheidend ist, werden die Weichen gestellt für das weitere Leben.

Vielen Kindern wurde bereits vor ihrer Ankunft in Deutschland viel wertvolle Zeit geraubt, weil sie in ihren Heimatländern wegen der unsicheren Situation nicht in die Schule gehen konnten oder weil ihre Flucht viele ungewisse Monate oder gar Jahre dauerte. Und rufen wir uns mit den Bildern aus dem zerstörten syrischen Aleppo und der grauenhaften Gewalt in anderen Krisenregionen in Erinnerung, mit welch furchtbaren Erfahrungen die Kinder ihre Heimat verlassen haben. Eine Chance auf eine Kindheit haben viele von ihnen erst jetzt, hier in Deutschland.

Diese Erfahrungen wirken nach. Gerade deshalb ist es wichtig, dass diese Kinder rasch positive Erfahrungen machen, dass sie Sicherheit, Stabilität und ein stimulierendes Umfeld erleben. Dies brauchen alle Kinder. Aber auch und gerade die Mädchen und Jungen, deren Lebensläufe durch die Flucht unterbrochen wurden und die nun neu beginnen müssen.

Unsere zentrale Forderung ist deshalb: Kinder und Jugendliche mit ihren Familien sollten grundsätzlich nur so kurz wie möglich in Flüchtlingsunterkünften untergebracht werden - denn diese sind nicht kindgerecht. Außerdem sollten sie so schnell wie möglich Zugang zu Kindergärten, Schulen oder einer Berufsausbildung erhalten.

Da sich die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften bisher oft zumindest nicht ganz vermeiden lässt, sollten für diese Unterkünfte bundesweit verbindliche Mindeststandards gelten, deren Umsetzung auch überwacht wird. Einen konkreten Vorschlag für besseren Schutz haben UNICEF und das Bundesfamilienministerium im Rahmen der gemeinsamen „Initiative zum Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften“ gemeinsam mit vielen Partnern erarbeitet und Mitte 2016 veröffentlicht.

Das Wichtigste zum Schluss: Kinder haben die unglaubliche Kraft, auch unter den schwierigsten Bedingungen zu lernen, zu spielen, nach vorne zu schauen – wir nennen das heute auch Resilienz. Viele geflüchtete Kinder und Jugendliche lernen unglaublich schnell die deutsche Sprache und sind sehr motiviert, sich mehr zu erarbeiten. Sie können häufig am schnellsten in der neuen Umgebung Fuß fassen und sind dabei auch eine Brücke für die Integration der ganzen Familie. Kurzum, in ihnen steckt ein riesiges Potenzial.

Jedes einzelne Mädchen und jeder Junge hat das Recht auf Schutz, auf eine kindgerechte Umgebung, auf Bildung oder gute Gesundheitsversorgung. Ihnen die bestmögliche Starthilfe in Deutschland zu geben, ist aber auch eine gute, wenn nicht eine der wichtigsten Investitionen für unsere gesamte Gesellschaft. Und es ist nicht nur eine Aufgabe der Politik, der Behörden und der Mitarbeitenden im Bereich der Flüchtlingshilfe, sondern von uns allen: Dafür zu sorgen, dass geflüchtete Kinder und Jugendliche bei uns angenommen und gefördert werden, so wie jedes Kind gefördert werden sollte. Wir sagen nicht, dass das eine leichte Aufgabe ist. Aber wir sind überzeugt, dass dies richtig, notwendig und zukunftsweisend ist.



Köln, im März 2017

I. Zentrale Ergebnisse

Flüchtlingsunterkünfte sind für die meisten asylsuchenden Kinder und Jugendlichen, die mit ihren Familien nach Deutschland kommen, der zentrale Lebensmittelpunkt. Oft leben die Mädchen und Jungen damit über lange Zeiträume in einem wenig kindgerechten Umfeld. Die vorliegende Studie zeigt, dass die Unterbringung in Flüchtlingsunterkünften viele Familien vor große Herausforderungen stellt. So führen mangelnde Privatsphäre und fehlende Rückzugsorte in Unterkünften dazu, dass Familien Angst vor Konflikten haben und Kinder und Jugendliche keine Ruhe zum Lernen oder Spielen finden. Hinzu kommen zum Teil problematische hygienische Bedingungen in den Unterkünften. Sanitäranlagen müssen oftmals von vielen Personen benutzt werden, sind nicht immer abschließbar und somit ein Risiko für die persönliche Sicherheit. Die Versorgung mit Sachleistungen und ein eingeschränkter Zugang zum Gesundheitssystem haben unter anderem zur Folge, dass den individuellen Bedürfnissen und gesundheitlichen Problemen beispielsweise von Kleinkindern und stillenden Müttern nicht ausreichend Rechnung getragen wird.

Die Lebenssituation geflüchteter Kinder und Jugendlicher wird nicht durch bundesweit einheitliche Unterbringungsbedingungen und Leistungszugänge bestimmt, sondern ist sehr heterogen und hängt teilweise vom Zufall ab: Je nach Zeitpunkt der Ankunft in Deutschland, nach Herkunftsland und Bleibeperspektive, nach Ort und nach Art der Unterbringung sind die Kinder unterschiedlichsten Bedingungen ausgesetzt. Während einige Mädchen und Jungen zügig in die Schule gehen, problemlos einen Arzt aufsuchen können, wenn sie krank sind, kulturell gewohntes und für sie verträgliches Essen erhalten und nur kurz in den Unterkünften verweilen müssen, gilt dies bei weitem nicht einheitlich für alle geflüchteten Kinder und Jugendliche in Deutschland.

Unabhängig von den regionalen Unterschieden zeigt die Studie, dass geflüchtete Kinder und Jugendliche entgegen der kinderrechtlichen Vorgaben noch immer gegenüber Gleichaltrigen in Deutschland direkt oder indirekt benachteiligt werden. Eine direkte Form der Benachteiligung stellen unter anderem das eingeschränkte Leistungssystem für Kinder und Jugendliche im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes und die Verzögerung des Schulzugangs im Rahmen der Mehrzahl der Landesschulgesetze dar. Eine indirekte Form der Benachteiligung besteht dort, wo geflüchtete Kinder und Jugendliche rechtlich gleichgestellt sind, aber faktisch keinen Zugang zu den ihnen zustehenden Leistungen haben, etwa im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Insbesondere die Art der Unterbringung entscheidet über den Umfang des Leistungszugangs und das Ausmaß rechtlicher und tatsächlicher Beschränkungen in den Bereichen Bildung, Teilhabe und Gesundheitsversorgung.

Umfangreiche Gesetzesänderungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht seit Herbst 2015 hatten unter anderem zur Folge, dass die zulässige Aufenthaltsdauer in Erstaufnahmeeinrichtungen von drei auf sechs Monate verlängert wurde. Die Studie zeigt allerdings, dass auch Aufenthalte von über sechs oder sogar mehr als acht Monaten keine Einzelfälle sind.

In einer besonderen Situation sind geflüchtete Kinder und Jugendliche aus sogenannten sicheren Herkunftsländern oder mit einer „schlechten Bleibeperspektive". Ihre Teilhabemöglichkeiten sind am stärksten eingeschränkt. Ein Beispiel hierfür ist die Unterbringung in „besonderen Aufnahmeeinrichtungen", in denen schwierige Lebensstandards herrschen und geflüchteten Kindern und Jugendlichen in vielen Fällen das Recht auf Bildung verwehrt bleibt.

Unabhängig von der Art der Unterkunft befinden sich die Kinder zum großen Teil in einer Art „Wartezustand". Sie warten auf eine dauerhafte Bleibe, auf Zugang zu Bildung oder zu Gesundheitsleistungen, auf Teilhabe an Freizeitaktivitäten oder schlichtweg auf eine Entscheidung über den Ort, an dem sie ihre Zukunft verbringen werden. Nach einer oft schon sehr langen Flucht verlängert dies einen Zustand der Ungewissheit, der sehr belastend ist und sich nachteilig auf die Entwicklung der Kinder auswirken kann.



Karam Raslan (4) spielt in seinem Zimmer in der Flüchtlingsunterkunft im Prenzlauer Berg. © UNICEF/UN026343/Gilbertson VI

Die Studie zeigt auch, dass die verschiedenen Problemfelder nicht getrennt voneinander bestehen, sondern sich gegenseitig überlagern und beeinflussen. Insbesondere von der Art der Unterbringung hängt mehr ab als die reine Wohnsituation. Die Auswirkungen ziehen sich wie ein „roter Faden" durch sämtliche Lebensbereiche der geflüchteten Kinder und Jugendlichen und bestimmen ihren Alltag in-, aber auch außerhalb der Unterkunft. Die Unterbringung ist Dreh- und Angelpunkt für die gesunde Entwicklung dieser Kinder und Jugendlichen - unabhängig davon, wie lange sie in Deutschland bleiben.

Jeder Tag ist für geflüchtete Kinder und Jugendliche, deren junges Leben bereits durch die Flucht und teilweise durch belastende Erlebnisse im Herkunftsland einen gravierenden Einschnitt erlitten hat, entscheidend. Daher benötigen sie von Anfang an psychosoziale Unterstützung, Zugang zu Bildung, zu allen Gesundheitsdienstleistungen, zu sicheren und kindgerechten Orten und anderen unterstützenden Angeboten, die ihre altersgerechte Entwicklung, ihre Resilienz, Teilhabe und Integration in Deutschland fördern und sie umfassend schützen

Viel wurde in Deutschland bereits getan, um die Rechte geflüchteter Kinder und Jugendlicher sicherzustellen. Doch weiterhin bestehen große Hürden. Es ist Zeit, diese Hindernisse aus dem Weg zu räumen, damit geflüchtete Kinder und Jugendliche sich in Deutschland sicher und wohl fühlen, ihre Fähigkeiten weiterentwickeln, und ihren Beitrag zur Gesellschaft leisten können. Dieser Bericht soll hierzu Denkanstöße geben.

Lange Wartezeiten: Ob bei der Bearbeitung des Asylantrages, dem Zugang zur ärztlichen Behandlung oder dem Besuch der Schule - geflüchtete Kinder und ihre Eltern müssen bei ihrem Neustart in Deutschland Geduld aufbringen. Insbesondere das Warten auf eine eigene Wohnung und der verlängerte Aufenthalt in nicht kindgerechten Flüchtlingsunterkünften sind sehr belastend, verzögern die Integration und erhöhen das Risiko, Opfer von Gewalt zu werden.

Wachsende Ungleichbehandlung: Geflüchtete Kinder, die mit ihren Familien in Deutschland Schutz und Asyl suchen, unterliegen erheblichen rechtlichen Beschränkungen, die in den vergangenen Jahren noch verschärft wurden. Die Ungleichbehandlung zieht sich durch alle Lebensbereiche (Unterbringung, Gesundheit, Teilhabe, Bildung, Schutz) und ist auch innerhalb der bereits sehr heterogenen Gruppe der Flüchtlingskinder noch verstärkt, je nach prognostizierter „Bleibeperspektive".

II. Methodik

Die Konzeption dieser neuen Studie baut auf den Erkenntnissen der Studie „In erster Linie Kinder" aus dem Jahr 2014, die diverse Herausforderungen im Alltag geflüchteter Kinder und Jugendlicher identifizierte,[1] sowie einer Faktenrecherche im Zeitraum November 2015 bis Februar 2016[2] auf.

Die Studie verfolgt einen familienzentrierten Ansatz. Das heißt, sie nimmt die Situation der geflüchteten Kinder und Jugendlichen im Kontext der Familie in den Blick, identifiziert zentrale Problemlagen geflüchteter Familien und setzt sie in Bezug zur Unterbringung in Flüchtlingsunterkünften. Die Studie berücksichtigt den aufenthaltsrechtlichen Status, sofern er mit der Unterbringung in Zusammenhang steht. Die Situation geflüchteter Kinder und Jugendlicher nach Verlassen der Flüchtlingsunterkünfte ist hingegen nicht Gegenstand der Studie.

Die vorliegende Studie ist beschreibend und kombiniert quantitative und qualitative Forschungsmethoden.[3] So wurde im Zeitraum von Mai bis September 2016 bundesweit eine quantitative anonyme Online-Umfrage durchgeführt. Es beteiligten sich 447 Mitarbeitende (Sozialarbeiter/-innen, Unterkunftsleitung, Mitarbeitende aus der Beratung und aus der Kinder- und Jugendbetreuung) sowie Ehrenamtliche in Flüchtlingsunterkünften an der Umfrage, jedoch beantworteten nicht alle Teilnehmenden den sämtlichen Fragebogen (s. Anhang: Referenzgrößen). Das gesammelte quantitative Datenmaterial wurde mittels einer deskriptiven Datenanalyse auf Unterschiede nach Unterkunftsart, Größe der Einrichtung, Betreiber und Bundesland geprüft und verglichen. Wesentliche Unterschiede wurden vor allem zwischen den Unterkunftsarten erkannt und stellen somit den Fokus der Studienergebnisse dar.

Die quantitativen Ergebnisse wurden im Rahmen einer qualitativen Befragung von 18 geflüchteten Familien (darunter 24 Eltern und sechs Jugendliche) in Gemeinschafts- und Notunterkünften sowie einer besonderen Aufnahmeeinrichtung reflektiert, ergänzt und ausgewertet. Auf Interviews mit jüngeren geflüchteten Kindern wurde bewusst verzichtet, da Themen wie Gewalterfahrungen für Gespräche mit diesen Kindern nicht geeignet sind.[4]

Zusätzlich wurden 13 Gespräche mit Experten aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, Mitarbeitenden in Unterkünften und Experten aus anderen relevanten Bereichen geführt.[5] Die Ergebnisse der quantitativen und qualitativen Befragung wurden mit denen anderer Studien zu diesem Thema abgeglichen und so zusätzlich validiert.

Die Studie dokumentiert den Ist-Zustand in den Einrichtungen, die sich an der Studie beteiligt haben, im Sommer 2016 aus der Perspektive der Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und einiger geflüchteter Eltern und ihrer jugendlichen Kinder. Die Studie kann keine allgemeinen Aussagen über die Situation in allen Flüchtlingsunterkünften und Bundesländern geben. Das liegt zum einen an der Art der Studie, an der Stichprobengröße, zum anderen an den sich permanent verändernden Parametern (beispielsweise rechtliche Änderungen, Umstrukturierung des Asyl- und Aufnahmesystems, neue Formen der Notverwaltung) im Datenerhebungszeitraum. Die Studie liefert aber aussagekräftige Erkenntnisse zu grundlegenden Problemfeldern und Gefährdungssituationen geflüchteter Kinder und Jugendlicher und ihren Familien in Flüchtlingsunterkünften, die auch über den Datenerhebungszeitraum hinausgehen.[6]

---

1 UNICEF (2014): In erster Linie Kinder – Flüchtlingskinder in Deutschland.

2 Vgl. BumF/UNICEF (2016): Factfinding zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften; UNICEF (2016b): Lagebericht zur Situation der Flüchtlingskinder in Deutschland.

3 Nach dem „Mixed Methods"-Ansatz wurden qualitative und quantitative Erhebungsmethoden angewandt und sowohl im Prozess der Datenerhebung als auch bei der Auswertung integriert, d.h. Daten, Ergebnisse und Schlussfolgerungen werden aufeinander bezogen. Vgl. Kuckarzt (2014): Mixed Methods: Methodologie, Forschungsdesigns und Analyseverfahren, S. 33.

4 Krause (2016): Feldforschung, Gefahren und Schadensminimierung, in Netzwerk Flüchtlingsforschung, http://fluechtlingsforschung.net/feldforschung-gefahren-und-schadensminimierung/ (letzter Aufruf: 09/2016).

5 Siehe Anhang, Liste der Gesprächspartner. Einige Gesprächspartner wollten nicht namentlich genannt werden.

6 Weitere Fragen zum Studiendesign, der Datenerhebung und -analyse und den Instrumenten werden auf Anfrage vom BUMF beantwortet.



Amr Raslan, 7, und Karam, 4, spielen Tischtennis vor ihrem neuen Zuhause. © UNICEF/2016/Ashley Gilbertson/VII Photo

III. Einführung

Im Jahr 2015 kamen etwa 890.000 Menschen auf der Suche nach Asyl nach Deutschland – darunter etwa ein Drittel Kinder.[7] Im gleichen Jahr traten umfassende Gesetzesänderungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht in Kraft. Beide Faktoren wirkten sich erheblich auf die Aufnahmestrukturen in Deutschland aus: Viele geflüchtete Familien wurden mit ihren Kindern provisorisch in Zelten, Turnhallen und anderen Notunterkünften aufgefangen. Trotz der enormen Anstrengungen auf allen Ebenen waren Kommunen, Länder und der Bund mit der Bewältigung der Situation überlastet. Dadurch verzögerte sich auch die Verteilung der Geflüchteten auf die Kommunen. Während einige Familien zügig nach dem Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung in private Wohnungen ziehen konnten, wurden andere auf Not- und Gemeinschaftsunterkünfte unterschiedlicher Größe verteilt, in denen sie zum Teil über mehrere Jahre verbleiben müssen.

Für Menschen aus den sogenannten sicheren Herkunftsländern[8] wurden Schnellverfahren und besondere Aufnahmeeinrichtungen mit eingeschränkten Rechten geschaffen. Der Alltag geflüchteter Kinder und Jugendlicher in Deutschland wird somit von einer Vielzahl an Unterbringungsarten bestimmt. Obwohl die Situation geflüchteter Kinder und Jugendlicher in den vergangenen zwei Jahren mehr in den Fokus der deutschen Öffentlichkeit gerückt ist, liegen nur wenig aktuelle Studienergebnisse und Daten zu ihrem Leben in Flüchtlingsunterkünften vor.[9] Die Resultate der vorliegenden Studie sollen dazu dienen, die bestehenden Informations- und Datenlücken zu reduzieren.

1. Geflüchtete Kinder und Jugendliche: Viele Gesichter, viele Geschichten

Geflüchtete Kinder und Jugendliche stellen aufgrund der breiten Altersspanne und der unterschiedlichen Fluchtkonstellationen eine heterogene Gruppe dar. Die Bedürfnisse und Herausforderungen sind sehr unterschiedlich. Dazu gehören sogenannte „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge", die ohne Begleitung eines sorgeberechtigten Erwachsenen nach Deutschland gekommen sind, Kinder und

[7] Pressemitteilung des Bundesministeriums des Inneren vom 30.09.2016, 890.000 Asylsuchende im Jahr 2015, http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/09/asylsuchende-2015.html (letzter Aufruf: 01/2017).

[8] Neben allen EU-Mitgliedstaaten sind folgende Länder sichere Herkunftsländer gemäß Anlage II zu §29a) AsylG: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien (Stand Februar 2017).

[9] Vgl. Robert-Bosch-Stiftung und Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (2016a): Was wir über Flüchtlinge (nicht) wissen, S. 35.

Jugendliche in Begleitung ihrer Eltern und Geschwister (sogenannte „begleitete minderjährige Flüchtlinge"), aber auch Mädchen und Jungen ohne eigene Fluchterfahrung, die in Deutschland als Kinder von Asylbewerbern geboren sind. Die Übergänge zwischen den Kategorien der begleiteten und der unbegleiteten Kinder und Jugendlichen sind oft fließend. So können beispielsweise geflüchtete Kinder und Jugendliche unbegleitet einreisen, aber zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der internationalen oder innerdeutschen Familienzusammenführung mit ihren Familien oder Verwandten vereint werden.

Während die Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt, werden begleitete Kinder und Jugendliche mit ihren Sorgeberechtigten zunächst in Erstaufnahmeeinrichtungen, Gemeinschafts- und Notunterkünften untergebracht und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz versorgt.

So fließend wie der Übergang zwischen beiden Gruppen oft ist, so unterschiedlich sind die Vorschriften und Mechanismen, die für sie gelten und die sich auf sie auswirken. Der mit Abstand größte Teil der geflüchteten Kinder reist mit seinen Eltern nach Deutschland ein (im Durchschnitt der vergangenen Jahre rund 87 Prozent)[10], weshalb sich dieser Bericht auf die Gruppe der begleiteten Kinder und Jugendlichen und ihre Situation in Flüchtlingsunterkünften konzentriert. Im Folgenden ist diese Gruppe explizit gemeint, wenn von „geflüchteten Kindern und Jugendlichen" gesprochen wird. Im Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention werden Kinder in dieser Studie als Personen unter 18 Jahren definiert.

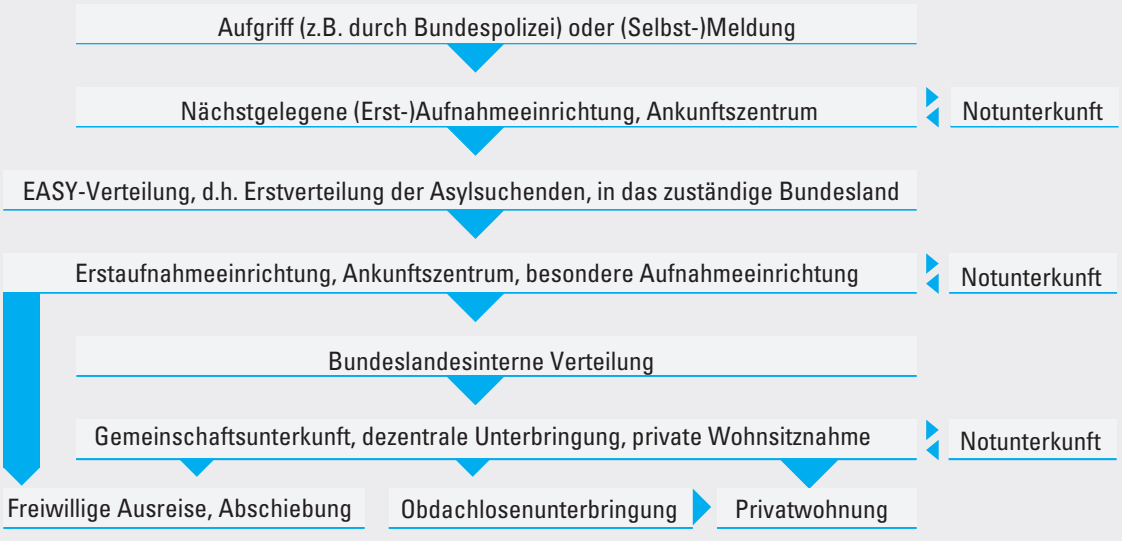
Trotz der vielen Unterschiede zwischen geflüchteten Kindern und Jugendlichen stellt die Asylantragstellung ein gemeinsames Merkmal dieser Gruppe dar. Der Begriff „Flüchtling" bezieht sich dabei im Rahmen dieser Studie auf die Fluchterfahrung und nicht auf den aufenthaltsrechtlichen Status, der in Anlehnung an Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention eine persönliche Verfolgung im Herkunftsland voraussetzt.

2. Die Unterbringungsstrukturen im Asylverfahren

Geflüchtete Menschen werden nach der Ankunft in Deutschland für unterschiedlich lange Zeiträume in Flüchtlingsunterkünften untergebracht. Die folgende Grafik zeigt idealtypisch die diversen Unterbringungs-Stationen, die Flüchtlingsfamilien im Rahmen des Asylverfahrens durchlaufen können:

Grafik 1

Unterbringung geflüchteter Menschen in Deutschland nach Asylgesuch (Quelle: Bundesfachverband umF, unveröffentlicht)



[10] Eigene Berechnungen auf der Grundlage der Asylerstanträgezahlen des BAMF von 2015 und 2016.

Nach Äußerung eines Asylgesuchs sind alle Familien zunächst verpflichtet, in Erstaufnahmeeinrichtungen zu wohnen. Es erfolgt eine Erstverteilung der Asylbegehrenden (EASY-Verteilung)[11] in eine Erstaufnahmeeinrichtung des zuständigen Bundeslandes. Von dort erfolgt in der Regel eine landesinterne Verteilung auf die Gebietskörperschaften und dort eine Unterbringung vorrangig in Gemeinschaftsunterkünften.[12] Die Möglichkeit der privaten Wohnsitznahme ist rechtlich je nach Bundesland entweder direkt nach Verlassen der Erstaufnahme möglich, etwa in Berlin, oder erst nach bestimmten Voraufenthaltszeiten und dem Vorliegen weiterer Voraussetzungen, spätestens jedoch mit positivem Abschluss des Asylverfahrens.[13] Familien aus sicheren Herkunftsländern können jedoch verpflichtet werden in den Aufnahmeeinrichtungen zu verbleiben.

Ende 2015 waren 168.442 Kinder und Jugendliche, die Asylbewerberleistungen empfingen, in Erstaufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften untergebracht, 119.012 in dezentralen Unterbringungen (vorrangig Wohnungen und kleinere Unterkünfte).[14] Hierbei zeigen sich große Unterschiede zwischen den Bundesländern. So waren Ende 2015 in Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und im Saarland zwischen 62 und 72 Prozent der Empfänger von Asylbewerberleistungen dezentral untergebracht. In Baden-Württemberg, Brandenburg, Sachsen und Nordrhein-Westfalen lag der Anteil dagegen nur bei 13 bis 27 Prozent.[15]

Die Zuständigkeit für die Unterbringung von geflüchteten Familien liegt im Rahmen der Erstaufnahme bei den Ländern und mit der Verteilung in Gemeinschaftsunterkünfte vorrangig bei den Landkreisen, kreisfreien Städten und Kommunen.[16] In den Landesaufnahmegesetzen werden zum Teil Unterbringungsstandards formuliert, welche jedoch beispielsweise für Notunterkünfte und meist auch für die kommunalen Unterkünfte nicht verbindlich sind. Vom Betriebsgenehmigungsverfahren nach dem Kinder- und Jugendhilferecht sind Flüchtlingsunterkünfte grundsätzlich explizit ausgenommen (§ 44 Abs. 3 S. 1 AsylG i.V.m. § 45 SGB VIII).[17]

In den vergangenen Jahren haben sich zudem mit „Notunterkünften", „besonderen Aufnahmeeinrichtungen" und „Ankunftszentren" zusätzliche Unterbringungsarten herausgebildet. Jede der Unterbringungsarten ist mit spezifischen rechtlichen und sozialen Voraussetzungen und Einschränkungen verbunden, die im Zuge der Gesetzesnovellen seit September 2015 starken Änderungen unterlagen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die jeweiligen Unterbringungsarten werden im Kapitel IV 1. erläutert.

Zum Zeitpunkt der Datenerhebung befanden sich die Strukturen der Ankunftszentren noch größtenteils im Aufbau. Deshalb befasst sich die Studie mit der Situation in den Notunterkünften, Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften, der Fokus liegt dabei auf den Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften.

[11] Das EASY-System ist eine IT-Anwendung zur Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer. Vgl. BAMF Glossar, https://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html?lv3=1504436 (letzter Aufruf: 02/2017).

[12] Vgl. Robert-Bosch-Stiftung (2015): Die Aufnahme von Flüchtlingen in den Bundesländern und Kommunen, S. 35; Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (2016): IAB-BAMF-SOEP Befragung von Geflüchteten: Überblick und erste Ergebnisse, S. 26.

[13] Für eine Übersicht der Unterbringungsvorgaben der einzelnen Bundesländer vgl. Wendel (2014): Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland, S. 59 ff. Nach einer Anerkennung durch das BAMF sind Flüchtlinge zum Auszug aus den Gemeinschatsunterkünften verpflichtet, da sie nicht mehr nach dem Asylbewerberleistungsgesetz versorgt werden. Finden sie eine Wohnung, übernimmt das Jobcenter die Mietzahlung. Finden sie keine Wohnung, können sie entweder übergangsweise in den Unterkünften verbleiben oder werden formal obdachlos und müssen durch die zuständige Kommune als Wohnungslose untergebracht werden.

[14] Statistisches Bundesamt (2016): Sozialleistungen – Leistungen an Asylbewerber 2015, S. 7. Die Zahlen für 2016 liegen noch nicht vor.

[15] Prozentzahlen wurden eigenständig errechnet. Statistisches Bundesamt, Asylbewerberleistungen 2015 – Empfängerinnen und Empfänger nach Bundesland, https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Asylbewerberleistungen/Tabellen/Tabellen_EmfaengerBL.html;jsessionid=42952D9AAB97854B0B3246101FEEC5C5.cae1 (letzter Aufruf: 01/2017).

[16] Schammann & Kühn (2016): Kommunale Flüchtlingspolitik in Deutschland, S.11.

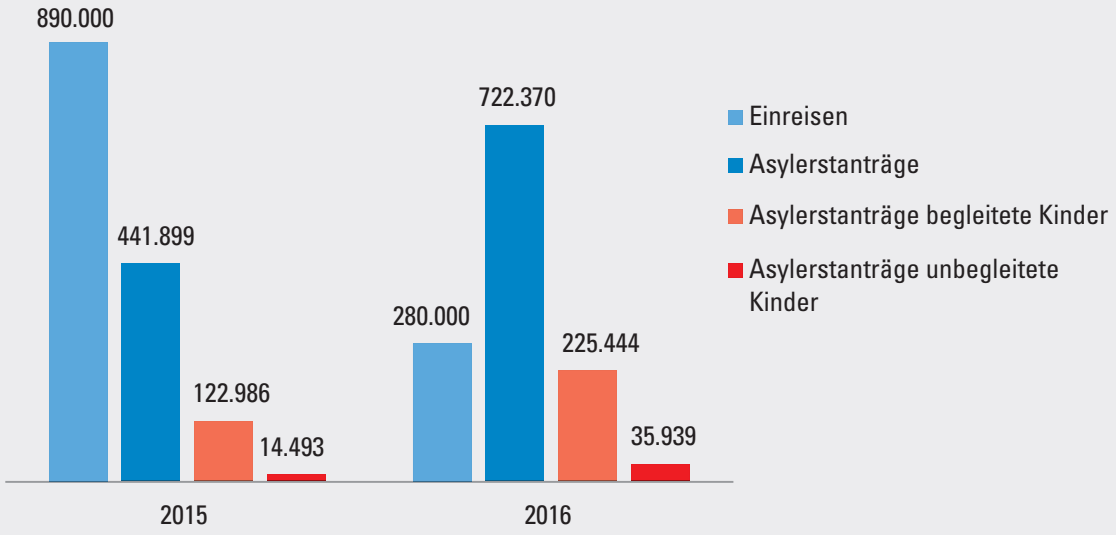
[17] Das Betriebsgenehmigungsverfahren im SGB VIII sichert ab, dass Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche dauerhaft untergebracht sind, so gestaltet sind, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist.

3. Zahlen zu Einreise, Herkunftsländern und Asylverfahren

Es gibt keine exakten Zahlen darüber, wie viele geflüchtete Kinder und Jugendliche innerhalb der letzten beiden Jahren in Begleitung von einem oder beiden Elternteilen nach Deutschland eingereist sind und hier leben. Für sich allein genommen können die Einreisezahlen der „EASY"-Statistik keine Auskunft geben, denn sie sind ungenau und erfassten nicht das Alter der Asylsuchenden, die einreisen.[18] Auch das neue Registrierungssystem („Ankunftsnachweis") gibt keinen Aufschluss über die genaue Zahl der eingereisten Kinder.[19] Die Asylbewerberstatistik liefert zwar genaue Zahlen über die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die Asyl beantragt haben. Diese Statistik spiegelt aber nicht den jeweils aktuellen Stand wider, da es auf Grund fehlender Kapazitäten beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu erheblichen Wartezeiten von der Einreise bis zur Asylantragsstellung kam. Viele Personen, die im Jahr 2015 eingereist sind, konnten erst 2016 einen Antrag auf Asyl stellen und wurden somit verspätet im Rahmen der Asylantragszahlen erfasst.

Grafik 2

Einreisen und Asylerstanträge 2015 und 2016 (Quellen: BMI und BAMF, 2016/2017)



Eine Analyse der Asylstatistik und korrigierten „EASY"-Einreisezahlen[20] von 2015 und 2016 zeigt, dass von den insgesamt 1.170.000 eingereisten Asylsuchenden etwa ein Drittel Kinder und Jugendliche sind: Über beide Jahre sind rund 350.000 begleitete Kinder und Jugendliche nach Deutschland gekommen sind, um Asyl zu suchen. Aus den Einreisezahlen geht hervor, dass der Großteil im Jahr 2015 nach Deutschland einreiste.

Allein im Jahr 2016 wurden nach Angaben des BAMF 261.383 Asylerstanträge für Minderjährige gestellt (davon 35.939 unbegleitet).[21] In der Gruppe der minderjährigen Flüchtlinge wurden im vergangenen Jahr die meisten Asylerstanträge für Kleinkinder im Alter von null bis vier Jahren eingereicht. Für schulpflichtige Kinder der beiden Altersgruppen sechs bis unter elf Jahre und elf bis unter 16 Jahre wurden insgesamt 113.133 Asylerstanträge gestellt.[22]

[18] Bis Januar 2017 dienten die Zahlen aus dem EASY-System als Indikator für die ungefähre monatliche Anzahl der Menschen, die auf der Suche nach Asyl nach Deutschland einreisten. Seit Januar 2017 nutzt das BAMF eine auf Personendaten basierende Asylgesuch-Statistik, die zukünftig validere Daten liefern soll. Siehe: Pressemitteilung des Bundesministerium des Inneren vom 11.01.2017, 280.000 Asylsuchende im Jahr 2016, http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/01/asylantraege-2016.html (letzter Aufruf: 01/2017)

[19] Im Februar 2016 ist das Datenaustauschverbesserungsgesetz in Kraft getreten, das die Ausstellung eines Ankunftsnachweises beim Erstkontakt zwischen Behörde und der geflüchteten Person vorsieht. Anstelle der bisherigen Erfassung von Kerndaten bei der Stellung des Asylantrags soll eine einheitliche und umfängliche Registrierung (Angaben zu Person und begleitenden Kindern, Gesundheitsdaten, Fingerabdruck, Ausbildungshintergrund, Sprachkenntnisse usw.) bereits früher geschehen und Doppelregistrierungen vermieden werden. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden aber hierbei nicht erfasst.

[20] Im Rahmen der EASY-Verteilung sind Doppelzählungen nicht ausgeschlossen und eventuelle Weiterreisen werden nicht erfasst. Die jährlichen Einreisezahlen wurden im Folgejahr durch das Innenministerium korrigiert.

[21] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016a): Aktuelle Zahlen zu Asyl - Dezember 2016, S.7.

[22] Ebd.

Aus den Asylerstanträgen des Jahres 2016 geht zudem hervor, dass die meisten Asylerstanträge von Menschen aus Syrien, Afghanistan, Irak, Iran und Eritrea gestellt wurden. Der Anteil von Kindern und Jugendlichen variiert zwischen den einzelnen Ländern:

Grafik 3

Top 10 Herkunftsländer 2016: Asylerstanträge, Anteil Minderjähriger und Schutzquote (Quelle: Antwort des BAMF Statistik Referats, 16.01.2017)[23]

Herkunftsland	Asylerstanträge gesamt	Davon Minderjährige (Anteil in %)	Davon begleitete Minderjährige	Schutzquote in % (Erläuterung siehe folgender Kasten)
Syrien	266.250	101.745 (38,2 %)	91.700	98 %
Afghanistan	127.012	56.841 (44,8 %)	41.882	55 %
Irak	96.116	38.111 (39,7 %)	35.151	70,2 %
Iran	26.426	4.526 (17,1 %)	4.115	50,7 %
Eritrea	18.854	4.018 (21,3 %)	2.200	92,2 %
Albanien	14.853	6.109 (41,1 %)	5.999	0,4 %
Pakistan	14.484	1.457 (10,1 %)	1.019	3,3 %
Nigeria	12.709	3.123 (24,6%)	2.986	9,9 %
Russische Föderation	10.985	5.869 (53,4 %)	5.861	5,2 %
Somalia	9.851	3.084 (31,3%)	1.537	71,7 %

2016 wurden die meisten Asylanträge für Minderjährige aus den folgenden Ländern gestellt: Syrien, Afghanistan, Irak, Albanien, Russische Föderation. Bezüglich des Asylverfahrens zeigt die Statistik außerdem, wie unterschiedlich sich die Erfolgsaussichten des Asylverfahrens darstellen. Viele Kinder und Jugendliche befinden sich somit in Unklarheit über ihre Aufenthaltsperspektive, was eine große Belastung während der Wartezeit auf die Entscheidung darstellt.[24] Im Jahr 2016 betrug die durchschnittliche Asylverfahrensdauer für volljährige Erstantragsteller und damit auch für deren Kinder 7,1 Monate.[25] Ähnlich wie bei der Schutzquote lässt sich hier auch ein deutlicher Unterschied zwischen den einzelnen Herkunftsländern erkennen. Für Antragsteller aus Syrien dauerte das Verfahren im Durchschnitt 3,8 Monate, während die Bearbeitungszeit für Anträge von Personen aus Afghanistan 8,7 und für Personen aus dem Iran 12,3 Monate betrug.[26]

Begriffe aus dem Asylverfahren

Schutzquote: Der Anteil aller Entscheidungen durch das BAMF, die eine Anerkennung als Asylberechtiger/Flüchtling (Aufenthaltserlaubnis für zunächst drei Jahre), den subsidiären Schutz (Aufenthaltserlaubnis für zunächst ein Jahr) oder Abschiebeverbot (Aufenthaltserlaubnis für zunächst ein Jahr) zur Folge haben.[27]

Sichere Herkunftsländer: Länder von denen angenommen wird, dass dort keine staatliche Verfolgung erfolgt. Dies waren zum Zeitpunkt der Erstellung der Studie die EU-Mitgliedsstaaten, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.[28] Asylanträge aus diesen Ländern werden in der Regel als „offensichtlich unbegründet" abgelehnt, wodurch u.a. die Möglichkeit des Klageverfahrens eingeschränkt wird. Zudem ergeben sich weitere rechtliche Benachteiligungen für Kinder und Jugendliche aus diesen Ländern, wie im Folgenden dargestellt wird.

[23] Herkunftsland „ungeklärt" wurde bei der Analyse nicht berücksichtigt.
[24] World Vision (2016): Angekommen in Deutschland, S.49.
[25] Antwort des BAMF Statistik Referats, 17.01.2017.
[26] Ebd.
[27] Für nähere Informationen zu den jeweiligen Aufenthaltstiteln vgl. Niedersächsischer Flüchtlingsrat (2016): Gesamtleitfaden für Flüchtlinge, Kapitel 6 ff.
[28] Anlage II zu §29a) AsylG (Stand Februar 2017).

4. Der rechtliche Rahmen

UN-Kinderrechtskonvention

Für Kinder und Jugendliche gelten die Rechte der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (KRK). Das Vertragswerk gilt seit 1992 in Deutschland und mit der Rücknahme der eingeschränkten Anwendung auf ausländische Kinder seit 2010 vollumfänglich für jede Person unter 18 Jahren.

Das Leben und die Entwicklung von Kindern sind damit gemäß vier zentraler Prinzipien geschützt:

(1) Kein Kind darf diskriminiert werden, explizit auch nicht „wegen des Status […] seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen" (Art. 2 KRK).[29]

(2) Das Kindeswohl muss bei allen Maßnahmen vorrangig berücksichtigt werden, die das Kind betreffen (Art. 3 KRK). [30]

(3) Die Entwicklung jedes Kindes muss im größtmöglichen Umfang gewährleistet sein (Art. 6 KRK).

(4) Kinder müssen in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, gehört und beteiligt werden (Art. 12 KRK).

Europäisches Recht

Auch die Europäische Grundrechtecharta (GRC) verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU dazu, das Wohl des Kindes in allen Maßnahmen, die ein Kind betreffen, als vorrangige Erwägung heranzuziehen (Art. 24 (2) GRC). Europäische Richtlinien zum Asylverfahren wie die Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) und die Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU) ordnen Kinder der Gruppe besonders Schutzbedürftiger zu und statten sie mit besonderen Rechten aus.[31]

In der Aufnahmerichtlinie werden auf europäischer Ebene Mindeststandards für die Aufnahme von Asylsuchenden gesetzt, zu denen unter anderem die Berücksichtigung geschlechts- und altersspezifischer Aspekte bei der Unterbringung gehören. Die Richtlinie sieht angemessene Räume entsprechend der Bedürfnisse von Kindern vor und verlangt, dass der Lebensstandard der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung des Kindes angemessen sein muss (Art 23 Abs. 1 2013/33/EU). Dem Kindeswohl soll unter anderem durch die Sicherung des Wohlergehens und der sozialen Entwicklung sowie der Gewährleistung der Sicherheit der Kinder Rechnung getragen werden (Art. 23 Abs. 2 2013/33/EU).

Deutsches Recht

Das deutsche Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) beinhaltet zudem den Grundsatz, dass jeder junge Mensch „ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" hat (§1 (1) SGB VIII). Das Recht auf Zugang zu Angeboten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gilt für alle Kinder in Deutschland unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus (s. Kapitel IV 6.).

[29] Kind im Sinne der KRK ist jede Person unter 18 Jahren (Art. 1 KRK).

[30] Darunter fallen die Maßnahmen sowohl öffentlicher wie auch privater Einrichtungen der sozialen Fürsorge, von Gerichten, Verwaltungsbehörden und Gesetzgebungsorganen.

[31] Minderjährig laut europäischer Richtlinien ist jede Person unter 18 Jahren (Art. 2 (l) 2013/32/EU und Art. 2 (d) 2013/33/EU). Außerdem sind nach Art. 19 ff. der europäischen Aufnahmerichtlinien (2013/33/EU) u.a. Schwangere, Alleinerziehende, ältere Menschen, schwer erkrankte und behinderte Personen, traumatisierte Menschen und Überlebende von Folter und unmenschlicher Behandlung ebenfalls besonders schutzbedürftig.

Gesetzesänderungen seit 2015: Einführung eines "Schubladen-Asylsystems"

Migrationspolitische Überlegungen spielen für die Art und den Umfang der Sozialleistungen und die Ausgestaltung des Asyl- und Aufenthaltsrechtes eine zentrale Rolle. Die stark gestiegenen Flüchtlingszahlen im Sommer 2015 zogen umfangreiche Gesetzesänderungen im deutschen Asyl- und Aufenthaltsrecht nach sich.

Als Folge der von der Bundesregierung beschlossenen „Maßnahmenpakete Asyl" lässt sich eine verstärkte Ungleichbehandlung von und unter geflüchteten Kindern und Jugendlichen beobachten. Im Unterschied zu anderen Gesetzgebungsverfahren wurden dabei nicht nur einzelne Rechtsbereiche geändert, sondern umfassende Rechtsänderungen vorgenommen, die sich auf geflüchtete Menschen beziehen. Obwohl die rechtlichen Einschränkungen in der Regel nicht explizit auf Kinder und Jugendliche abzielen, wirken sich beispielsweise die Regelung zur Versorgung durch Sachleistungen (s. Kapitel IV 2), die Anhebung der gesetzlich vorgesehenen Aufenthaltsdauer in Erstaufnahmeeinrichtungen, die Ausweitung der Wohnsitzauflage, die Einführung nicht angekündigter Abschiebungen und die Arbeits- und Ausbildungsverbote für Personen aus sogenannten sicheren Herkunftsländern direkt auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen aus (s. Kapitel IV).[32]

Gleichzeitig gab es auch Neuregelungen zur Erleichterung der Integration von Flüchtlingen wie das Bleiberecht für nachhaltig integrierte Geduldete, die Einführung der Ausbildungsduldung, der frühere Zugang zur Ausbildungsförderung sowie der Integrationskurszugang für Asylsuchende aus dem Irak, Syrien, Eritrea, Somalia und Iran. Diese Verbesserungen finden aber vorrangig auf Personen mit einer „guten Bleibeperspektive" Anwendung.[33] Hierdurch wurde eine Ungleichbehandlung unter geflüchteten Menschen eingeführt, in der zwischen Kindern und Jugendlichen zunehmend aufgrund ihres Herkunftslandes differenziert wird. Im Gespräch mit einer Integrationsbeauftragten wurde zum Beispiel berichtet, dass Familien aus Ländern mit einer „guten Bleibeperspektive" dem Umzug in eine eigene Wohnung seitens der Sozialbehörden viel eher zugestimmt als bei Familien mit einer „schlechten Bleibeperspektive".[34]

So werden Asylsuchende zu Beginn des Verfahrens in Personen mit „guter" beziehungsweise „schlechter Bleibeperspektive" eingeteilt,[35] womit faktisch ein „Schubladen-Asylsystem" etabliert wird. Die Asylverfahren für Familien aus Staaten, von denen angenommen wird, dass dort Sicherheit vor Verfolgung besteht (sogenannte „sichere Herkunftsländer"), können in besonderen Aufnahmeeinrichtungen in sogenannten „beschleunigten Verfahren" durchgeführt (§ 30a AsylG) werden.[36] In Nordrhein-Westfalen zum Beispiel werden Menschen mit einer „geringen Bleibeperspektive" von der Registrierung bis zur Entscheidung des Asylverfahrens in Schwerpunkteinrichtungen für Personen mit einer geringen Bleibeperspektive untergebracht.[37] Durch die Einführung von Schnellverfahren in Kombination mit
der Pflicht für Menschen aus sogenannten sicheren Herkunftsländern, in Erstaufnahmeeinrichtungen oder besonderen Aufnahmeeinrichtungen (sogenannten Aufnahme- und Ausweisungszentren) zu verbleiben, werden die betroffenen Kinder sowohl rechtlich als auch räumlich, zunehmend von Teilhabemöglichkeiten, fairen Asylverfahren und essentiellen Grund- und Kinderrechten wie dem Zugang zu Bildung ausgeschlossen.[38]

---

[32] Für eine Übersicht der rechtlichen Änderungen bis Mitte 2016 vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (2016b): Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Januar 2015 – Juni 2016, S.46.

[33] Für eine kritische Diskussion der praktischen Ausgrenzungswirkung des erst im Oktober 2015 eingeführten Begriffs der Bleibeperspektive für all diejenigen, denen keine „gute Bleibeperspektive" zugesagt wird, vgl. Voigt (2016): Bleibeperspektive - Kritik einer begrifflichen Seifenblase.

[34] Vgl. Gespräch mit Integrationsbeauftragten eines Landkreises in NRW, 12.12.2016.

[35] Die Kategorisierung der Bleibeperspektiven ist grundlegend für die Weiterbearbeitung der Asylverfahren im Rahmen der Ankunftszentren: Cluster A: Herkunftsländer mit hoher Schutzquote (ab 50 Prozent), Cluster B: Herkunftsländer mit geringer Schutzquote (bis zu 20 Prozent), Cluster C: „Komplexe Profillagen", Cluster D: „Dublin Fälle". Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016b): Ablauf des Asylverfahrens, S.29.

[36] Auch Asylfolgeantragstellerinnen und Personen, denen vorgeworfen wird, im Asylverfahren nicht ausreichend kooperiert zu haben, zählen zu dieser Gruppe.

[37] Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (2016b): Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Januar 2015 – Juni 2016, S.98.

[38] UNICEF (2016b): Lagebericht zur Situation der Flüchtlingskinder in Deutschland, S.10.



Vater Khaled Raslan macht Deutsch-Hausaufgaben, während Mutter Amira Frühstück macht. © UNICEF/2016/Ashley Gilbertson/VII Photo

IV. Ergebnisse der Studie

1. Unterbringung

In Flüchtlingsunterkünften leben Menschen mit unterschiedlichsten Hintergründen in der Regel über längere Zeit auf begrenztem Raum zusammen. Andere Studien und Expertisen haben bereits gezeigt, dass sich Familien in Flüchtlingsunterkünften aufgrund der räumlichen Bedingungen und des ungewissen Ausgangs des Asylverfahrens in einer schwierigen Situation befinden.[39]

Die vorliegende Studie stellt dar, dass sich der Alltag für geflüchtete Kinder und Jugendliche in den Unterkünften höchst heterogen gestaltet. Bestimmende Faktoren sind neben der Unterkunftsart die Größe, die räumliche und personelle Ausstattung der Einrichtung, die Lage der Unterkunft und nicht zuletzt die Herkunft beziehungsweise der aufenthaltsrechtliche Status der Familie sowie der Zugang zu Teilhabe und Bildung.[40] Die räumlichen und rechtlichen Bedingungen der jeweiligen Unterbringungsart stellen und beeinflussen somit das direkte Lebensumfeld geflüchteter Kinder und Jugendlicher und ihrer Familien.

Die Erstaufnahmeeinrichtung: die erste Station in Deutschland

Erstaufnahmeeinrichtungen dienen der Durchführung erster administrativer Schritte des Asylverfahrens. Hier befindet sich in der Regel eine Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Nach § 47 AsylG sind Asylsuchende verpflichtet, „bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monaten, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen". Diese zeitliche Begrenzung gilt jedoch nicht für Personen aus den sogenannten sicheren Herkunftsländern. Sie können bis zur Ausreise verpflichtet werden, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu verbleiben.

[39] Vgl. Robert Bosch Stifung und Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (2016a): Was wir über Flüchtlinge (nicht) wissen, S. 32 ff.; Deutsches Jugend Institut (2016d): Unbegleitete und begleitete minderjährige Flüchtlinge – Lebenslagen, Bedarfe, Erfahrungen und Perspektiven aus Sicht der Jugendlichen, zusammengefasst in DJI Impuls 3/2016, S. 15.

[40] Deutsches Institut für Menschenrechte (2016b): Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Januar 2015 – Juni 2016, S. 65.

Asylsuchende unterliegen in diesen Einrichtungen grundsätzlich einem Beschäftigungsverbot (§ 61 AsylG), das heißt, dass die Eltern keiner Arbeit nachgehen und Jugendliche keine Ausbildung beginnen dürfen. Für Schulausflüge, das Aufsuchen eines Arztes oder den Besuch von Freundinnen, Freunden und Angehörigen außerhalb des Landkreises oder der kreisfreien Stadt wird eine „Verlassenserlaubnis" der zuständigen Behörde benötigt (Residenzpflicht, § 56 AsylG).[41] In ihrem Ermessen liegt auch, ob die Familien Bildungsangebote außerhalb des zugewiesenen Landkreises wahrnehmen können. Einen Anspruch darauf gibt es nicht. In vielen Bundesländern sind Kinder und Jugendliche zudem für die Dauer der Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung von der gesetzlichen Schulpflicht ausgenommen (s. Kapitel IV 3.). Anstelle von Bargeld erhalten die Familien vorrangig Sachleistungen zur Deckung aller notwendigen Bedarfe (§ 3 AsylbLG).

Die Gemeinschaftsunterkunft: der Alltag in den Kommunen

Für Familien, die nicht aus sogenannten sicheren Herkunftsländern kommen, folgt auf die Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung die Verteilung auf die Kommunen. Dort wohnen sie in der Regel zunächst in Gemeinschaftsunterkünften (§ 53 AsylG). Den Ländern steht es jedoch frei, Asylsuchende auch in privaten Wohnungen unterzubringen, die Umsetzung und Zuständigkeit hierfür liegt jedoch bei den Kommunen und Kreisen.

In den meisten Bundesländern wird mit dem Einzug in die Gemeinschaftsunterkünfte die Sachleistungsversorgung durch die Auszahlung von Barbeträgen ersetzt, gesetzlich ist es jedoch auch möglich, in Gemeinschaftsunterkünften vorrangig Sachleistungen auszugeben.[42]

Auch für Kinder in der Gemeinschaftsunterkunft bestehen rechtliche Benachteiligungen, die unter anderem von Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus abhängig sind. Residenzpflicht und Beschäftigungsverbot werden nach drei Monaten grundsätzlich aufgehoben, damit können Eltern einer Arbeit nachgehen und die Familien sich freier bewegen. Allerdings können Residenzpflicht und Beschäftigungsverbot im Rahmen von Sanktionierungsmaßnahmen neben Leistungskürzungen und Sachleistungsbezug weiterhin verhängt werden, etwa wenn die Eltern nach einer Ablehnung im Asylverfahren nicht bei der Passbeschaffung mitwirken. Von den Auswirkungen sind auch deren Kinder betroffen: Diesen Familien fehlt zum Beispiel das Bargeld für Fahrtkosten und besondere Verpflegungsbedarfe, (Schul-)Ausflüge müssen zunächst genehmigt werden und Freizeitaktivitäten mit Schulfreunden können aus räumlichen oder finanziellen Gründen oft nicht wahrgenommen werden.

Mit der Erteilung eines Schutzstatus im Asylverfahren ist der Auszug aus der Unterkunft in jedem Fall erlaubt, in den anderen Fällen entscheiden die Landesaufnahmegesetze über die Möglichkeit zur privaten Wohnsitznahme. Der Wohnort darf jedoch auch nach der Anerkennung nicht frei ausgewählt werden. Seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes (Juli 2016) besteht auch bei anerkannten Flüchtlingen eine dreijährige Wohnsitzauflage für den Zuweisungsort (§ 12a Abs. 1 AufenthG).[43] Nur wenn ein Familienmitglied einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von über 15 Stunden nachgeht, kann von dieser Auflage abgesehen werden. Die Wohnsitzauflage bedeutet für Kinder und Familien, dass ihnen nicht ohne weiteres erlaubt ist, in die Nähe von Verwandten oder Freunden zu ziehen, die sich zum Beispiel bei der Kinderbetreuung gegenseitig entlasten könnten oder einfach ein vertrautes Umfeld und ein soziales Netzwerk bieten.

Aufenthaltsdauer und Gebäudetyp: Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte

Eine Gegenüberstellung der Umfrageergebnisse aus Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften in Bezug auf die Aufenthaltsdauer und den Gebäudetyp verdeutlicht die unterschiedlichen Rahmenbedingungen der jeweiligen Unterbringung.

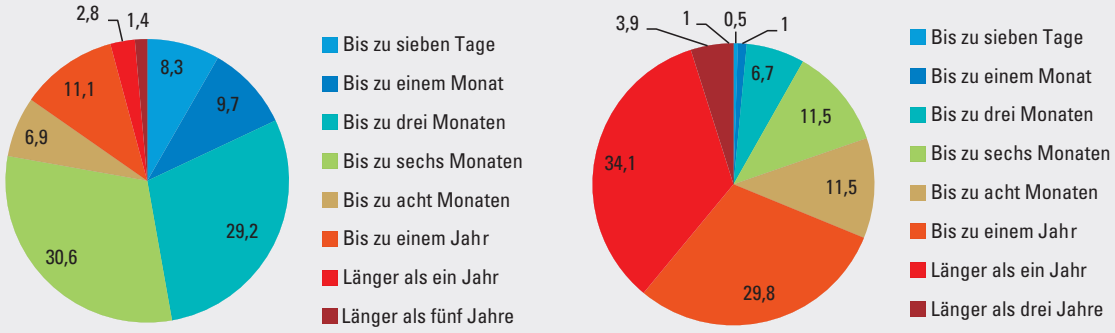
[41] Rein rechtlich handelt es sich hierbei um eine „räumliche Beschränkung". Die Residenzpflicht bezieht sich im Grunde nur auf die Wohnauflage (s. nächste Seite). Der Begriff „Residenzpflicht" wird jedoch in der Praxis für beide Beschränkungen verwendet.

[42] Für eine Übersicht über die Versorgungsformen der einzelnen Bundesländer siehe Die Welt, 06.04.2016, Ob Bayern oder Bremen ist für Flüchtlinge ein großer Unterschied, https://www.welt.de/wirtschaft/article154060168/Ob-Bayern-oder-Bremen-ist-fuer-Fluechtlinge-ein-grosser-Unterschied.html (letzter Aufruf:09.10.2016).

[43] Bisher ist wurde die Wohnsitzauflage in Bayern, Baden-Würtemberg und Nordrhein-Westfalen eingeführt.

Grafik 4

Wie lange halten sich Kinder, Jugendliche und ihre Familien durchschnittlich in der Unterkunft auf? (links Erstaufnahmeeinrichtung, n= 72; rechts Gemeinschaftsunterkunft, n=208)[44]

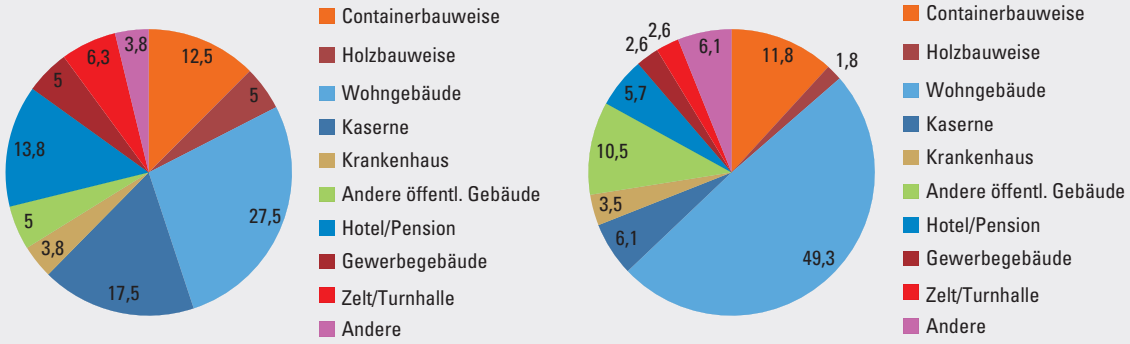


Insgesamt geben 78 Prozent der Befragten aus Erstaufnahmeeinrichtungen an, dass eine Weiterverteilung der geflüchteten Menschen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen sechs Monaten stattfindet, während es bei 22 Prozent über sechs Monate dauert, bei 15 Prozent sogar länger als acht Monate. Von den Befragten aus Gemeinschaftsunterkünften geben insgesamt 69 Prozent an, dass die durchschnittliche Aufenthaltsdauer mehr als acht Monate beträgt, ein Drittel (34 Prozent) gibt eine Dauer zwischen ein und drei Jahren an.

Grafik 5

Um was für einen Gebäudetyp handelt es sich?

(links Erstaufnahmeeinrichtung, n=80; rechts Gemeinschaftsunterkunft, n=229.



Laut der befragten Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen sind lediglich ein Viertel (28 Prozent) der Erstaufnahmeeinrichtungen, in denen sie arbeiten, Wohngebäude, während dies die Hälfte (49 Prozent) der Befragten aus Gemeinschaftsunterkünften angibt. In beiden Unterkunftsarten werden auch Gebäudetypen genutzt, die eine kinder- und familiengerechte Unterbringung erschweren, wie beispielsweise Container, Turnhallen und Zelte.

[44] Eventuelle Abweichungen von 100 Prozent bei den Grafiken kommen durch Rundungen zustande.



Khaled und seine beiden Söhne, Amr und Karam, beim Zähneputzen in ihrer Unterkunft. © UNICEF/UN026364/Gilbertson VI

Gemeinschaftsunterkunft – Lebensbedingungen für Familien

Samira[45] kam im Januar 2016 mit ihrem Mann und ihrer neunjährigen Tochter nach Deutschland. Dort wurde im Mai 2016 ihre zweite Tochter geboren. Von ihrem zwölfjährigen Sohn wurde die Familie auf der Flucht im Iran getrennt. Sie haben Hoffnung, dass er es bis Frankreich geschafft hat und warten täglich auf ein Lebenszeichen. Auch Zohra kam im Oktober 2015 mit ihrem Mann nach Deutschland und brachte einige Monate später ihren kleinen Sohn zur Welt.

Samira und Zohra kommen beide aus Afghanistan und sind gemeinsam mit ihren Kindern in einer Gemeinschaftsunterkunft für ca. 350 Personen in einem ehemaligen Bürogebäude untergebracht. Die Nutzung der Sanitäranlagen ist für die Familien problematisch. Die Duschen sind nicht abschließbar und sechs bis acht Familien teilen sich eine der Sanitärzellen im Keller. Wenn eine Toilette defekt ist, müssen sich noch mehr Personen eine Sanitäranlage teilen. Die Konstruktion der Gemeinschaftsbäder bringt verschiedene Probleme mit sich. Zum einen trauen sich Frauen nicht allein dorthin, zum anderen scheuen sie sich davor, ihre neugeborenen Kinder unter unhygienischen Umständen zu waschen und auch bei der Wäsche der Kleidung gibt es Probleme, wie Zohra berichtet:

„Die Duschen sind schmutzig, und wenn ich die Kinder dort wasche, werden sie krank (…) In einer Ecke steht die Waschmaschine, in der Nähe der Toiletten. Vor ungefähr zwei Monaten hat es dort Flöhe gegeben. Deswegen kann man die Kleidung der Kinder gar nicht dort waschen, weil es im Bad Flöhe geben kann."

In der Gemeinschaftsunterkunft teilen sich die Familien in der Regel zu viert ein Zimmer. Zu Zeiten hoher Belegung kommen bis zu vier weitere fremde Personen in das Zimmer. Zur Enge im Zimmer kommt die Lautstärke von bis zu 350 Personen auf den Fluren, im Hof und in der Kantine. Zohra erzählt, dass sie und ihre Familie nie richtig zur Ruhe kommen und nur einen Wunsch haben:

„Eine unserer größten Schwierigkeiten ist die, dass wir überhaupt keine Ruhe haben. (…) Man kann selbst in der Nacht nicht richtig schlafen. (…) Nicht nur wir, alle anderen Familien wünschen sich eine Wohnung, wo sie auch kochen können und die Kinder sich ohne Probleme frei bewegen können."

[45] Alle Namen wurden geändert.

Privatsphäre: in beengten Verhältnissen und ohne eigenen Schlüssel

Privatsphäre ist eine essentielle Voraussetzung dafür, dass Kinder, Jugendliche und ihre Eltern ein Gefühl von Geborgenheit und Sicherheit entwickeln können.[46] Die Studie zeigt, dass dies aufgrund beengter räumlicher Verhältnisse und nicht-abschließbarer Zimmer nicht in allen Unterkünften gewährleistet ist.

Für die Familie von Said aus Syrien war ein Alltag ohne Privatsphäre in der Notunterkunft sehr belastend:

> *„Also ein großes Problem im Heim war, dass ich gar keinen Schlüssel hatte. Nur die Security hatte einen Generalschlüssel und sie gehen einfach in die Zimmer. Das ist gerade für uns Muslime, aber auch für jeden Menschen, sehr schwierig. Ich will nicht, dass meine Intimsphäre verletzt wird oder dass die Intimsphäre meiner Frau verletzt wird."*

Auch andere Familien berichteten, dass Angestellte des Sicherheitsdienstes ihre Zimmer betreten hätten, ohne vorher zu klopfen. Die Privatsphäre der Menschen wurde in diesen Fällen selbst im eigenen Zimmer außer Kraft gesetzt, etwa um zu überprüfen, ob im Zimmer verbotenerweise geraucht würde.

Auch die Enge der Unterbringungsverhältnisse erschwert den Alltag geflüchteter Familien in Deutschland, wie Abaaja aus Somalia beschreibt, der mit seiner Frau und kleinen Tochter in einer Gemeinschaftsunterkunft auf 15 Quadratmetern wohnt:

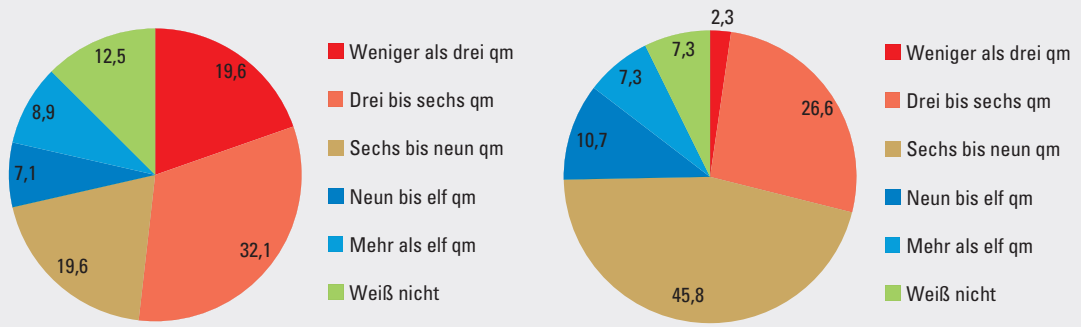
> *„Wir haben ein eigenes Zimmer mit eigener Küche und eigenem WC. Aber es ist kein guter Ort zum Leben. Meine drei Monate alte Tochter schläft neben dem Herd. Der Platzmangel macht es sehr schwer für uns, hier zu leben."*

Die Problematik der beengten Wohnverhältnisse wurde auch in der bundesweiten Online-Umfrage deutlich, da sich laut der Hälfte aller Befragten (51 Prozent)[47] zwei bis drei Personen ein Zimmer teilen, während ein Drittel (30 Prozent) angibt, dass sich in ihrer Unterkunft zwischen vier und fünf Personen ein Zimmer teilen.

Grafik 6

Wie viele Quadratmeter stehen pro Person im Zimmer zur Verfügung?

(links Erstaufnahmeeinrichtungen n=56, rechts Gemeinschaftsunterkünfte n=177.



[46] Deutsches Jugend Institut (2016d): Unbegleitete und begleitete minderjährige Flüchtlinge – Lebenslagen, Bedarfe, Erfahrungen und Perspektiven aus Sicht der Jugendlichen, zusammengefasst in DJI Impuls 3/2016, S. 15.

[47] Wenn nicht ferner definiert, bezieht sich die Prozentzahl auf die Antworten aus Gemeinschaftsunterkünften, Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften.



Alltagszenen der Familie Raslan. © UNICEF/UN026364/Gilbertson VI

Während die Hälfte der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen der Erstaufnahmeeinrichtungen (52 Prozent) angibt, dass in ihren Einrichtungen pro Person weniger als sechs Quadratmeter Wohnraum zur Verfügung steht, sind es laut 46 Prozent der Befragten aus Gemeinschaftsunterkünften sechs bis neun Quadratmeter pro Person. Des Weiteren sind nicht alle Familien in separaten und abschließbaren Wohneinheiten untergebracht. Dies ist laut Aussage der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen in 39 Prozent der Erstaufnahmeeinrichtungen, in denen sie arbeiten, der Fall, aber auch in 19 Prozent der Gemeinschaftsunterkünfte. Als Folge der beengten Unterbringung gibt über die Hälfte der Befragten (52 Prozent) in der Online-Befragung an, dass Kinder und Jugendliche in der Unterkunft keine Privatsphäre hätten.[48]

Die geringe Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen resultiert auch daraus, dass es häufig keine Rückzugsorte für Kinder gibt. Im Unterkunftsvergleich sind diese laut den Antworten der Befragung in den Erstaufnahmeeinrichtungen am häufigsten zu finden (66 Prozent), während nur jede zweite Gemeinschaftsunterkunft über solche Räumlichkeiten verfügt (50 Prozent). Aufenthaltsräume für Jugendliche sind noch seltener vorhanden. Während nach Aussage der Befragten in jeder zweiten Erstaufnahmeeinrichtung solche Räume bestehen (51 Prozent), verfügt nur jede vierte Gemeinschaftsunterkunft darüber (26 Prozent). Wenn es keine Ausweichmöglichkeiten gibt, spielen jüngere Kinder auf dem Flur oder in anderen öffentlichen Bereichen. Dadurch steigt der allgemeine Lärmpegel, was wiederum zu Spannungen und Konflikten zwischen den Bewohnern führt.[49] Durch diese Umstände finden Kinder und Jugendliche, wie der 15-jährige Ali aus Syrien beschreibt, weder im eigenen Zimmer noch in der Unterkunft die nötige Ruhe, um zu lernen oder Hausaufgaben zu machen:

> *„Das Lernen war da drin überhaupt nicht möglich und ich dachte die ganze Zeit: Wie soll ich lernen? Also ich konnte mir das gar nicht vorstellen, während ich in der Unterkunft sitze. (…) Es ist schon schwierig für uns, aber wir versuchen das.“*

[48] In einer bundesweiten Befragung von 2.349 Geflüchteten wurde die mangelnde Privatsphäre als ein Hauptgrund zur Unzufriedenheit mit der Wohnsituation in Gemeinschaftsunterkünften benannt vgl. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (2016): IAB-BAMF-SOEP Befragung von Geflüchteten: Überblick und erste Ergebnisse, S. 41.

[49] Kommentar aus Onlineumfrage, SozialarbeiterIn, Nordrhein-Westfalen, Notunterkunft.



Amira und ihr Sohn beim Wäschewaschen in ihrer Unterkunft. © UNICEF/UN026325/Gilbertson VI

Gemeinschaftliche Sanitäranlagen: mangelhafte hygienische Bedingungen

Eine besondere Herausforderung für die Bewohner ist die gemeinschaftliche Toiletten- und Küchennutzung in den Flüchtlingsunterkünften. In Unterkünften, in denen sich viele Menschen große Sanitäranlagen teilen müssen, befürchten die befragten Eltern, dass ihre Kinder aufgrund der hygienischen Bedingungen erkranken könnten.

Der aus Syrien geflüchtete Said lebte vor dem Umzug in eine Wohnung mit seiner Frau und seinen Kindern für zwei Wochen in einer Notunterkunft. Er beschreibt, wie er vor jedem Besuch der Toilette diese eine halbe Stunde reinigen musste:

> *„Wir machten jedes Mal die Toiletten komplett sauber, bevor wir oder ein Kind darauf gingen. […] Dann verbringt man erst einmal eine halbe Stunde damit, die Toilette zu putzen, um unsere Notdurft zu verrichten."*

Die Unterbringung mit Fremden bringt laut Studien und Aussagen vieler befragter Familien bedenkliche Folgen für Hygiene und Sauberkeit mit sich.[50] Aufgrund dieser Umstände klagten einige der befragten Familien zum Beispiel über Hautausschläge und wussten zum Teil nicht, wo sie ihre Neugeborenen oder Kleinkinder waschen sollten. Diese Umstände sind nur schwer zu ertragen wie die Eltern von zwei afghanischen Mädchen beschreiben, die sich Bad und Küche mit alleinstehenden Männern teilen müssen:

> *„Sie (die Alleinstehenden) berücksichtigen absolut gar nichts. Es gibt überhaupt keine Ordnung und Sauberkeit.(…) Wenn sie (Alleinstehende) ins Bad gehen, dann verlassen sie es wieder unordentlich und dreckig. Wir sagen nichts aus Angst vor einem Streit. Wir wollen keinen Stress haben. Wir halten es aus. Aber es ist richtig schlimm. Es stinkt fürchterlich."*

[50] Vgl. Robert Bosch Stiftung und Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (2016a): Was wir über Flüchtlinge (nicht) wissen, S. 32.

Die hygienischen Umstände wurden auch im Rahmen der quantitativen Online-Umfrage thematisiert. Ein Viertel aller Befragten (25 Prozent) schätzt die hygienischen Umstände in den Unterkünften, in denen sie tätig sind, als bedenklich ein. Die Zahl steigt mit der Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner, die sich Bad- und Küchenanlagen in der jeweiligen Einrichtung teilen müssen: Bei einer gemeinsamen Nutzung von 20 Personen sprechen 41 Prozent der Befragten von „bedenklichen hygienischen Zuständen". Ein Viertel der Befragten (27 Prozent) aus Erstaufnahmeeinrichtungen gab an, dass sich Familien ein Gemeinschaftsbad mit mehr als 20 Personen in der Einrichtung teilen müssen. Das ist laut 16 Prozent der Befragten, die in Gemeinschaftsunterkünften arbeiten, auch dort der Fall.

Angst vor Gewalt und Übergriffen in der Unterkunft

Insbesondere von vielen Menschen genutzte, nicht strikt geschlechtergetrennte Gemeinschaftsbäder, aber auch nicht abschließbare Zimmer stellen Familien vor nahezu unlösbare Aufgaben im Alltag und stellen ein Risiko für ihre Sicherheit dar. So gaben befragte Eltern an, dass sie ihre Kinder nicht ohne Aufsicht auf die Toilette gehen lassen. Gleichzeitig haben manche Familien Angst, die Kinder allein auf dem Zimmer zu lassen, wenn sie zur Toilette müssen, insbesondere wenn die Türen der Zimmer nicht abschließbar sind. Irfan aus Afghanistan beschreibt, was das für den Alltag in der Gemeinschaftsunterkunft bedeutet:

> *„Das Problem ist, dass die Türen nicht zu schließen sind. Männer müssen mit den Frauen rausgehen. Wenn Frauen alleine auf die Toiletten gehen, ist es sehr unsicher. Männer gehen da einfach rein. Deswegen müssen wir immer aufpassen. Wenn meine Frau zur Toilette möchte, dann muss ich mit dem Baby mit."*

Die Ergebnisse der Online-Umfrage sind insbesondere bezüglich der Geschlechtertrennung in den Sanitäranlagen bedenklich: So gibt ein Fünftel (19 Prozent) der Befragten an, es gebe keine nach Geschlechtern getrennten Sanitäranlagen in ihren Einrichtungen. Vor allem nicht abschließbare Duschen bergen ein hohes Gefährdungsrisiko. Laut 39 Prozent der Befragten aus Erstaufnahmeeinrichtungen und 15 Prozent der Befragten aus Gemeinschaftsunterkünften können die Duschen in den Einrichtungen nicht abgeschlossen werden.

Auch die gemeinschaftliche Unterbringung mit alleinstehenden Männern führt dazu, dass Familien Angst um ihre Kinder haben, wie Samira und Zohra beschreiben:

> *Samira:„Draußen gibt es keine Probleme. Die Gefahr besteht in der Unterkunft. Man fühlt sich nicht sicher." Zohra: „Wir bleiben im Zimmer, weil es unangenehm ist." Samira: „Es gibt einige bei uns im Heim, die Kinder angefasst haben. (…) Wenn sie da sind, können wir unseren Kindern nicht einfach erlauben, rauszugehen und zu spielen."*

Auch ohne einen konkreten Vorfall löst die gemeinsame Unterbringung von Familien mit alleinstehenden Männern Ängste bei den Eltern aus. Eine Mutter, die mit ihrer siebenjährigen Tochter in einer Gemeinschaftsunterkunft lebt, muss sich seit kurzem das Badezimmer mit drei jungen Männern teilen, welche in die Unterkunft der Familie verlegt wurden. Sie berichtet von dem Gefühl, ihre Tochter nun ständig beschützen zu müssen.[51]

Die beengte Unterbringung und die Nutzung gemeinschaftlicher Sanitäranlagen und Küchen fördern Konflikte[52], die von Unbeteiligten miterlebt werden müssen. Ein knappes Viertel der Befragten (23 Prozent) gibt an, dass Kinder und Jugendliche in den Einrichtungen, in denen sie arbeiten, Zeugen von Gewalt und Auseinandersetzungen werden. Kinder bleiben jedoch nicht nur Zeugen. Zehn Prozent der

[51] Interview mit Rose aus Nigeria.

[52] Vgl. Fachberatungsdienst Zuwanderung, Integration und Toleranz im Land Brandenburg (2015): Gewalt in den Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende im Land Brandenburg, S. 16; Scholz (2016): Aufnahme und Unterbringung. In: Bendel (Hg): Was Flüchtlinge brauchen – ein Win-Win-Projekt: Ergebnisse aus einer Befragung in Erlangen. FAU University Press, S. 155.

Befragten geben an, dass Kinder selbst Opfer von Gewalt werden. Die Ursachen für Gewalt sind hierbei vielfältig: Neben Auseinandersetzungen unter den Kindern, die zum Beispiel auf Spannungen wegen unterschiedlich langer Wartezeiten auf den Schulbesuch zurückgeführt werden können,[53] weist eine Studie über Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften darauf hin, dass Vorfälle häuslicher Gewalt oftmals im Kontext extrem belastender persönlicher Umstände entstehen.[54] Die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen geht jedoch nicht immer von den Bewohnern aus, sondern auch von Sicherheitspersonal, Mitarbeitenden oder Ehrenamtlichen.[55]

Trotz des großen Konfliktpotentials geben nur 34 Prozent der Teilnehmenden an der Online-Umfrage an, dass es in ihren Einrichtungen Konzepte zum Schutz vor Gewalt gibt. Lediglich die Hälfte aller Befragten (55 Prozent) bejahten die Frage, ob das Sicherheitspersonal ein Führungszeugnis vorlegen muss, und laut einem knappen Viertel der Befragten (22 Prozent) kann dem Beratungsbedarf der Bewohner zum Thema Gewalt und Bedrohung (eher) schlecht nachgekommen werden.

Weitere Unterbringungsarten: Notunterkunft und besondere Aufnahmeeinrichtungen

Die Ankunft in Deutschland verläuft nicht immer idealtypisch von der Erstaufnahmeeinrichtung in die Gemeinschaftsunterkunft beziehungsweise in die dezentrale Unterbringung (siehe Grafik 1, Kapitel III 2.). Viele geflüchtete Familien werden in Notunterkünften untergebracht und müssen mehrmals umziehen. Personen aus sogenannten sicheren Herkunftsländern können außerdem besonderen Aufnahmeeinrichtungen zugewiesen werden.

Notunterkunft: Alltag in der Zwischenstation

Im Sommer 2015 verfügte kaum ein Bundesland über die erforderlichen Kapazitäten, um die deutlich gestiegene Anzahl an Menschen, die Asyl suchten, in regulären Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen. Aufgrund des Platzmangels wurden vielerorts temporäre Unterbringungsformen, sogenannte Notunterkünfte, errichtet.[56] Bei Notunterkünften handelt es sich in der Regel um Gebäude, die ursprünglich keinen Wohnzweck erfüllten, wie zum Beispiel mit Feldbetten und Sperrholzwänden provisorisch ausgestattete Hallen.[57] In der Online-Umfrage schnitten Notunterkünfte in sämtlichen Bereichen deutlich schlechter ab als Erstaufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünfte.[58] So gaben Mitarbeitende in Notunterkünften an, dass weniger als sechs Quadratmeter pro Person zur Verfügung stehen (60 Prozent), dass Wohneinheiten in 39 Prozent nie und in 18 Prozent selten abschließbar sind und dass es hygienische bedenkliche Zustände gebe (36 Prozent). Außerdem wurde deutlich, dass Notunterkünfte in vielen Fällen keineswegs eine kurzfristige Unterbringung darstellen: Laut einem Drittel der Mitarbeitenden in Notunterkünften (30 Prozent) verbringen Familien durchschnittlich zwischen drei und sechs Monaten dort, und laut einem zusätzlichen Drittel (30 Prozent) sogar zwischen sechs und acht Monaten.[59] Eine Abfrage der zuständigen Landesbehörden und einzelner Städte im Dezember 2016 ergab, dass die große Mehrzahl der Notunterkünfte, die von den Ländern betrieben wurden, inzwischen geschlossen sind, während Ballungszentren mit knappen Wohnraum wie zum Beispiel Frankfurt am Main, Köln, Berlin, Bremen und Hamburg nach wie vor Familien mit Kindern in Notunterkünften unterbrachten.

[53] Kommentar aus Onlineumfrage, SozialarbeiterIn, Brandenburg, Gemeinschaftsunterkunft.
[54] Fachberatungsdienst Zuwanderung, Integration und Toleranz im Land Brandenburg, 2015: Gewalt in den Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende im Land Brandenburg S. 20.
[55] Zartbitter e.V., 2016: Flüchtlingskinder vor Gewalt schützen, S. 54.
[56] Deutsches Institut für Menschenrechte (2016b): Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Januar 2015 – Juni 2016, S. 16.
[57] Da es keine bundesweit einheitliche Definition des Begriffs „Notunterkunft" gibt, variiert die Auffassung welche konkreten Unterbringungsbedingungen eine Notunterkunft darstellen.
[58] Vgl. Gespräch mit Sozialarbeiter in einer Berliner Notunterkunft, 07.07.2016
[59] Ebd.



Amira und Khaled Raslan und ihre Kinder Karam (4), Jannat (7) und Amr (7) in der Berliner U-Bahn.
© UNICEF/2016/Ashley Gilbertson/VII Photo

Besondere Aufnahmeeinrichtung: Alltag ohne Perspektive

Mit dem „Asylpaket II", welches am 17. März 2016 in Kraft trat, wurde unter anderem die Möglichkeit geschaffen, geflüchtete Menschen unter bestimmten Bedingungen bis zur Ausreise in „besonderen Aufnahmeeinrichtungen" unterzubringen, in denen beschleunigte Asylverfahren durchgeführt werden. Dies kann neben Personen aus sogenannten sicheren Herkunftsländern auch weitere Personengruppen betreffen, etwa diejenigen, die einen Asylfolgeantrag stellen. Der Rechtsstatus der dort untergebrachten Personen entspricht dabei dem von Personen in Erstaufnahmeeinrichtungen: Kinder und Jugendliche haben in der Regel keinen Zugang zu den kommunalen Systemen von Bildung, Betreuung und Freizeitaktivitäten. Eine Schulpflicht besteht für sie in vielen Bundesländern nicht (s. Kapitel V 3.); stattdessen besteht eine strikte Beschränkung der Bewegungsfreiheit sowie ein Arbeits- und Ausbildungsverbot, und die Grundsicherung erfolgt in Form von Sachleistungen.[60] Dadurch werden die Kinder und Jugendlichen in diesen Einrichtungen erheblich benachteiligt und ihre Rechte nach der Kinderrechtskonvention verletzt. Zudem verlieren sie wertvolle Entwicklungszeit.

Familien und Kinder dürfen aus den besonderen Aufnahmeeinrichtungen bis zum Ende des Asylverfahrens nicht ausziehen, bei Personen aus sogenannten sicheren Herkunftsländern kann eine dauerhafte Pflicht zum Verbleib bestehen. Dies führt zu einer Isolation der geflüchteten Familien in diesen Unterbringungen. Die Aufnahme- und Rückführungseinrichtungen in Bamberg und Manching wurden als erste zu „besonderen Aufnahmeeinrichtungen" erklärt.[61] Die Autoren einer Pilotstudie zu den Lebensbedingungen in der „Besonderen Aufnahmeeinrichtung" in Bamberg kamen zu der Schlussfolgerung, dass dort gegen diverse Kinderrechte verstoßen und das Leben der Kinder bewusst erschwert werde.[62]

[60] Pressemitteilung des Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 26.02.2016, Asylpaket II: Schnellverfahren und „besondere Aufnahmeeinrichtungen" verstoßen gegen die UN-Kinderrechtskonvention!, http://www.b-umf.de/images/PM_Asylpaket_II.pdf (letzter Aufruf: 06/2016).

[61] Mediendienst Integration, 24.02.2016, Neue „Aufnahmeeinrichtungen" für schnellere Abschiebungen, https://mediendienst-integration.de/artikel/asylpaket-asylverfahren-beschleunigte-verfahren-besondere-aufnahmeeinrichtung-transitzone-fluechtlin.html (letzter Aufruf: 06/2016).

[62] Hildegard-Lagrenne-Stiftung (2016): Pilotstudie „Gewährleistung der Kinderrechte in den Aufnahme- und Rückführungseinrichtungen für Asylbewerber mit geringer Bleibeperspektive, S. 30. Allerdings muss auch hier erwähnt werden, dass sich die Bedingungen an den untersuchten Standorten ändern können. So ist in Bamberg, einer besonderen Aufnahemeinrichtung in Bayern, zwischenzeitlich ein Raum auf dem Gelände der Einrichtung zur „Grundschule" umfunktioniert worden. Nach Informationen, die UNICEF vor Ort erhielt, gibt es für Kinder, die der Grundschule entwachsen sind, jedoch offenbar weiterhin keine adäquaten Bildungsangebote.

Die Lebensbedingungen in einer der bayerischen Aufnahmeeinrichtungen schildert das folgende Fallbeispiel.

Besondere Aufnahmeeinrichtung – „Ich kann nicht mehr träumen“

Die Geschwister Naime (20), Lejhana (18) und Jeton (16) kamen im Herbst 2014 aus Albanien nach Deutschland. Über ein Jahr lebten sie mit den Eltern in einem Zimmer in einer Gemeinschaftsunterkunft in einer Kleinstadt in Bayern. Die Eltern verrichteten Ein-Euro-Jobs, der Bruder Jeton ging zur Schule, und die beiden Schwestern Naime und Lejhana absolvierten einen Deutschkurs für Fortgeschrittene. Nach einem Praktikum als Zahntechnikerin und Hörgerätetechnikerin wurden Lejhana und Naime Ausbildungsplätze angeboten. Auch Jeton fand einen Ausbildungsplatz als Bodenleger. Die Familie erhielt 19 Monate nach der Einreise nach Deutschland die Aufforderung, in die „Aufnahme- und Rückführungseinrichtung“ (ARE) umzuziehen. Naime erzählt, wie der Umzug in die besondere Aufnahmeeinrichtung alle Pläne und Hoffnungen für die Familie beendete:

„Am ersten Tag wurde alles schwarz. Ich kann nicht mehr träumen. Es ist schwer für mich, die Augen zuzumachen und an etwas Schönes zu denken.“

Obwohl sich die Lehrbetriebe für die Geschwister einsetzten, durften sie die Ausbildungen nicht mehr aufnehmen. Selbst für den Abschlussball seiner Schule erhielt Jeton keine Verlassenserlaubnis von der Ausländerbehörde. Lejhana berichtet, dass es sich für die Familie anfühlt, als ob sie für die deutschen Behörden gar nicht mehr in Deutschland wären:

„Aber für die sind wir schon weg. (…) die wissen, dass wir „negativ“ bekommen und für die sind wir weg.“

Seit knapp einem Monat lebt die fünfköpfige Familie in der besonderen Aufnahmeeinrichtung und teilt sich dort ein Zimmer. Täglich ist die Polizei vor Ort, häufig erleben sie Abschiebungen mit. Lejhana:

„Einmal waren 20 Polizeiautos da. Es war fünf Uhr oder so, ich habe nur viele Schritte gehört. Ich bin aufgestanden und da waren vier Polizeiautos vor meinem Fenster. Mehr als 100 Leute wurden mitgenommen an einem Tag. Drei Busse voll. (…) Sie kommen in der Nacht immer, Mitternacht, früh morgens, es ist schrecklich.“

Von den Mitarbeitenden fühlen sie sich respektlos behandelt. So werden sie durchweg mit „Du“ angesprochen und darauf hingewiesen, die Aufnahmeeinrichtung sei nicht Deutschland und dass sie keine Rechte hätten. Als Lejhana nachfragte, warum sie so behandelt würden, erhielt sie keine Antwort:

„Ich habe sie gefragt: Warum behandelt ihr uns schlechter als die Tiere? Sie haben nichts gesagt.“

Die Geschwister fühlen sich schikaniert, und für sie steht fest, dass die Lebensbedingungen sie dazu bringen sollen, ihre „freiwillige Ausreise“ zu unterschreiben.

Fazit und Forderungen

Die Auswertung der qualitativen Interviews und der Online-Umfrage zeigt, dass viele Flüchtlingsunterkünfte keine familien- und kinderfreundlichen Orte sind. Obwohl die Bedingungen in vielen Flüchtlingsunterkünften offenbar nicht mit den Kinderrechten laut UN-Kinderrechtskonvention zu vereinbaren sind, stellen diese Unterkünfte über viele Monate bis Jahre den Lebensmittelpunkt für geflüchtete Kinder, Jugendliche und ihre Eltern dar. Anstelle einer gezielten Förderung und einer kindgerechten Umgebung werden geflüchtete Kinder und Jugendliche viel zu oft und viel zu lange in Strukturen untergebracht, in denen mangelhafte hygienische Bedingungen herrschen, sie keine Privatsphäre genießen, mit Fremden zusammenwohnen müssen und oft diversen Gefährdungsmomenten aufgrund nicht abschließbarer Zimmer oder gemeinschaftlicher Sanitäranlagen ausgesetzt sind.

Die beengte Unterbringung in Flüchtlingsunterkünften erhöht zudem die Wahrscheinlichkeit, dass Konflikte eskalieren, wodurch Kinder und Jugendliche nicht nur Zeugen, sondern auch Opfer von Gewalt und Bedrohung werden.[63] Geflüchtete Kinder und Jugendliche sind daher in vielerlei Hinsicht in ihrer sozialen und emotionalen Entwicklung gegenüber anderen Gleichaltrigen in Deutschland benachteiligt.[64] Insbesondere das (Mit)Erleben physischer und psychischer Gewalt stellt eine Belastung für Kinder und Jugendliche dar, die zu aggressivem Verhalten, Isolation, Angst oder geringem Selbstwertgefühl führen kann.[65]

Damit Kinder und Jugendliche sich in einem geeigneten Umfeld entwickeln können, sollten sie gemeinsam mit ihren Familien so zügig wie möglich in eigenen Wohnungen untergebracht werden. Positive Ansätze aus Bundesländern wie Schleswig-Holstein und Niedersachsen mit hohen Anteilen dezentraler Unterbringung könnten Bundesländern wie Baden-Württemberg und Brandenburg mit bisher niedrigen Quoten als Orientierung dienen.[66]

Gleichzeitig müssen Unterbringungsstandards und Schutzkonzepte für Flüchtlingsunterkünfte entwickelt und umgesetzt werden, um Kindern und Jugendlichen auch in dieser Unterbringungsphase Schutz und Privatsphäre zu gewährleisten.[67] Darüber hinaus müssen neben räumlichen Anforderungen auch Kooperations- und Beratungsstrukturen örtlicher Akteure, insbesondere mit dem Jugendamt, etabliert werden, um zügige Abläufe im Fall von Kindeswohlgefährdungen zu garantieren und diesen präventiv entgegenzuwirken.

Ein Teil der Bundesländer hat bereits Schutzkonzepte entwickelt, andere konzipieren diese momentan. Allerdings verfügt derzeit kein Bundesland, mit der Ausnahme von Hamburg und Bremen, über ein Schutzkonzept, das neben den Erstaufnahmeeinrichtungen auch für Gemeinschafts- und Notunterkünfte verbindlich gilt.[68]

[63] Vgl. Fachberatungsdienst Zuwanderung, Integration und Toleranz im Land Brandenburg (2015): Gewalt in den Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende im Land Brandenburg S. 3 ff.; Deutsches Jugend Institut (2016d): Unbegleitete und begleitete minderjährige Flüchtlinge – Lebenslagen, Bedarfe, Erfahrungen und Perspektiven aus Sicht der Jugendlichen, zusammengefasst in DJI Impuls 3/2016, S. 16.

[64] Vgl. auch World Vision (2016): Angekommen in Deutschland, S. 49; Robert-Bosch-Stiftung und Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (2016a): Was wir über Flüchtlinge (nicht) wissen, S. 6.

[65] Cizek, Kapella und Steck, (2001): Signale und Folgen gewaltsamer Handlungen an Kindern, S. 200.

[66] Statistisches Bundesamt, Asylbewerberleistungen 2015 – Empfängerinnen und Empfänger nach Bundesland, https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Asylbewerberleistungen/Tabellen/Tabellen_EmfaengerBL.html;jsessionid=42952D9AAB97854B0B3246101FEEC5C5.cae1 (letzter Aufruf:01/2017).

[67] Vgl. UNICEF/BMFSFJ (2016a): Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften.

[68] Vgl. Gespräch mit Isabel Said, Referatsleitung Opferschutz, Hamburger Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration 27.09.2016; Bremer Schutzkonzept, http://senatspressestelle.bremen.de/sixcms/media.php/13/20161025_Gewaltschutzkonzept.85506.pdf (letzter Aufruf: 11/2016); Hamburger Schutzkonzept, http://www.hamburg.de/contentblob/7040766/1ac6020a877e2599dc5ed83b66bfdbd6/data/muster-schutzkonzept.pdf (letzter Aufruf: 11/2016)

Forderungen zur Unterbringung geflüchteter Kinder, Jugendlicher und ihrer Eltern:

- Kinder, Jugendliche und ihre Eltern sollten sich so kurz wie möglich in Erstaufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften aufhalten. Die Pflicht zum Verbleib in Erstaufnahmeeinrichtungen sollte sich maximal an den gesetzlich vorgeschriebenen sechs Wochen und nicht an den sechs Monaten orientieren.

- Keine Familie sollte rechtlich dazu verpflichtet sein, in Erstaufnahmeeinrichtungen zu verbleiben, wenn beispielsweise die Möglichkeit besteht, bei Familienangehörigen oder anderen Bezugspersonen zu wohnen. Die private Wohnsitznahme sollte in allen Landesaufnahmegesetzen ab dem Tag der Zuweisung in ein Bundesland erlaubt werden.

- Notunterkunftsstrukturen, etwa in Turnhallen und Zelten, müssen rasch durch geeignetere Strukturen der Erstunterbringung ersetzt werden. Ziel muss eine Regelversorgung sein, die an Mindeststandards gebunden ist und die schnelle Verteilung in Privatwohnungen unterstützt. Von der Förderung des sozialen Wohnungsbaus sowie der Weiterentwicklung von Unterstützungsangeboten bei der Wohnungssuche profitieren nicht nur geflüchtete Menschen, sondern alle Bürgerinnen und Bürger.

- Die Bedingungen in Flüchtlingsunterkünften, in denen Kinder untergebracht werden, müssen deutschlandweit familien- und kindgerechte Standards erfüllen. Um die Standards in den Einrichtungen umzusetzen, sollten die Unterkünfte entsprechende einrichtungsinterne Schutzkonzepte entwickeln, implementieren und regelmäßig prüfen. Diese Schutzkonzepte sollten die Mindeststandards nicht unterschreiten, die von UNICEF und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) unter der Mitwirkung vieler anderer Organisationen erarbeitet wurden.[69]

- Um vergleichbare Bedingungen in den Flüchtlingsunterkünften zu erreichen, ist zudem eine bundesgesetzliche Regelung notwendig. Betreiber und Dienstleister müssen vertraglich zur Umsetzung der Standards verpflichtet werden und Aufsichtsbehörden sowie unabhängige Monitoringstellen die Umsetzung regelmäßig überprüfen.

- Hygienestandards müssen als Teil eines Schutzkonzepts effektiv durchgesetzt werden. Die Gesundheitsämter sollten durch regelmäßige Kontrollen in den verschiedenen Unterkunftsarten die Einhaltung der Hygienestandards überprüfen.

- Rückzugsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche und abschließbare Zimmer und Sanitäranlagen sind Teil der oben erwähnten Mindeststandards und sollten durch vertragliche Vorgaben und Kontrollen garantiert werden. Kinderfreundliche Räume müssen ebenso wie geschützte Gemeinschaftsräume für Jugendliche, Frauen und Mütter mit Kindern fester Bestandteil der Einrichtung sein.[70]

---

[69] Vgl. UNICEF/BMFSFJ (2016a): Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften. Fachlichen Beitrag zur Entwicklung der Standards haben folgende Organisationen geleistet: Arbeiterwohlfahrt (AWO), Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK), Der Paritätische Gesamtverband, Deutscher Caritasverband e.V., Deutsches Institut für Menschenrechte, Deutsche Kinder- und Jugendstiftung, Deutsches Rotes Kreuz e.V., Diakonie Deutschland – evangelischer Bundesverband, DITIB – Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V., Frauenhauskoordinierung e.V., Plan International Deutschland e.V., Save the Children Deutschland e.V., Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention, Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindemissbrauchs (UBSKM).

[70] Kinderfreundliche Räume und Gemeinschaftsräume speziell für für Jugendliche, Frauen und Mütter mit Kindern sind altersgerecht, kultur- und geschlechtersensibel zu gestalten. Sie müssen barrierefrei zugänglich sein. Sie bieten Kindern einen sicheren und geschützten Rückzugsort, an dem sie Stabilität und Halt erfahren. Die Gemeinschaftsräume sollten unterschiedliche Nutzungszeiten für die verrschiedenen Gruppen anbieten. Das Konzept der kinderfreundlichen Räume und das der Gemeinschaftsräume impliziert eine integrierte Raumplanung und -gestaltung unter Einbeziehung von strukturierten Spielangeboten, Erholung, Bildung, Gesundheit und psychosozialer Unterstützung für Kinder und von Erholung, Bildung, Gesundheit und psychosozialer Unterstützung für Jugendliche, Frauen und Mütter mit Kindern. In den Räumen sollten Informationen über Rechte, Leistungen und Unterstützungsmöglichkeiten für die Zielgruppe angeboten werden.



Amira kauft mit ihrem Sohn Karam in einem Supermarkt im Prenzlauer Berg ein. © UNICEF/2016/Ashley Gilbertson/VII Photo

2. Versorgung

Die Versorgung geflüchteter Familien wird während des Asylverfahrens sowie bei geduldeten Menschen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelt und umfasst neben den alltäglichen Bedürfnissen (Verpflegung, Hygiene und Unterkunft) auch die Gesundheitsversorgung. Das AsylbLG beeinflusst damit auf entscheidende Weise die körperliche und geistige Entwicklung geflüchteter Kinder und Jugendlicher.

Rechtliche Rahmenbedingungen der Versorgung

Die Grundleistungen zur Versorgung geflüchteter Familien sind im § 3 AsylbLG detailliert aufgeführt. Während der Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen werden notwendige Bedarfe in Form von Sachleistungen und Wertgutscheinen ausgegeben. Zusätzlich erhalten geflüchtete Familien einen Bargeldbetrag „zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens“ (§ 3 Abs. 1 AsylbLG). Für die täglichen Bedarfe von Kindern unter sechs Jahren stehen beispielsweise 79 Euro monatlich zur Verfügung.[71] Im Rahmen der Erstaufnahme entscheidet das Bundesland darüber, ob der Bargeldbetrag ganz oder teilweise durch Sachleistungen ersetzt wird. Insgesamt liegen die Grundleistungsbeträge etwa zehn Prozent unter den Leistungen nach SGB II und SGB XII, wodurch geflüchtete Familien anderen Familien gegenüber benachteiligt sind.[72]

Diese abgesenkte Versorgung durch das AsylbLG endet bei Erteilung eines Aufenthaltstitels. Nach 15 Monaten Aufenthalt besteht zudem auch für geflüchtete Kinder und Jugendliche im Asylverfahren eine Regelversorgung nach dem SGB XII (Sozialhilfe). Für geduldete Kinder und Jugendliche können AsylbLG-Leistungen jedoch auch über viele Jahre die Regel sein.

[71] Classen (2016): Existenzsicherung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz als Grundrecht, S. 2., http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/AsylbLG_kurz.pdf (letzter Aufruf:11/2016).
[72] Ebd., S.1.

Das AsylbLG sieht eine Gesundheitsversorgung innerhalb der ersten 15 Monate nur im Falle akuter Erkrankungen und Schmerzen sowie bei unerlässlichen Vorsorgeuntersuchungen vor (§ 4 AsylbLG Abs. 1 und § 6 Abs. 1 AsylbLG). Dadurch sind gesetzlich wesentliche Vorsorgeuntersuchungen abgedeckt, etwa amtlich empfohlene Schutzimpfungen, Zahnvorsorge, Kinderuntersuchungen (U-Untersuchung) sowie erforderliche Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt.[73] Die Behandlung chronischer Erkrankungen, insb. psychotherapeutische Behandlungen fällt hingegen unter „sonstige Leistungen" (§ 6 Abs. 1 AsylbLG) und liegt somit im Ermessen des zuständigen Sozialamts.[74]

Schwangere Frauen und Wöchnerinnen haben Anspruch auf umfängliche ärztliche Versorgung sowie die Versorgung durch Hebammen (§ 4 Abs. 2 AsylbLG). Zudem können besondere Mehrbedarfe wie etwa Babyausstattung[75] oder besondere Leistungen, zum Beispiel Eingliederungshilfen für körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche, beantragt werden (§ 6 Abs. 1 AsylbLG). Für Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz (§ 24 Abs. 1 AufenthG) haben und zudem besonders schutzbedürftig sind, besteht ein vollumfänglicher Anspruch auf die Gewährung der erforderlichen medizinischen und sonstigen Hilfen (§ 6 Abs. 2 AsylbLG).[76]

Obwohl diese Reglementierungen der Gesundheitsversorgung bundesweit gelten, erfolgt der Zugang zur Gesundheitsversorgung in den Bundesländern auf unterschiedliche Weise. In einigen Bundesländern verfügen Geflüchtete über eine Gesundheitskarte, wodurch ein Krankenhaus- oder Praxisbesuch in der Regel direkt erfolgen kann.[77] Sofern keine Gesundheitskarte ausgestellt wird, muss beim örtlichen Sozialamt ein Krankenschein beantragt werden.[78] Ohne die Vorlage eines Krankenscheins findet keine Behandlung statt – es sei denn, es liegt ein medizinischer Notfall vor (§ 6a AsylbLG).

Sachleistungen: Individuelle Bedarfe werden meist nicht gedeckt

Alltägliche Bedürfnisse werden je nach Unterkunftsart und Bundesland entweder durch Bargeld- oder Sachleistungen gedeckt. Sachleistungen bedeuten, dass Familien Essenspakete erhalten oder mit Kantinenessen versorgt werden. Darüber hinaus können Hygieneartikel und Reinigungsmittel ausgegeben werden sowie zum Beispiel Bekleidungsgutscheine.

Insbesondere die oft monatelange Essensversorgung durch Kantinenessen wurde in Gesprächen mit Eltern, Jugendlichen und Mitarbeitenden in Unterkünften als ein ernsthaftes Problem thematisiert.[79] Verschiedene Familien berichteten, dass ihre Kinder wegen Nahrungsverweigerung oder Verdauungsproblemen aufgrund des ungewohnten Essens für mehrere Tage in ein Krankenhaus mussten.[80] Auch Jugendliche erzählten, dass das Essen nicht ihren normalen Essgewohnheiten entspreche und dies zu Gewichtsverlust geführt habe.[81]

Die Problematik der Versorgung nach dem Sachleistungsprinzip betrifft allerdings nicht nur Kinder, sondern stellt auch für stillende Mütter ein gesundheitliches Risiko dar. Samira, die selbst in der Gemeinschaftsunterkunft noch Sachleistungen bezieht, verträgt das dortige Kantinenessen nicht, da sie unter verschiedenen Allergien leidet. Auf Nachfrage wurde der stillenden Mutter mitgeteilt, sie solle nur die Beilagen essen, wenn sie etwas nicht vertrage:

---

73 Ebd.

74 Baron & Flory (2015): Versorgungsbericht: Zur psychosozialen Versorgung von Flüchtlingen und Folteropfern in Deutschland, S.23.

75 González Méndez de Vigo, Dokumentation Fachgespräch „Frühe Hilfen – auch für asylsuchende Flüchtlinge und Zuwanderer? Was brauchen Familien mit Säuglingen und Kleinkindern?" vom 03.06.2015, https://www.berlin.de/ba-treptow-koepenick/ueber-den-bezirk/refugees-welcome/aktuelles/artikel.346454.php (letzter Aufruf: 12/2016)

76 Problematisch ist hier jedoch die Identifizierung als besonders schutzbedürftige Person, für die es bundesweit kein einheitliches Vorgehen gibt und welche in vielen Fällen schlicht offensichtlich nicht stattfindet, vgl. Baron & Flory (2015): Versorgungsbericht - Zur psychosozialen Versorgung von Flüchtlingen und Folteropfern in Deutschland.

77 Die Gesundheitskarte wurde landesweit oder in einzelne Kommunen in Berlin, Bremen, Hamburg, Brandenburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz eingeführt. Für eine genaue Übersicht über die unterschiedliche Einführung der Gesundheitskarte in den einzelnen Bundesländern siehe: Gesundheit für Geflüchtete Informationsportal von Medibüros/Medinetzen, http://gesundheit-gefluechtete.info/regelung-in-den-bundeslaendern/ (letzter Aufruf:01/2017) und Bertelsmann-Stiftung (2016): Einführung der Gesundheitskarte für Asylsuchende und Flüchtlinge - Überblick Stand Mai 2016.

78 Bertelsmann-Stiftung (2016): Einführung der Gesundheitskarte für Asylsuchende und Flüchtlinge, S. 10 ff.

79 Vgl. Gespräch mit ehemaliger Mitarbeiterin in unterschiedlichen Gemeinschafts- und Notunterkünften, Bayern

80 Interview mit Amina aus Afghanistan; Interview mit Jamshed aus Pakistan

81 Interview mit Jeton, Lejhana und Naime aus Albanien; Interview mit Ahmad, Yasin und Ali aus Syrien.



Amr spielt Ping Pong, während seine Eltern versuchen, ihren Alltag in Deutschland zu organisieren.
© UNICEF/2016/Ashley Gilbertson/VII Photo

„Ich bin gegen vieles allergisch. Wenn das Essen in der Unterkunft verteilt wird, wird nicht darauf geachtet. Ich habe mit den Verantwortlichen darüber gesprochen. Sie meinten, dann solle ich Salat essen. Aber ich habe ein Baby und muss auch etwas Richtiges essen, damit das Baby auch etwas bekommt."

In Unterkünften, in denen geflüchtete Kinder und Jugendliche nicht durch ihre Eltern, sondern durch Kantinenessen versorgt werden, berichten viele Eltern, dass sie von ihrem Bargeld Lebensmittel kaufen – dabei ist der Barbetrag eigentlich für andere Ausgaben wie Mobilität, Kommunikation, Freizeitaktivitäten, Bildung sowie Körperpflege vorgesehen.[82] Statt Fahrkarten, Spielsachen oder Büchern kauft zum Beispiel ein Familienvater in einer besonderen Aufnahmeeinrichtung Obst, Gemüse und Süßigkeiten für seine drei Kinder.[83]

Die Online-Umfrage zeigt, wie verbreitet das Sachleistungsprinzip ist. In Erstaufnahmeeinrichtungen erfolgt laut 78 Prozent der Befragten die Versorgung vorrangig in Form von Sachleistungen, während dies auch ein Fünftel (20 Prozent) der Befragten aus Gemeinschaftsunterkünften angibt.

Engpässe bei der Versorgung der tagtäglichen Bedürfnisse beziehen sich jedoch nicht ausschließlich auf Sachleistungen, sondern den allgemein eingeschränkten Leistungsumfang des AsylbLG. Laut einer Expertise der Robert Bosch Stiftung und des Forschungsbereichs des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration von 2016 weisen empirische Studien vergleichsweise übereinstimmend auf hohe Armutsrisiken von asylsuchenden Empfängern von Leistungen nach dem AsylbLG hin. Andere von der Expertise analysierte Studien zeigen, dass Armut und Deprivation sich auf die Entwicklungsmöglichkeiten von geflüchteten Kindern und Jugendlichen auswirken können.[84]

[82] Vgl. Gespräch mit ehemaliger Mitarbeiterin in unterschiedlichen Gemeinschafts- und Notunterkünften , Bayern
[83] Interview mit Murat aus Bosnien
[84] Robert Bosch Stiftung und Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (2016a): Was wir über Flüchtlinge (nicht) wissen, S. 30



Khaled erzählt seinen Söhnen eine Gute-Nacht-Geschichte. © UNICEF/UN026365/Gilbertson VI

Gesundheitsversorgung: vom Zufall abhängig?

Der Zugang zum Gesundheitswesen ist für geflüchtete Menschen gesetzlich eingeschränkt. Neben Wartezeiten bei der Vergabe von Krankenscheinen für Eltern und Kinder beziehungsweise der unzureichenden oder nur verzögerten Ausstellung von Krankenscheinen sind die (im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung) deutlich niedrigere Inanspruchnahme kinderärztlicher Vorsorgeuntersuchungen[85] (mit Ausnahme von Impfungen) und die unzureichende psychotherapeutische Versorgung problematisch.

Eine eingeschränkte Gesundheitsversorgung der Eltern kann sich unmittelbar auf den Alltag der Kinder auswirken. Rasin aus Syrien, der nach einem Unfall vor der Flucht kaum ohne Krücken gehen kann, sagt, dass er nicht operiert werden könne, weil das Sozialamt festgestellt habe, dass er nicht unter akuten Schmerzen leide:

„Nach der Schule kommen die Kinder immer ins Heim. Sie besuchen keine Nachmittagsaktivitäten. Wir wissen zwar, dass es sowas gibt. Sportvereine und so weiter. Die Kinder bräuchten allerdings Begleitung. Meine Frau hat Krebs, ich kann kaum laufen, wer soll sie begleiten?“[86]

Im Kontext der Fluchterfahrung entstehen zudem in vielen Fällen psychische Belastungen, bei denen eine niedrigschwellige psychosoziale Betreuung nicht ausreicht und die nur durch eine professionelle Begleitung im Rahmen einer Therapie behandelt werden können. Für geflüchtete Kinder und ihre Eltern, die aufgrund erlebter Traumata einer psychotherapeutischen Behandlung bedürfen, ist der Zugang zu einem geeigneten Therapieplatz extrem begrenzt. [87] Gleiches gilt auch für andere Menschen in Deutschland, für Flüchtlinge bestehen jedoch zusätzliche Hürden und bereits vor dem Anstieg der Einreisezahlen geflüchteter Menschen reichten die Angebote der 30 psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer in Deutschland nicht annähernd aus.[88] Die Mutter einer sechs Monate alten Tochter beschreibt in einem Interview das lange Warten auf die Weiterführung ihrer eigenen psychotherapeutischen Behandlung als „enormen Druck“ – eine schwierige Phase der Instabilität, die sich auch auf ihre Tochter übertrug.

[85] Ebd., S. 79

[86] Ähnliches zeigt auch die Expertise der Robert-Bosch-Stiftung und des SVR-Forschungsbereichs. Ebd., S. 82-83.

[87] Vgl. Robert Bosch Stiftung (2016): Chancen erkennen – Perspektiven schaffen – Integration ermöglichen, Bericht der Robert Bosch Expertenkommission zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik, S. 85; Baron/Flory (2015): Versorgungsbericht Zur psychosozialen Versorgung von Flüchtlingen und Folteropfern in Deutschland, S. 23.

[88] Gespräch mit Jenny Baron, Referentin bei der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer 12.05.2016

Die lange Dauer bis zur (weiterführenden) Behandlung ist oftmals auf die bürokratischen Hürden bei der Ausstellung der Krankenscheine zurückzuführen. Die Umfrage unter haupt- und ehrenamtlich in Flüchtlingsunterkünften tätigen Personen zeigt, dass die Bewohnerinnen und Bewohner in der Hälfte der Unterkünfte (50 Prozent) medizinische Leistungen durch Krankenscheine vom Sozialamt erhalten. Lediglich 13 Prozent der Befragten geben an, dass Familien Gesundheitskarten besitzen. Knapp ein Drittel (29 Prozent) berichtet, dass die Gesundheitskarte nur bestimmte Leistungen abdeckt und für andere Leistungen zusätzlich Krankenscheine beantragt werden müssen.

Die Online-Umfrage zeigt aber auch, dass der Zugang zu der gesetzlich vorgesehenen Gesundheitsversorgung für Menschen, die in Deutschland Asyl suchen, zumindest laut den Umfrageteilnehmenden nur in Ausnahmefällen überhaupt nicht gedeckt ist.

Dennoch zeigen die Ergebnisse der Online-Umfrage, dass der Zugang zu den eigentlich gesetzlich gewährten Gesundheitsleistungen in einigen Einrichtungen beschränkt ist. Nach Einschätzung der befragten haupt- und ehrenamtlich Tätigen haben Bewohner und Bewohnerinnen in der Regel Zugang zu Akutbehandlungen, während chronische Erkrankungen der Bewohnerinnen und Bewohner weitaus seltener behandelt werden und eine indizierte psychotherapeutische Versorgung mit Abstand am seltensten geleistet wird.

Kindervorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen werden laut etwa 61 Prozent der Befragten der Online-Umfrage geleistet. Sie spielen eine besonders wichtige Rolle für die Gesundheitsversorgung von Kindern: Die insgesamt zehn vorgesehenen Untersuchungstermine in Deutschland begleiten die Entwicklung des Kindes bis zum sechsten Lebensjahr, um mögliche Gesundheitsstörungen und Auffälligkeiten frühzeitig erkennen und behandeln zu können.[89] Neben der Früherkennung dienen diese Termine auch der Information über regionale Unterstützungsangebote wie „Eltern-Kind-Hilfen“ und „Frühen Hilfen“.[90] Eine fehlende flächendeckende Durchführung dieser Untersuchungen verwehrt damit nicht nur geflüchteten Kindern die frühzeitige individuelle Begleitung ihrer Entwicklung, sondern auch geflüchteten Eltern den Zugang zu Unterstützungsangeboten.

Aufgrund zum Teil umständlicher bürokratischer Umwege bis zur Versorgung wird die Wartezeit bis zur Durchführung einer medizinischen Behandlung bei akuten Erkrankungen zum zentralen Thema. Die Hälfte der Befragten (51 Prozent) gibt an, dass eine medizinische Behandlung im Akutfall „sofort“ stattfindet, wohingegen ein Drittel (30 Prozent) vermerkt, dass dies erst nach ein bis vier Tagen geschieht. Obwohl die Zeitspannen recht kurz sind, können sie bei den Eltern der kranken Kinder zu Ängsten führen, wie Samira aus Afghanistan erzählt:

> *„Einmal war mein Baby krank und ein internistischer Arzt ist zu mir gekommen und er meinte, wenn es weiter so laufen sollte, dann ist es sehr gefährlich fürs Baby. Wir müssten unbedingt einen Krankenschein besorgen und danach kann das Baby behandelt werden. Da hat mein Baby ein Kilo verloren. Wir haben drei Tage auf den Krankenschein gewartet.“*

In den qualitativen Interviews berichten geflüchtete Eltern von sehr unterschiedlichen Erlebnissen, was den Zugang zu Gesundheitsleistungen betrifft. So erzählt ein junger Vater aus Somalia, dass die ärztliche Begleitung während der Schwangerschaft seiner Frau und nach der Geburt sehr gut verlief.[91] Eine schwangere Mutter aus dem Kongo hingegen berichtet, dass aufgrund behördlicher Komplikationen bei der Krankenscheinübergabe erst nach fünfeinhalb Monaten der erste Termin zur gynäkologischen Untersuchung stattfand.[92] Dies zeigt, wie unterschiedlich die gesundheitliche Versorgung sein kann, obwohl Schwangeren und Wöchnerinnen gesetzlich alle erforderlichen medizinischen Leistungen vollumfänglich zustehen. Zu ähnlichen Ergebnissen kam ebenfalls die bereits zitierte Expertise, die zudem besagt, dass gute Erfahrungen vor allem dann gemacht wurden, wenn beispielsweise eine freie Arztwahl gegeben war und die spezifischen Bedürfnisse ernst genommen wurden.[93]

---

89 Kindergesundheit-info.de, Die Untersuchungen U1 bis U9 , https://www.kindergesundheit-info.de/themen/entwicklung/frueherkennung-u1-u9-und-j1/untersuchungen-u1-bis-u9/die-untersuchungen-u1-bis-u9/ (letzter Aufruf: 10/2016)

90 Ebd.

91 Interview mit Abaaja aus Somalia

92 Interview mit Dera aus der Demokratischen Republik Kongo

93 Robert Bosch Stifung und Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (2016a): Was wir über Flüchtlinge (nicht) wissen, S. 82-83.

Fazit und Forderungen

Im Gegenteil zur Allgemeinbevölkerung in Deutschland haben geflüchtete Kinder, Jugendliche und Familien einen gesetzlich eingeschränkten Zugang zur Versorgung gesundheitlicher und anderer alltäglicher Bedarfe während des Asylverfahrens. Aber auch zu den gesetzlich vorgesehenen Leistungen ist ihr Zugang in einigen Einrichtungen beschränkt. Das kann dazu führen, dass ihre spezifischen Bedürfnisse nicht ausreichend gedeckt werden, was sich wiederum negativ auf ihre Entwicklung auswirken kann.

Obwohl neugeborenen Kindern, schwangeren Frauen und stillenden Müttern ein umfassender Rechtsanspruch auf gesundheitliche Leistungen zusteht, deuten die Ergebnisse der Befragung darauf hin, dass die notwendige und bedarfsgerechte gesundheitliche Versorgung nicht immer geleistet wird. Unterschiedliche Auffassungen der involvierten Akteure, welche Behandlungen in den Leistungsumfang des AsylbIG fallen,[94] führen dazu, dass Kinder nicht immer zeitnah behandelt werden und chronisch erkrankte Eltern nur in beschränktem Ausmaße der Fürsorgepflicht und Förderung der eigenen Kinder nachkommen können. Da vielerorts zunächst Krankenscheine beantragt werden müssen, verzögert sich zudem die Behandlung bei Erkrankungen durch administrative Prozesse.

Besonders problematisch ist dies im Kontext der psychotherapeutischen Bedarfe. Gerade geflüchtete Kinder und Jugendliche sind in vielen Fällen erheblichen psychischen Belastungen aufgrund traumatischer Erlebnisse auf der Flucht und teilweise im Herkunftsland ausgesetzt, die sich bei einer ungeeigneten Unterbringung, unzureichender psychosozialer Unterstützung und ungewisser Aufenthaltsperspektive noch weiter verstärken können. In einigen Fällen führen diese zu Reaktionen, die eine Therapie zwingend notwendig machen.[95] Trotz vorliegender Indikation wird die Kostenübernahme der psychotherapeutischen Behandlung jedoch häufig abgelehnt, da laut Auffassung der Behörden keine akute beziehungsweise behandlungsbedürftige Erkrankung besteht.[96] Hierdurch können sich psychische Belastungen zu therapiebedürftigen Erkrankungen entwickeln und vorliegende psychische Erkrankungen chronifizieren.[97]

Auch die Essensversorgung in Form von Sachleistungen – Kantinenessen oder Lebensmittelpaketen – kann sich negativ auf das Wohl der Kinder und Jugendlichen auswirken. Das kann in bestimmten Fällen zu einer Verweigerung der Nahrungsaufnahme oder gesundheitlichen Problemen durch nicht-bedarfsgerechte oder unzureichende Versorgung führen: Stillende Mütter, Kleinkinder und Kinder mit besonderen Bedarfen (zum Beispiel bei Allergien und Diabetes) sind hiervon besonders bedroht.[98] Dies ist besorgniserregend, da unzureichende Ernährung gerade bei Kleinkindern bereits nach kurzen Zeiträumen zu langfristigen gesundheitlichen Schäden führen kann.[99]

[94] Friedrich-Ebert-Stiftung, Gesundheitsversorgung für Flüchtlinge pragmatisch verbessern, in Impulse Mai 2016, http://library.fes.de/pdf-files/managerkreis/12544.pdf (letzter Aufruf: 01/2017).
[95] World Vision (2016): Angekommen in Deutschland, S.49.
[96] Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (2016): Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Gesundheit am 08.06.2016, S.5.
[97] Ebd.
[98] World Vision (2016): Angekommen in Deutschland, S.51; Robert-Bosch-Stiftung und Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (2016a): Was wir über Flüchtlinge (nicht) wissen, S.30.
[99] Pott et al., Mangelernährung bei Kindern: Die Chance der ersten 1000 Tage, https://www.aerzteblatt.de/archiv/78667/Mangelernaehrung-bei-Kindern-Die-Chance-der-ersten-1-nbsp-000-Tage (letzter Aufruf: 11/2016).



Khaled lacht mit seiner Tochter Jannat (7), Berlin Mariendorf. © UNICEF/UN026365/Gilbertson VI

Forderungen zur Versorgungssituation geflüchteter Kinder, Jugendlicher und ihrer Eltern

- Kinder, schwangere und stillende Frauen gehören zur Gruppe der besonders schutzbedürftigen Personen nach der EU-Aufnahmerichtlinie.[100] Der Bund, die Länder, die Kommunen und die Flüchtlingsunterkünfte müssen vernetzte Systeme und Verfahren zur Identifikation besonders schutzbedürftiger Personen und ihrer Bedarfe etablieren. Hierzu gehören auch Kinder und Erwachsene mit besonderen Bedarfen wie beispielsweise Menschen mit Behinderungen.

- Teil dieser Verfahren sollte die Aufklärung über die Möglichkeit von Leistungen, welche die spezifischen Bedarfe der Schutzbedürftigen adressieren, sowie eine Weitervermittlung in entsprechende Angebote sein. Inhalt dieser Angebote muss zwingend auch die Sprachmittlung sein. Desweiteren müssen die Rechte und Bedarfe besonders schutzbedürftiger Personen und von Personen mit besonderen Bedarfen in der Entwicklung, Umsetzung und im Monitoring von einrichtungsinternen Schutzkonzepten von Flüchtlingsunterkünften Berücksichtigung finden.

- Geflüchtete Kinder, Jugendliche und ihre Eltern dürfen beim Leistungsbezug nicht länger benachteiligt werden. Grundleistungen müssen in demselben Umfang wie allen anderen Familien gewährt und das Existenzminimum abgesichert werden. Die Gesundheitsversorgung muss ortsunabhängig in vollem Umfang und antragsunabhängig bestehen. Zur Gewährleistung der Gesundheitsversorgung sollte nach dem Vorbild der Bundesländer Bremen und Hamburg in allen Bundesländern die Krankenkarte anstelle des Krankenschein-Systems eingeführt werden und die Integration der Schutzsuchenden in die gesetzlichen Krankenkassen geprüft werden.

- Leistungen sollten grundsätzlich als Barbeträge statt als Sachleistungen ausgezahlt werden, um Eltern zu ermöglichen, sich und ihre Kinder selbstbestimmt und entsprechend individueller Bedürfnisse zu versorgen. So kann verhindert werden, dass es zu Gefährdungen der Kinder zum Beispiel durch Verweigerung der Nahrung oder Unverträglichkeiten kommt.

[100] EU Aufnahmerichtlinie Art. 19, 2013/33/EU.



Amira und ihre Kinder Jannat und Amr sind mit dem Bus unterwegs zur Grundschule in Berlin-Lankwitz.
© UNICEF/UN026365/Gilbertson VI

3. Bildung und Förderung

Ein gelungenes Ankommen für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Deutschland ist in großen Teilen davon abhängig, inwiefern ihnen Teilhabe und Zugang zum öffentlichen Leben gewährt wird. Kindertageseinrichtungen, Schulen oder andere Bildungsstätten sind nicht nur ein wichtiger Ort der Begegnung und des Lernens und Schlüssel für eine spätere Integration, sondern bieten vor allem auch Stabilität und Geborgenheit für Kinder und deren Familien.101 Gerade bei den Kindern ist zu beobachten, dass sie häufg erstaunlich schnell Deutsch lernen und sehr motiviert sind, sobald sie in eine Kita oder Schule gehen.

Rechtlicher Rahmen für den Zugang zu Bildungs- und Betreuungseinrichtungen

Das Recht auf Bildung ist ein Grundrecht, das an verschiedenen Stellen im Völker- und Europarecht verankert ist: Neben der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Art. 26) und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Art. 13) ist das Recht auf Bildung für Kinder explizit in der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 28 und Art. 29) verbrieft. Darüber hinaus stellt auch die EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) das Recht auf Bildung für geflüchtete Kinder klar und befristet die maximale Wartezeit für den Zugang zum Bildungssystem auf drei Monate nach Asylantragstellung (Art. 14 Abs.2). Ein Rechtsanspruch auf Bildung geflüchteter Kinder und Jugendlicher geht zwar nicht direkt aus dem deutschen Grundgesetz hervor, ergibt sich aber aus dem Diskriminierungsverbot.[102]

Im Bereich der frühkindlichen Bildung besteht für alle Kinder die in Deutschland leben, ab dem vollendeten ersten bis zum dritten Lebensjahr, ein Rechtsanspruch (§ 24 Abs. 2 SGB VIII) auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Danach, also für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintrittsalter, besteht ebenfalls ein Rechtsanspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen.

[101] Vgl. World Vision (2016): Angekommen in Deutschland, S.47; Anderson (2016): „Lass mich endlich machen!"- Eine Strategie zur Förderung in der beruflichen Bildung für junge berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge, S. 16.
[102] Insbesondere durch Art. 7, 1, 2, 3, 12, 20 GG. Vgl. Dern & Schmid (2013): Schutz vor Diskriminierung im Schulbereich, S. 29-30.

Davor, also für Kinder unter einem Jahr, besteht eine objektiv-rechtliche Verpflichtung zur Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, wenn bestimmte Bedarfskriterien erfüllt sind (§ 24 Abs. 1 SGB VIII). Diese Rechtsansprüche und objektiv-rechtlichen Verpflichtungen der öffentlichen Jugendhilfe zur frühkindlichen Förderung, stehen laut einer Rechtsexpertise im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts auch geflüchteten Kindern zu.[103] Im folgenden Kapitel wird die frühkindliche Bildung im Rahmen von Tageseinrichtungen diskutiert, da sich die Umfrage lediglich auf diese Form der Kinderbetreuung bezog.

Im Gegensatz zur frühkindlichen Bildung, die einheitlich im SGB VIII geregelt ist und lediglich an den gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet anknüpft, gelten für den Schulzugang in den unterschiedlichen Bundesländern unterschiedliche Voraussetzungen: In Berlin, Bremen, Hamburg, Sachsen, Schleswig-Holstein und im Saarland besteht eine Schulpflicht unmittelbar ab dem Zuzug in das Bundesland. In Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt sind geflüchtete Kinder und Jugendliche erst ab dem Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung und der Zuweisung in eine Kommune schulpflichtig. In Bayern und Thüringen besteht eine Schulpflicht unabhängig von der Art der Unterbringung nach drei Monaten Voraufenthalt, in Baden-Württemberg nach sechs Monaten.[104] Die allgemeine Schulpflicht endet je nach Bundesland und Geburtsmonat zwischen dem 16. und 19. Lebensjahr.[105]

Besuch von Kindertagesstätten

Für geflüchtete Kleinkinder spielt die Betreuung in Kitas eine wesentliche Rolle. Sie können dort gezielt gefördert werden, anstatt ganztägig in den häufig nicht kindgerechten Strukturen der Flüchtlingsunterkünfte verweilen zu müssen (s. Kapitel IV 1.).

Im Gespräch mit Ulima aus Syrien führt die junge Mutter aus, wie wichtig kindgerechte Angebote vor allem bei längerfristiger Unterbringung in Flüchtlingsunterkünften sind. Ohne entsprechende Angebote würden sich die Kinder in ihren Augen als Fremde behandelt, allein gelassen fühlen und häufig in Streit geraten.[106]

Neben der Relevanz von Kitas für die individuelle Entwicklung der Kinder ist die geregelte Kinderbetreuung auch für die Eltern zentral. Denn sie schafft Freiräume, damit Eltern Sprachkurse und andere Bildungsangebote wahrnehmen können. Esther, eine junge Mutter aus Nigeria, berichtet, dass die Kinder in einer abgelegenen Gemeinschaftsunterkunft für Familien seit Jahren auf einen Kita-Platz warten. Sie befürchtet, ihre eigene Ausbildung trotz Ausbildungsplatz nicht aufnehmen zu können:

> *„Seit zwei Jahren warten die Kinder in dieser Unterkunft auf einen Kita-Platz. Ich habe für nächsten Monat einen Platz an der Berufsschule bekommen, aber ich werde nicht hingehen können, weil ich meine Kinder hier nicht alleine lassen kann."*

Aus der fehlenden Betreuung der kleinen Kinder ergeben sich eine Reihe negativer Folgen.

Obwohl bei allen Kindern spätestens ab Vollendung des ersten Lebensjahres ein Rechtsanspruch auf eine Betreuung in Kitas besteht, scheint diese laut Aussage der Befragten der Online-Umfrage eher eine Ausnahme in den Unterkünften, in denen sie arbeiten, darzustellen. 16 Prozent der Befragten geben an, dass keine Förderung durch Kitas stattfindet[107] und ein knappes Viertel (22 Prozent) berichtet,

[103] Vgl. Im Einzelnen Meysen, Beckmann & González Méndez de Vigo (2016a): Flüchtlingskinder und ihre Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. Rechtsexpertise. Erstellt für das Deutsche Jugendinstitut. München: DJI, S. 9.

[104] Institut der deutschen Wirtschaft Köln, 15.06.2016, Vom Recht auf (Schul-)Bildung, https://www.iwd.de/artikel/vom-recht-auf-schul-bildung-286616/ (letzter Aufruf: 11/2016).

[105] „Nach der neun- oder zehnjährigen Schulpflicht an einer allgemeinbildenden Schule folgt in Deutschland die Berufsschulpflicht. Diese gilt für Auszubildende für die Dauer ihrer Ausbildung. Für Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag endet die Berufsschulpflicht in der Regel mit dem vollendeten 18. Lebensjahr" in: Deutsches Jugend Institut (2016a): Ankommen nach der Flucht. Wie Kindern und Jugendlichen der Neuanfang in Deutschland gelingt, in DJI Impuls 3/2016, S. 26.

[106] Interview mit Ulima aus Syrien

[107] Da der Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz vorrangig vom Alter des Kindes und nicht durch die Unterbringungsform bestimmt ist, werden im Folgenden die Gesamtzahlen für alle Unterbringungsformen dargestellt. Der fehlende Zugang und die langen Wartezeiten zeigen sich in der Studie in allen Unterkunftsarten.

dass die Wartezeit in ihrer Einrichtung bis zum Kita-Besuch sechs Monate oder länger beträgt. Lediglich13 Prozent geben an, dass die Eltern in ihrer Einrichtung innerhalb eines Monats einen Platz für ihr Kind in einer Kita finden. In der Zwischenzeit halten sich, laut Aussage der Befragten, die Kinder hauptsächlich in der Unterkunft auf, obwohl 39 Prozent der Befragten aussagen, dass keine regelmäßige Kinderbetreuung in ihrer Einrichtung angeboten wird und weitere 40 Prozent sagen, dass speziell ausgestattete Aufenthaltsräume für Kinder fehlen. Als Folge dessen merken Mitarbeitende aus Unterkünften an, dass die fehlenden Kita-Plätze dafür sorgen, dass Eltern und Kinder sehr viel Zeit auf engem Raum miteinander verbringen müssen. Dies führt dazu, dass Eltern schneller gereizt reagieren und Kinder zum Teil versuchen, den Stress der Eltern auszugleichen, indem sie eigene Bedürfnisse verdrängen.[108]

Für den begrenzten Zugang von geflüchteten Kindern zu Kitas kann es verschiedene Gründe geben. Laut Bildungsbericht 2016 erhalten grundsätzlich immer noch nicht alle Eltern einen Platz für ihr Kind, wenn sie einen solchen wünschen. Das liegt aber nicht nur an fehlenden Plätzen.[109] Mangelt es allerdings an diesen, dann zeigt eine Rechtsexpertise im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts, dass geflüchtete Familien oft in einer strukturell schwächeren Position als deutsche Familien sind. Die Rechtsexpertise hebt zudem hervor, dass den geflüchteten Familien deutsche Strukturen und Angebote meistens unbekannt sind. Sie müssen zuerst über die Möglichkeiten und Verfahren aufgeklärt und beraten werden und Vertrauen in das deutsche Kinderbetreuungssystem entwickeln. Auch haben geflüchtete Eltern und ihre Kinder häufig speziellen Förderungsbedarf, wie zum Beispiel Sprachförderung oder aufgrund von erlebtem Trauma. Darauf sind viele Tagesbetreuungseinrichtungen nicht eingerichtet.[110] Die pauschale Annahme von Mitarbeitern einiger Kitas, dass alle geflüchteten Kinder schwer traumatisiert sind, führt dennoch dazu, dass sie Verhaltensauffälligkeiten befürchten wodurch wiederum die Bereitschaft fehlt, mehrere geflüchtete Kinder aufzunehmen.[111] Wie wichtig außerfamiliäre Unterstützung bei der Integration geflüchteter Kinder in Kindertageseinrichtungen sind, zeigt auch eine aktuelle Kita-Befragung des Deutschen Jugendinstituts 2016.[112]

Der verzögerte Schulzugang

Etwa ein Drittel der Menschen, die in Deutschland Asyl beantragen, sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Für sie spielt Bildung eine zentrale Rolle. Aktuelle Zahlen darüber, wie viele geflüchtete Kinder in Deutschland die Schule besuchen, liegen UNICEF nicht vor. Auch der Bundesregierung liegen dazu keine genauen Erkenntnisse vor.[113] Daten fehlen auch hinsichtlich der durchschnittlichen Wartezeit geflüchteter Kinder bis zu ihrer Beschulung. Die „Landkarte Kinderrechte“ des Deutschen Instituts für Menschenrechte, die unter anderem die Frage nach der Dauer stellt, bis die geflüchteten Kinder in die Schule gehen, zeigt, dass selbst die Bundesländer hierüber oft nur recht vage Auskunft geben können und es in manchen Ländern bis zu sechs Monate dauern kann, bis ein geflüchtetes Kind in die Schule kommt.[114]

Vor der landesinternen Verteilung ist der Schulbesuch geflüchteter Kinder nur in einem Teil der Bundesländer gesetzlich gewährleistet. Viele Kinder sind dadurch über einen langen Zeitraum in Strukturen untergebracht, die je nach Bundesland einen Schulbesuch einschränken oder sogar ausschließen. 115 Dies betrifft insbesondere Kinder und Jugendliche, die in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht sind, aber auch Familien, die über viele Monate in Notunterkünften oder besonderen Aufnahmeeinrichtungen wohnen müssen. Die Probleme des fehlenden Bildungszugangs bis zum Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung oder Notunterkunft schildert Rasin:

[108] Kommentar aus Onlineumfrage, BeraterIn, Bayern, Gemeinschaftsunterkunft. Für eine Diskussion veränderter Familienrollen in geflüchteten Familien vgl. UNICEF (2014): In erster Linie Kinder – Flüchtlingskinder in Deutschland, S. 33.

[109] Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Bildung in Deutschland 2016. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration. Bielefeld: Bertelsmann, W, 2016, 1. Auflage, S. 55.

[110] Meysen, Beckmann, & González Méndez de Vigo (2016a): Flüchtlingskinder und ihre Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. Rechtsexpertise. Erstellt für das Deutsche Jugendinstitut. München: DJI, S.13-14.

[111] Vgl. Gespräch mit Leiterin des Fachbereichs Integration eines Trägers in Hessen

[112] Deutsches Jugend Institut, DJI-Befragung zeigt: Flüchtlingskinder sind eine neue Aufgabe für viele Kitas, https://idw-online.de/de/news664153 (letzter Aufruf:02/2017). Für mehr Details, siehe: http://www.dji.de/index.php?id=44174

[113] Deutscher Bundestag (2016c): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage– Integration der Geflüchteten in das Bildungssystem, Drucksache 18/7783.

[114] Landkarte Kinderrechte des Deutschen Instituts für Menschenrechte, http://landkarte-kinderrechte.de/, Stand: 07.02.2017, Beispiel Baden-Württemberg, Frage 4/6 „Wie lange dauert es, bis die Kinder wirklich zur Schule gehen?“ Antwort: „Da die Pflicht zum Schulbesuch für den Personenkreis sechs Monate nach Zuzug beginnt, wird dieser Pflicht bis auf Ausnahmen unmittelbar nachgekommen.“

[115] Vgl. Gespräch mit Nora Iranee, Projektkoordinatorin in einem Pilotprojekt zur Unterstützung geflüchteter Kinder in Erstaufnahmeeinrichtungen

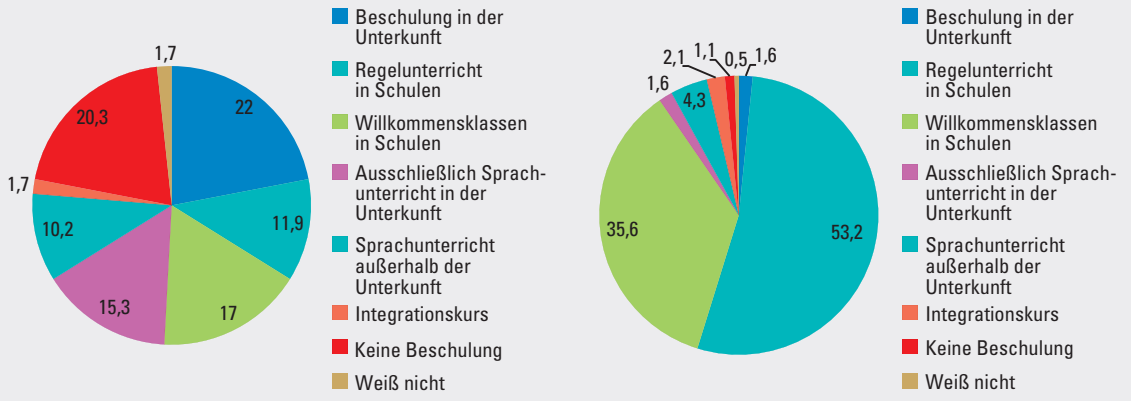
„Knapp sechs Monate sind meine Kinder nach der Ankunft in der Notunterkunft nicht in die Schule gegangen. In dieser Zeit haben die Kinder die ganze Zeit gespielt. Nur zweimal die Woche kam eine Lehrerin vorbei und hat ein bisschen Deutsch unterrichtet."

Anstelle des regulären Schulzugangs werden oftmals begrenzte, unterkunftsinterne Bildungsangebote etabliert, die den Lernbedürfnissen von geflüchteten Kindern und Jugendlichen nicht gerecht werden. Die folgende Gegenüberstellung zwischen Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften verdeutlicht, wie unterschiedlich Kinder und Jugendliche beschult werden.

Grafik 7

Wie werden Kinder und Jugendliche hauptsächlich beschult?

(Erstaufnahmeeinrichtung n=59 links, Gemeinschaftsunterkunft n=188 rechts)



Während 89 Prozent der Befragten aus Gemeinschaftsunterkünften angeben, dass der Besuch der Regelschulklasse oder Willkommensklassen die vorrangige Art der Beschulung in ihrer Einrichtung sei, gibt dies lediglich ein knappes Drittel (29 Prozent) der Befragten aus Erstaufnahmeeinrichtungen an. Anstelle des regelmäßigen Schulbesuches werden Kinder und Jugendliche in Erstaufnahmeeinrichtungen laut 47 Prozentder Befragten lediglich unterkunftsintern oder im Rahmen von Sprachkursen beschult. Laut einem Fünftel der Befragten aus Erstaufnahmeeinrichtungen (20 Prozent) findet gar keine Beschulung statt.

Der gravierende Unterschied der Beschulung vor und nach kommunaler Zuweisung bezieht sich außerdem auch auf den Umfang der täglichen Beschulung. In Gemeinschaftsunterkünften werden laut 92 Prozent der Befragten Kinder fast ausschließlich zwischen drei und mehr als fünf Stunden täglich beschult, während 33 Prozent der Befragten aus Erstaufnahmeeinrichtungen angeben, dass Kinder nur ein bis zwei Stunden pro Tag beschult werden.

Unterschiedlich lange Wartezeiten auf den Schulplatz

Im Rahmen der Gespräche mit geflüchteten Familien und Jugendlichen wurde eine breite Diskrepanz der Wartezeiten auf den Schulbesuch deutlich. In den qualitativen Interviews variierten die Wartezeiten auf einen Schulplatz in der Regelschule zwischen ein und sechs Monaten. Unabhängig von der Länge der Wartezeit wurde immer wieder thematisiert, wie schwierig die Phase ohne Schulbesuch war. Auf die Frage, was er ohne zur Schule zu gehen den ganzen Tag gemacht habe, berichtet ein 17-jähriger Syrer:

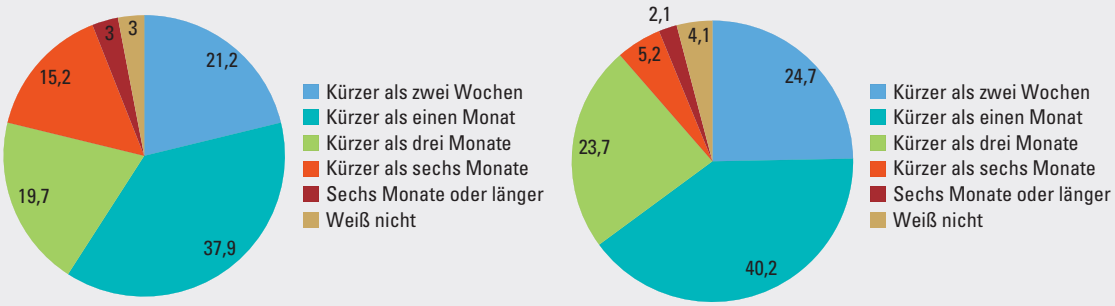
„Gar nichts. Ich versuche selbständig zu lernen, aber ich langweile mich sehr. Früher, als ich in der Schule war, hat mir das Spaß gemacht, weil es waren auch andere da, mit denen ich gelernt habe."

Da der Zugang zum Schulsystem in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt ist und Familien oft mehrmals von einer in die nächste Unterkunft umverteilt werden, lassen sich kaum belastbare Zahlen über die durchschnittliche Wartezeit geflüchteter Kinder und Jugendlicher ermitteln. Die Online-Umfrage gibt allerdings einen Einblick, wie lange Kinder nach der Verteilung in Gemeinschaftsunterkünfte auf einen Schulplatz warten müssen:

Grafik 8

Wie lange dauert es in der Regel, bis die Kinder und Jugendlichen beschult werden?

(Gemeinschaftsunterkünfte: Kinder besuchen hauptsächlich Willkommensklassen n=66 links, rechst Gemeinschaftsunterkünfte: Kinder besuchen hauptsächlich Regelklassen n=97 rechts)



Rund zwei Drittel der Befragten aus Gemeinschaftsunterkünften geben an, dass der Schulbesuch innerhalb von einem Monat erfolgt. Dagegen geben sieben Prozent (Beschulung hauptsächlich in Regelklassen) beziehungsweise 18 Prozent (Beschulung in Willkommensklassen) der Befragten aus Gemeinschaftsunterkünften an, dass die Wartezeiten auf einen Schulplatz länger als drei Monate betragen.

Die Verzögerung des Schulbesuchs ist insbesondere für Heranwachsende und junge Volljährige ein bedeutendes Problem.[116] Jugendliche über 16 Jahren sowie junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren, die nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, aber in ihrem Heimatland die Schule nicht beendet haben, sehen sich besonderen Herausforderungen nach ihrer Ankunft in Deutschland gegenüber. Eine Expertise sowie ein Überblick des Deutschen Jugendinstituts zeigen, dass die Beschulungssituation dieser Personengruppe sich erheblich von Bundesland zu Bundesland unterscheidet und über verschiedenste Strukturen (berufliche Schulen, Abendschulen, Volkshochschulen, Oberstufenzentren oder an allgemeinbildenden Schulen im Rahmen einer erweiterten Regelschulpflicht) erfolgt.[117] Während Bayern zum Beispiel seit vielen Jahren flächendeckende Angebote an den beruflichen Schulen für 16- bis 26-Jährige anbietet, müssen andere Bundesländer spezifische oder zusätzliche Angebote schaffen. Eine Analyse der vorhandenen Angebote hinsichtlich ihrer Qualität und insbesondere Effektivität fehlt. Gemäß der Asylerstantragsstatistik nach Altersgruppe und Geschlecht vom Jahr 2016 waren etwa 30 Prozent der Menschen, die einen Erstantrag auf Asyl im letzten Jahr gestellt haben (d.h. über 210,000 junge Menschen), zwischen 16 und 25 Jahre alt.[118] Für sie besteht ein hohes Risiko, dass sie ohne Schulabschluss - und damit Chancen auf einen Ausbildungsplatz und erfolgreiche Erwerbstätigkeit - bleiben. Auch mangelnde Deutschkenntnisse, Probleme bei der Zeugnisanerkennung und Bürokratie stellen für sie oft hohe Hürden dar.[119]

Mitarbeitende aus Flüchtlingsunterkünften haben im Rahmen der Online-Befragung auf die Konsequenzen der mangelnden Beschulungsmöglichkeiten dieser Altersgruppe hingewiesen. Durch die fehlende Beschulung besteht nach Ansicht eines Sozialanbieters aus einer Gemeinschaftsunterkunft keine

[116] Vgl. Gespräch mit ehemaliger Mitarbeiterin in unterschiedlichen Gemeinschafts- und Notunterkünften
[117] Deutsches Jugendinstitut (2016b): Berufliche Qualifizierung von jungen Flüchtlingen in Deutschland. Eine Expertise; Deutsches Jugendinstitut (2016c): Zur beruflichen Qualifizierung von jungen Geflüchteten. Ein Überblick
[118] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016a): Aktuelle Zahlen zu Asyl. Ausgabe: Dezember 2016. Tabelle, Diagramme, Erläuterungen, S. 7.
[119] Deutsches Jugendinstitut (2016b): Berufliche Qualifizierung von jungen Flüchtlingen in Deutschland. Eine Expertise, S. 60; Deutsches Jugendinstitut (2016c): Zur beruflichen Qualifizierung von jungen Geflüchteten. Ein Überblick, S. 33-34.

Tagesstruktur für diese Gruppe, und Langeweile macht sich breit.[120] Eine Beraterin aus einer anderen Gemeinschaftsunterkunft wies darauf hin, dass sich Tagesrhythmen entwickeln, die nicht mit denen der anderen Mitbewohnenden der Unterkunft übereinstimmen, so dass es vermehrt zu Ruhestörungen und Auseinandersetzungen kommen kann.[121]

Fazit und Forderungen

Bildung ist ein Grundrecht, das allen nach Deutschland geflüchteten Kindern und Jugendlichen zusteht. Gerade für Kinder, die bereits auf der Flucht und schon im Herkunftsland oft monate- oder sogar jahrelang keine Schule besuchen konnten, ist der Bildungszugang enorm wichtig. Der Schulbesuch bietet zudem Normalität und fördert das allgemeine Wohlbefinden und die soziale Integration von Kindern und Jugendlichen.[122]

Studien belegen, dass der Schulbesuch und Kontakt mit deutschen Kindern und Jugendlichen essentiell für den Spracherwerb und die Förderung der eigenen Ausdruck- und Handlungsfähigkeit ist.[123] Die Online-Umfrage und Gespräche zeigen jedoch, dass für geflüchtete Kinder und Jugendliche oft kein zeitnaher Zugang zu Regelsystemen der Bildung und Förderung besteht. Die Bildungsbiographien vieler Kinder und Jugendlicher werden somit auch noch nach der Flucht für mehrere Monate unterbrochen. Insbesondere die gesetzliche Verlängerung der maximalen Aufenthaltsdauer in Erstaufnahmeeinrichtungen von drei auf sechs Monate führen in einigen Bundesländern dazu, dass der Zugang zum Regelschulsystem für viele Kinder und Jugendliche monatelang nicht gewährleistet ist. Während dieser Zeit entstehen kaum Anreize die Unterkunft regelmäßig zu verlassen, um mit anderen Gleichaltrigen außerhalb der Unterkunft in Kontakt zu treten. Besonders Kinder und Jugendliche aus sogenannten sicheren Herkunftsländern sind von dieser Problematik betroffen, da die Unterbringung meist bis zur Ausreise in Erstaufnahmeeinrichtungen bzw. besonderen Aufnahmeeinrichtungen erfolgt. Ersatzweise werden in Unterkünften zwar Deutschkurse angeboten, doch diese sind in der Regel nicht auf Kinder zugeschnitten und stellen in keiner Weise einen Ersatz der Regelbeschulung dar.

Auch der verzögerte Kita-Besuch widerspricht dem Rechtsanspruch auf Betreuung.[124] Aufgrund eines fehlenden Kita-Besuchs und des langen Aufenthalts in einem nicht kindgerechten Umfeld wird eine optimale Förderung und Entwicklung vieler geflüchteter Kinder behindert. Dies wirkt sich auch auf die Eltern aus, da sie die Kinder rund um die Uhr betreuen müssen. Eine Teilnahme von Müttern an Sprach- und anderen Bildungskursen wird hierdurch oft erschwert.

Im Bildungsbericht 2016 werden die Gesamtkosten für die frühkindliche Bildung, Schule und die Berufsausbildung von Flüchtlingen auf zwei bis drei Milliarden Euro jährlich geschätzt.[125] Neben den finanziellen Bedarfen wird vor allem auch qualifiziertes Personal benötigt. Inwieweit diese Investitionen in die Zukunft der jungen Menschen bereits bedarfsgerecht getätigt werden, geht aus dem Bildungsbericht nicht hervor.[126]

[120] Kommentar aus Onlineumfrage, SozialarbeiterIn, Nordrhein-Westfalen, Gemeinschaftsunterkunft.
[121] Kommentar aus Onlineumfrage, BeraterIn, Bayern, Gemeinschaftsunterkunft.
[122] World Vision (2016): Angekommen in Deutschland, S. 47.
[123] Bohn et al. (2016): „Ich brauche hier nur einen Weg, den ich finden kann", S. 24; Deutsches Jugend Institut, (2016d): Unbegleitete und begleitete minderjährige Flüchtlinge – Lebenslagen, Bedarfe, Erfahrungen und Perspektiven aus Sicht der Jugendlichen, zusammengefasst in DJI Impuls 3/2016, S. 17.
[124] Für Kinder der Altersgruppe zwischen Vollendung des ersten und dritten Lebensjahrs besteht ein Anspruch auf Betreuung. Dieser Anspruch muss auch dann möglich gemacht werden, wenn der jeweilige Integrations- oder Sprachkurs zu Zeiten stattfindet, in denen keine Plätze im Regelangebot vorgehalten werden. In diesen Fällen muss der Betreuungsplatz die Teilnahme an solchen Kursen ermöglichen und zwar unabhängig davon, ob diese verpflichtend ist oder nicht.
[125] Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Bildung in Deutschland 2016. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration. Bielefeld: Bertelsmann, W, 2016, 1. Auflage, S. 206
[126] BumF/UNICEF (2016): Factfinding zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften. Bildungssituation von geflüchteten Kindern und Jugendlichen. Monatsbericht August 2016. Tobias Klaus für den BumF e.V. Beauftragt vom Deutschen Komitee für UNICEF e.V. Berlin: 2. September 2016 (Internes Dokument)



Amira begleitet Jannat und Amr auf den letzten Metern zur Schule. © UNICEF/UN026365/Gilbertson VI

Forderungen zur Bildungs- und Betreuungssituation geflüchteter Kinder und Jugendlicher

- Eine zügige Verteilung auf die Kommunen ist eine Voraussetzung für den gelingenden und nachhaltigen Zugang zu den Regelsystemen der Bildung und Förderung. Lange Aufenthalte in Erstaufnahmeeinrichtungen und besonderen Aufnahmeeinrichtungen sollten vermieden werden.

- Der diskriminierungs- und barrierefreie Zugang zu Bildung und Förderung muss für alle Kinder und Jugendlichen gelten – auch für geflüchtete Kinder und Jugendliche aus sogenannten sicheren Herkunftsländern. Ihr Zugang zur Regelschule muss durch eine zügige Verteilung aus den Erstaufnahmeeinrichtungen sichergestellt werden.

- Kinder und Jugendliche sollten unmittelbar mit der Zuweisung in ein Bundesland schulpflichtig werden. Die schulrechtlichen Regelungen aus Berlin, Bremen, Hamburg, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein sind daher zu begrüßen, andere Bundesländer sollten sich hieran orientieren.

- Für Jugendliche über 16 Jahren sowie junge Volljährige müssen flächendeckend Beschulungsmöglichkeiten geschaffen werden, die ihnen erlauben, einen Schulabschluss zu erwerben und eine Ausbildung zu beginnen.

- Es muss ein schneller und bedarfsgerechter Zugang zur Förderung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen ermöglicht werden. Niedrigschwellige Brücken- und Unterstützungsangebote in den Einrichtungen inklusive kinderfreundlicher Räume und die frühzeitige Kontaktvermittlung zwischen den geflüchteten Familien und den örtlichen Kindertageseinrichtungen sind vom ersten Tag an notwendig, um die Aufnahme in das Regelsystem vorzubereiten.

- Das aufenthaltsrechtliche Verbot einer betrieblichen Berufsausbildung (§60a Abs. 6 AufenthG, §61 Abs. 1 AsylG) muss aufgehoben werden.

4. Ausgrenzung und fremdenfeindliche Bedrohung

Das Engagement der Zivilgesellschaft für die geflüchteten Menschen war und ist enorm. Freiwillige in ganz Deutschland helfen geflüchteten Kindern und ihren Eltern bei der Suche nach einer Wohnung, beim Lernen der Sprache oder bei Behördengängen. Sie tragen so einen ganz wesentlichen Teil zu ihrer Integration bei.

Gleichzeitig prägt die Erfahrung von Ausgrenzung, Gewalt und Bedrohung vielerorts den Alltag geflüchteter Familien und kann sich langfristig auf das Wohl der Kinder und Jugendlichen auswirken. Zugleich sind Kinder, Jugendliche oder gesamte Familien oftmals bereits vor und während der Flucht Zeugen oder Opfer von Missbrauch und Ausbeutung geworden.[127] Das nachfolgende Kapitel zeigt die subjektive Perspektive und Wahrnehmung der befragten Jugendlichen und Familien, um die schwerwiegenden Folgen konkreter Ausgrenzungs- und Gewalterlebnisse außerhalb der Unterkunft darzustellen.[128]

Stigmatisierung und Ausgrenzung

Im Rahmen der Gespräche mit geflüchteten Jugendlichen und Familien wurden sowohl Fälle von Stigmatisierung als auch Fälle von Ausgrenzung erwähnt: Zum einen erleben Kinder und Jugendliche die Stigmatisierung als „Flüchtling", zum anderen werden sie aufgrund der Zugehörigkeit zu bestimmten ethnischen Gruppen bzw. aufgrund ihres Herkunftslandes benachteiligt. Dies geht auch aus einer Studie des BAMF hervor, die belegt, dass Geflüchtete häufiger von Diskriminierung berichten als andere Migrantengruppen.[129]

Ulima aus Syrien schildert, wie die Ablehnung als „Araber" bei ihrem Sohn, elf Jahre, zu Lernschwierigkeiten führt und ihm die Motivation für den Schulbesuch nimmt:

> *„Die anderen Kinder sagen zu [meinen Kindern] 'wir mögen keine Araber'. Also die Schule ist sehr schwierig für sie. (…) Ein Kind lernt nicht so gerne die Sprache, wenn es merkt, dass es nicht gut behandelt wird. [Mein Sohn] kommt manchmal von der Schule und er sagt 'ich will gar nicht mehr hin'."*

Die Stigmatisierung, wie Ulimas Sohn sie erfahren hat, wurde unter anderem auch in einem Gruppengespräch mit drei Jugendlichen aus Syrien thematisiert. Ahmad aus Syrien beschreibt, dass es aufgrund des eigenen Fluchthintergrundes und der Unterbringung in einer Flüchtlingsunterkunft schwieriger sei, deutsche Freunde zu finden:

> *"['Flüchtling sein'], das ist nichts, worauf man stolz sein kann. Ich will gerne Kontakte und Freundschaften knüpfen, aber es kann sein, dass ich keine Freunde finde, weil ich in [einer Flüchtlingsunterkunft] wohne. Ich war am Anfang so selbstbewusst und habe gesagt, wo ich wohne, und ich dachte, wem das gefällt, ist es okay, und wem das nicht gefällt, dann ist mir das egal. Aber später sind viele Sachen passiert und deswegen verschweige ich das."*

Benachteiligungen wurden auch in Bezug auf Integrationsangebote und Bildungszugang geschildert. In diesem Kontext führten die befragten Familien die unterschiedliche Behandlung vorwiegend auf die Zugehörigkeit zu bestimmten Ethnien beziehungsweise Nationen zurück. Abaaja aus Somalia, Vater einer drei Monate alten Tochter, sucht seit elf Monaten einen Deutschkurs. Die Sprache zu lernen ist für Abaaja von zentraler Bedeutung, damit er und seine Familie sich in der Gemeinschaft einbringen können. Da Somalia zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht auf der Liste der Länder mit einer sogenannten guten Bleibeperspektive stand, blieb seine Suche erfolglos:

[127] UNICEF (2016): Uprooted – the growing crisis for refugee and migrant children, S. 37.
[128] Siehe hierzu auch Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2017): 15. Kinder- und Jugendbericht. Berlin. Bundesdrucksache 18/11050., S. 456 ff.
[129] Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (2016): IAB-BAMF-SOEP Befragung von Geflüchteten: Überblick und erste Ergebnisse, S. 94.



Amr hat sich zurückgezogen und weint, nachdem ihm Erinnerungen an seine Heimat in Syrien hochgekommen sind.
© UNICEF/UN026365/Gilbertson VI

> *„Ich bin durch die ganze Stadt gelaufen, um eine Sprachschule zu finden, aber jede Schule sagt mir: 'Somalia steht nicht auf der Liste'. Das zermürbt dich und macht dich hoffnungslos."*

Das Gefühl der Ausgrenzung aufgrund des Herkunftslandes wurde besonders klar von Lejhana aus Albanien (sicheres Herkunftsland) beschrieben:

> *„Deutschland hilft den Menschen, aber uns nicht. Aber warum denn nicht? Warum behandeln die uns nicht wie Menschen? Im anderen Heim hatten wir auch keinen Deutschkurs, nur für Syrer und Afghanen. (...) Ich will mit Syrern gleichgestellt werden. Sind wir nicht alle Menschen?"*

Wenngleich die Häufigkeit oder die Art der Ausgrenzung durch die quantitative Umfrage nicht erhoben werden konnte, zeigen die vermehrten Schilderungen der Benachteiligungen sowie die Erkenntnisse aus unterschiedlichen Studien, dass es sich nicht um Einzelfälle handelt.[130]

[130] Vgl. Deutsches Jugend Institut (2016d): Unbegleitete und begleitete minderjährige Flüchtlinge – Lebenslagen, Bedarfe, Erfahrungen und Perspektiven aus Sicht der Jugendlichen, zusammengefasst in DJI Impuls 3/2016, S. 17. Und Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 2016, IAB-BAMF-SOEP Befragung von Geflüchteten: Überblick und erste Ergebnisse, S. 94.

Fremdenfeindliche Bedrohung

Die Angst vor Gewalttaten beschränkt sich unter geflüchteten Familien nicht nur auf die Unterkunft (s. Kapitel IV 1.). Yasin, 17 Jahre, aus Syrien, wurde von sieben Rechtsextremen in der Nähe der Gemeinschaftsunterkunft angegriffen. Er erzählt, dass das Verlassen der Unterkunft nach diesem Vorfall mit Angst verbunden ist:

> *"Wenn ich rausgehe, da habe ich Angst vor den Nazis, aber im Heim geht es mir gut. Ich lege etwas in meine Hand und bereite die Faust vor (wenn ich die Unterkunft verlasse). Ich weiß nicht, was ich da machen soll."*

Während am eigenen Körper erfahrene Gewalt ein gravierendes Erlebnis darstellt, reicht das indirekte Miterleben von Gewalt und Bedrohung aus, dass sich Familien zum Schutz in die Unterkunft zurückziehen.

> *„Bei mir ist nichts passiert, aber andere Leute wurden angegriffen, aber ich Gott sei Dank nicht. Es gibt viele Menschen, die wurden angegriffen. (...) Es ist wirklich ausgeschlossen, dass wir nach 19 Uhr rausgehen."*

Als Folge der vielen Übergriffe, von denen Ulima im weiteren Umfeld gehört hat, verlassen sie und ihre Kinder abends niemals die Gemeinschaftsunterkunft. Zwölf Prozent der Befragten der Online-Umfrage wissen von Übergriffen und Bedrohungen im Umfeld der Unterkunft und acht Prozent geben an, unter den Bewohnern und Bewohnerinnen herrsche Angst, die Unterkunft zu verlassen.

Die stark angestiegene Anzahl der Straftaten gegen Flüchtlingsunterkünfte in 2015 und die Ergebnisse der quantitativen Online-Umfrage legen nahe, dass Ulima und Yasin nicht die einzigen sind, die das Verlassen der Unterkunft mit Angst verbinden. Nach Angaben des Bundeskriminalamtes wurden im Jahr 2015 1.031 und bis zum 22.11.2016 829 Straftaten auf Asylunterkünfte gezählt.[131] 2015 verfünffachte sich der Anstieg der Straftaten gegen Asylunterkünfte im Vergleich zum Vorjahr.[132] Recherchen des ARD-Magazins „FAKT" zeigten unlängst, dass sich die Gewalt gegen Flüchtlinge in Deutschland immer häufiger gegen Kinder richtet. Demzufolge registrierten die Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt 2016 mehr Angriffe auf geflüchtete Kinder als im Jahr zuvor: Wurden 2015 179 Fälle gezählt, waren 2016 mindestens 261 ausländische Kinder von Gewalt betroffen.[133]

[131] Bundeskriminalamt (2016): Kriminalität im Kontext von Zuwanderung. Kernaussagen. Betrachtungszeitraum: 01.01. - 30.09.2016, S. 8

[132] Bundeskriminalamt (2015): Kriminalität im Kontext von Zuwanderung. Bundeslagebericht 2015, S. 32.

[133] Vermutlich ist die Dunkelziffer aller Straftaten wesentlich höher. Die Beratungsstellen, die es lediglich in einigen Bundesländern gibt, registrierten ausschließlich Fälle von Körperverletzungen, versuchte Körperverletzungen sowie massive Bedrohungen aus politischen und rassistischen Motiven. Beleidigungen oder Diskriminierungen werden nicht gezählt. Zudem haben die Beratungsstellen nicht von allen Fällen Kenntnis. Vgl. http://www.mdr.de/fakt/angriffe-fluechtlingskinder-100.html (letzter Aufruf: 02/2017)

Fazit und Forderungen

Ausgrenzung und Gewalt sind Phänomene, die nur schwer quantifizierbar sind.[134] Dennoch bestätigt die Auswertung der qualitativen Interviews, dass vielen geflüchteten Kindern und Jugendlichen solche Erfahrungen nicht erspart bleiben. Der Grund zur Diskriminierung wurde in einigen Gesprächen direkt mit der Unterbringung in einer Flüchtlingsunterkunft in Verbindung gebracht. Eine Studie des BAMF bestätigt, dass Geflüchtete, die in Flüchtlingsunterkünften wohnen, öfter Diskriminierung erfahren als jene, die in Wohnungen untergebracht sind.[135]

Die Gefühle der Ausgrenzung und Bedrohung schlagen sich allerdings nicht nur kurzfristig auf das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen nieder, sondern wirken sich zudem deutlich auf das Integrationsverhalten aus.[136] Erfahrene Ausgrenzung und Angst vor Bedrohung machen es für die betroffenen Familien schwierig, ein normales Leben zu führen. Die Studie zeigt, dass diese Erfahrungen die Teilhabemöglichkeiten bedeutend einschränken und teilweise zu Rückzugsstrategien führen.

Forderungen zur Prävention von und zum Umgang mit Gewalt und Ausgrenzung

- In allen Flüchtlingseinrichtungen müssen Schutzkonzepte eingeführt werden. Die von UNICEF und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) veröffentlichten „Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften“[137] können hierfür als Leitlinien gelten. Das Konzept sollte in jedem Fall so gestaltet sein, dass der Schutz innerhalb der Einrichtung in allen Bereichen gewährleistet ist. Es muss zudem Vertragsbestandteil der einzelnen (Dienst)-Leistungsbereiche werden.

- Auf Basis polizeilicher Gefahrenanalysen, sollten Bewohner und Bewohnerinnen über Bedrohungen und Handlungsmöglichkeiten im Gefahrenfall informiert werden – im Bedarfsfall sollten darüber hinausgehende Maßnahmen, bis hin zum polizeilichen Schutz der Unterkunft getroffen werden.

- Neben räumlichen Standards und partizipativen Risikoanalysen muss ein Schutzkonzept auch deutliche, verständliche, barrierefreie und in jeder Einrichtung bekannte Verfahrensabläufe bei Gewaltvorfällen standardisieren und Zuständigkeiten für den Kontakt zu Gewaltberatungsstellen festlegen. So kann Gewalt vorgebeugt und adäquat auf eventuelle Vorfälle reagiert werden. Auch hierbei können die von UNICEF und dem BMFSFJ veröffentlichten Mindeststandards als Grundlage dienen.[138]

- Ausgrenzungserfahrungen verschärfen Konflikte zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern und können sich negativ auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen auswirken. Eine Gleichbehandlung aller asylsuchenden Kinder und Jugendlichen – unabhängig von ihrem Herkunftsland – sollte gewährleistet werden.

[134] Vgl. Peucker & Lechner (2010): Machbarkeitsstudie:„Standardisierte Datenerhebung zum Nachweis von Diskriminierung!? –Bestandsaufnahme und Ausblick, S. 8.
[135] Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 2016, IAB-BAMF-SOEP Befragung von Geflüchteten: Überblick und erste Ergebnisse, S.94.
[136] Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung (2012): Wechselwirkung zwischen Diskriminierung und Integration – Analyse bestehender Forschungsstände, S. 37 ff.
[137] Die Mindeststandards beziehen sich auf alle Formen von Gewalt. Gewalt gegen Kinder, d.h. physische, psychische und sexualisierte Gewalt gegen Kinder sowie Vernachlässigung von Kindern, und Gewalt gegen Frauen, d.h. Gewalt in Paarbeziehungen, geschlechtsspezifische Gewalt, Zwangsheirat, Nachstellen (“Stalking”), sexualisierte Gewalt, Menschenhandel, und Verstümmelung weiblicher Genitalien.
[138] Vgl. UNICEF/BMFSFJ (2016a): Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften



Seine Mutter tröstet den weinenden Jungen. © UNICEF/UN026365/Gilbertson VI

5. Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Maßnahmen, Entscheidungen und Verfahren ist eines der Schlüsselrechte der UN Kinderrechtskonvention und ein Hauptinstrument, um das Kindeswohl im Einzelfall zu ermitteln und damit dessen vorrangige Berücksichtigung sicherzustellen.[139] Die Ergebnisse der Studie zeigen jedoch, dass Beteiligung, entgegen der gesetzlichen Vorgabe und der ihr fachlich zugeschriebenen Bedeutung, oftmals eine Leerstelle im Leben geflüchteter Kinder und Jugendlicher darstellt. Zudem fehlt es häufig an einem Beschwerdemanagement, unabhängigen Beschwerdestellen und einem systematischen und partizipativen Monitoring[140] der Rechte der Kinder und Jugendlichen in den Flüchtlingsunterkünften.

Rechtlicher Rahmen der Beteiligungs- und Beschwerderechte für geflüchtete Kinder und Jugendliche

Beteiligung beziehungsweise Partizipation zieht sich als zentrales Element durch zahlreiche Artikel der UN-Kinderrechtskonvention (KRK): Die Meinung eines Kindes muss demnach in allen das Kind berührenden Angelegenheiten angehört und seinem Alter und seiner Reife entsprechend berücksichtigt werden. Als wichtigstes Instrument, um das Wohl des jeweiligen Kinds im Einzelfall zu ermitteln und mit Leben zu füllen ist der Grundsatz der Beteiligung auch als Grundprinzip im SGB VIII verankert.

[139] Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, Partizipation: Ein Kinderrecht, http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/project-childrens-rights-in-development/partizipation-von-kindern/ (letzter Aufruf: 11/2016).

[140] Monitoring bedeutet Daten und Informationen systematisch zu sammeln und auszuwerten. Es ist eines der hilfreichsten Instrumente für die Qualitätssicherung. Adaptiert von: http://www.opentransfer.de/1221/qualitat-dokumentieren-das-monitoringsystem/

Danach müssen Kinder und Jugendliche entsprechend ihres Entwicklungsstands „an allen sie betreffenden Entscheidungen" beteiligt werden und über ihre Rechte in sie betreffenden Verfahren informiert werden (§8 (1) SGB VIII).

Die Erlaubnis, nach dem SGB VIII eine Einrichtung zu betreiben, in der ganztägig oder für einen Teil des Tages Kinder betreut werden oder Unterkunft erhalten, setzt in der Regel das Vorhalten geeigneter Verfahren der Beteiligung sowie „die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten" zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen voraus (§ 45 Abs. 2 SGB VIII). Obwohl Kinder und Jugendliche für lange Zeiträume in Unterkünfte nach dem Asyl- und AufenthG untergebracht werden, sind diese Einrichtungen explizit von diesen Forderungen ausgenommen (§ 44 Abs. 3 AsylG), wodurch eine Vorschrift zur Errichtung eines Beschwerdemanagement bislang fehlt.[141]

Ein regelmäßiges Monitoring der Situation und der Achtung der Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner in den Flüchtlingsunterkünften durch die Aufsichtsbehörden auf Landes- oder kommunaler Ebene findet bisher nicht in jedem Bundesland statt.[142]

Fehlende Informations- und Beschwerdemöglichkeiten

Angesichts der vielfältigen Problemlagen, mit denen geflüchtete Familien im Alltag konfrontiert sind, kommen einem internen Beschwerdemanagement und unabhängigen Beschwerdemöglichkeiten und -verfahren besondere Bedeutung zu. Auch die Kenntnis der eigenen Rechte, eines möglichen Verhaltenskodexes der Einrichtung und des barrierefreien Zugangs zu altersgerechten und geschlechtsspezifischen Informationen spielen in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle.[143] In den Interviews berichteten einige Eltern, dass sie das Gefühl hätten, nicht gehört zu werden. Eine junge Mutter aus Syrien sagte, sie habe zwar das Recht sich zu beschweren, aber als sie die Unterkunftsleitung um Hilfe gebeten hätte, weil ihre Kinder in der Schule auf Grund ihrer Herkunft gehänselt wurden, sei nichts unternommen worden. Daraufhin musste die junge Frau ihren Kindern schlicht sagen: „Ihr müsst euch eingewöhnen". Andere Familien verzichten grundsätzlich darauf, sich zu beschweren, um keine zusätzlichen Probleme zu verursachen. So hatte Jamshed aus Pakistan, der Vater eines achtjährigen Kindes ist und dessen Frau erkrankt ist, die Verlegung in eine zentraler gelegene Unterkunft angeregt, da er immer eine Stunde zu Fuß zum nächsten Einkaufszentrum laufen musste. Das Sozialamt hatte hierauf nicht reagiert. Aus Angst, weitere Schwierigkeiten zu bekommen, verzichtete der Vater darauf, sich noch einmal zu beschweren:

> *„Ich habe schon zu viele Probleme. Ich möchte nicht noch mehr Probleme verursachen. Wenn sie sagen, es geht nicht – okay. Wenn ich zwei oder drei Mal nachfrage, könnte ich ein neues Problem verursachen."*

Rasin berichtete im Gespräch, wie dankbar er für die Versorgung in Deutschland sei. Er fügte aber hinzu, dass er, da er seine Rechte in Deutschland nicht kenne, es letztlich auch nicht einschätzen könne, wie gut die Familie tatsächlich versorgt sei:

> *„Wir sind froh hier zu sein, wir sind gut versorgt, aber wir kommen aus einem Land ohne Menschenrechte, ohne medizinische Versorgung. Daher ist alles, was sie uns geben, ein Luxus. Wir sind zufrieden mit jeder Kleinigkeit, weil es um einiges besser ist als alles, was wir gewohnt sind. Wir haben aber keine Ahnung, was genau medizinische Versorgung bedeutet und was uns zusteht. Wir kennen unsere Rechte nicht, also können wir nicht einschätzen, wie gut wir versorgt werden."*

[141] Ein aktives Beschwerdemanagement bedeutet die intensive Auseinandersetzung mit Bewohnern/-innen sowie in der Einrichtung tätigen Personen, Kooperationspartnern und Nachbarn, die eine Beschwerde vorbringen. Es ist ein wichtiges Instrument zur Gestaltung von Zufriedenheit und kann zur Reduzierung von Spannungen innerhalb und außerhalb einer Flüchtlingsunterkunft beitragen. Beschwerden sind auch ein wichtiges Frühwarnsystem und geben Hinweise auf die Qualität der Unterbringung und der erbrachten Leistungen, sowie wichtige Informationen für zukünftige Leistungsverbesserungen, -anpassungen und -differenzierungen. Basierend auf: http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/beschwerdemanagement.html

[142] Wendel (2014): Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland S. 49-51.

[143] Zum Thema Kenntnisse der eigenen Rechte und Information als Voraussetzung für Beteiligung vgl. Skutta (2012): Kindeswohl und Kinderrechte für minderjährige Flüchtlinge und Migranten, S. 73.

Die Recherchen im Rahmen der Studie ergaben, dass geflüchtete Familien innerhalb der Struktur der Flüchtlingsunterkünfte häufig keinen Zugang zu Informationen über Beschwerdestellen haben. Empfinden sie etwas als unrechtmäßig oder haben Probleme, fehlt häufig die Möglichkeit, sich bei einer unabhängigen Stelle über Missstände zu beschweren, wenn sie innerhalb der Einrichtung kein Gehör finden.[144]

Dies verdeutlichen auch die Ergebnisse der Online-Umfrage. Die Teilnehmenden der Studie schätzen die Mitsprache- und Beschwerdemöglichkeiten in ihren Erstaufnahmeeinrichtungen, Gemeinschafts- und Notunterkünften defizitär ein. Über die Hälfte gibt an, Kinder und Jugendliche hätten nicht genügend Mitspracherechte (55 Prozent) in ihrer Einrichtung. Mehr als ein Drittel sieht auch für Eltern keine Mitsprachemöglichkeiten (40 Prozent). Ebenso viele geben an, geflüchtete Kinder, Jugendliche und ihre Eltern seien nicht in Entscheidungsprozesse in der Einrichtung involviert (39 Prozent).

Abgeschiedenheit und Isolation: Begrenzte Teilhabe am gesellschaftlichen und sozialen Leben

Die Teilhabe am gesellschaftlichen und sozialen Leben ist ein komplexer Prozess, der nicht allein über statistische Daten erfassbar ist. Die Online-Umfrage gibt jedoch Auskunft über vorhandene Beteiligungsmechanismen. Knapp die Hälfte der Befragten meint, dass die geflüchteten Kinder und Jugendliche in ihren Einrichtungen kaum (31Prozent) beziehungsweise gar nicht (19 Prozent) in das kommunale Vereinsleben integriert seien. Zudem gibt knapp ein Viertel der Befragten (22 Prozent) an, geflüchtete Kinder und Jugendliche hätten (eher) keinen Zugang zu Freizeit-, Kultur- und Sportangeboten außerhalb der Unterkunft. Eine aktuelle Studie des Deutschen Jugendinstituts zu unbegleiteten und begleiteten geflüchteten Kindern zeigt zudem, dass vor allem Mädchen eingeschränkte Möglichkeiten bei der Freizeitgestaltung haben. Zu den Gründen hierfür zählen unter andem der Mangel an „geschlechtshomogenen Freizeitangeboten“ oder die Entscheidung der Eltern, dass die Mädchen nur begleitet oder nur zu bestimmten Tageszeiten die Flüchtlingsunterkunft verlassen dürfen.[145]

Abgeschieden gelegene Unterkünfte erschweren den Alltag der dort untergebrachten Familien und ihre Teilhabemöglichkeiten. Da mit den eingeschränkten finanziellen Mittel die Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel nur begrenzt getragen werden können, sind Familien teilweise auf ehrenamtliche Unterstützer für Fahrten angewiesen.[146] Doch ehrenamtliche Strukturen können Mobilität nicht dauerhaft ermöglichen. So auch in diesem Beispiel: In einem kleinen ehemaligen Gasthaus sind acht Familien seit etwa zwei Jahren am Rande eines Flughafens untergebracht. Kontakt besteht lediglich zu den Mitarbeitenden der Einrichtung, die einmal wöchentlich vorbeikommen. Im Umfeld gibt es keine weitere Anbindung, so dass die Familien sich nur gegenseitig zur Unterstützung haben und sich selbst als die einzigen Nachbarn bezeichnen. Von der Gemeinschaftsunterkunft fährt einmal täglich ein Bus in den nächstgelegenen Ort. Die ehrenamtliche Unterstützung mit Privatautos für Einkäufe und Arztbesuche ist mittlerweile verebbt, wodurch auch der Schul- und Kita-Besuch eine große Herausforderung ist, weil eine entsprechende Verkehrsanbindung fehlt. Rose aus Nigeria erzählt:

> *„Einige der Kinder haben sogar Plätze in der Kita, aber sie können nicht dorthin gelangen.“*

Neben fehlender Verkehrsanbindung berichten geflüchtete Familien vom Mangel an Kontaktmöglichkeiten in ihrem Umfeld. Durch die gesonderte Unterbringung in Flüchtlingsunterkünften vermissen geflüchtete Kinder und ihre Eltern die Nähe zu und den Austausch mit anderen Familien. Ulima:

> *„Also das Problem betrifft nicht nur die Kinder, sondern auch uns, die Erwachsenen. (Es ist ein Problem), dass sie uns Araber konzentriert haben und dass wir so stark unter uns sind. Es müsste gemischt sein, so dass wir auch in der Nähe Deutsche haben.“*

[144] Vgl. Gespräch mit ehemaliger Mitarbeiterin in unterschiedlichen Gemeinschafts- und Notunterkünften
[145] Deutsches Jugendinstitut (2016d): Unbegleitete und begleitete minderjährige Flüchtlinge – Lebenslagen, Bedarfe, Erfahrungen und Perspektiven aus Sicht der Jugendlichen. Zusammengefasst in DJI Impuls 3/2016, S. 15-17.
[146] Interview mit Jamshed aus Pakistan.

Fazit und Forderungen

Sport- und Freizeitaktivitäten, Ausflüge, Hausaufgabenhilfen, Spiel- und Bastelstunden werden in vielen Unterkünften durch Haupt- und Ehrenamtliche angeboten – zahlreiche lokale Vereine haben zudem Initiativen gestartet, um geflüchteten Kindern und Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und sozialen Leben zu ermöglichen.[147] Dies gilt für den Großteil, jedoch nicht für alle Unterkünfte.

Geflüchtete Kinder und Jugendliche begegnen im Kontext der Unterbringung in Flüchtlingsunterkünften verschiedenen Beteiligungshürden, etwa durch die isolierte Unterbringung, fehlendes Bargeld, die Abgeschiedenheit der Unterkunft oder einen erschwerten Zugang zu Bildungs- und kommunalen Freizeitangeboten in Erstaufnahmeeinrichtungen. Mangelnder Kontakt zu gleichaltrigen Kindern und Jugendlichen kann hierbei zu einem Gefühl der gesellschaftlichen Isolation führen.[148]

Des Weiteren weisen die vorliegenden Studienergebnisse darauf hin, dass gerade für geflüchtete Kinder und Jugendliche kaum Beschwerdemechanismen in den Unterkünften bestehen und unabhängige Beschwerdestellen fehlen. Die Kombination aus Abhängigkeit gegenüber externen Entscheidungsträgern und dem Gefühl, die eigene Lebenslage kaum verbessern zu können, schränkt die Autonomie und Selbstbestimmung von Kindern und Familien auf bedeutende Weise ein.[149]

Beteiligung sollte sich als Querschnittsaufgabe und Prozess durch alle Lebensbereiche von geflüchteten Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern ziehen.[150] Der Austausch mit Kindern und deren Eltern über ihre Situation und die Bereitstellung von Mechanismen zur Anhörung und Berücksichtigung ihrer Meinung sind wirksame und wichtige Maßnahmen gegen Benachteiligung und Gewalt sowie zur Ermittlung und Sicherstellung des Kindeswohles.[151] Außerdem ermöglicht ein partizipativer Ansatz in der Konzeption und Umsetzung von Angeboten und Unterbringungen, dass die Bedürfnisse der Kinder und Familien tatsächlich gedeckt und Konflikte vermieden werden. Positiv ist hier etwa das unabhängige Beschwerdemanagement in Nordrhein-Westfalen hervorzuheben: Eine Beschwerdestelle, die beim Flüchtlingrat Nordrhein-Westfalen angesiedelt ist und individuellen Beschwerden und strukturellen Mängeln bei der Unterbringung in den landeseigenen Aufnahmeeinrichtungen nachgeht.[152]

[147] Für eine Sammlung diverser Best-Practice Sammlungen siehe https://www.willkommen-bei-freunden.de/gute-beispiele/
[148] Vgl. Robert Bosch Stifung und Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (2016a): Was wir über Flüchtlinge (nicht) wissen, S. 6.
[149] World Vision (2016): In Deutschland angekommen, S. 52
[150] Die Umsetzung der Beteiligungsrechte im Alltag setzt die Entwicklung einer „Beteiligungskultur" voraus, die durch langfristige Prozesse angeregt und sichergestellt werden sollte, vgl. Wolff & Hartig, 2010, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung, S. 18.
[151] UNICEF, 2014, In erster Linie Kinder – Flüchtlingskinder in Deutschland, S. 12.
[152] Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (2016b) Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Januar 2015 – Juni 2016, S.72.



Khaled spielt mit seinen beiden Söhnen vor ihrer Unterkunft Tischtennis. © UNICEF/UN026365/Gilbertson VI

Forderungen zur Beteiligung geflüchteter Kinder und Jugendlicher, unabhängigen Beschwerdemöglichkeiten und einem regelmäßigen Monitoring

- Für geflüchtete Familien sollten alle Einrichtungen Beteiligungsmechanismen entwickeln und ein Beschwerdemanagement etablieren. Allen Kindern und Jugendlichen muss es möglich sein, ihre Bedürfnisse zu artikulieren und sich an der Planung, Ausgestaltung und Entwicklung der Unterbringungssituation und externer Angebote für ihre Zielgruppe aktiv zu beteiligen.

- Die Mechanismen und Verfahren müssen transparent und allen verständlich sein und den Familien die Sicherheit geben, dass ihre Beschwerden sich nicht nachteilig auf ihre persönliche Situation und Bleibeperspektive auswirken. Für sie sollte das Prinzip der Vertraulichkeit gelten. Vorhandene Beteiligungs- und Beschwerdemechanismen, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe bestehen, können hierbei als Vorbild dienen oder entsprechend ausgebaut und angepasst werden.

- Neben einem internen Beschwerdemanagement sollten alle geflüchteten Kinder und Jugendlichen Zugang zu einer unabhängigen Beschwerdestelle haben. Die Ombudsstelle in Nordrhein-Westfalen könnte hier als Vorbild dienen. Wichtig ist, dass die Befugnisse der Stelle (Ermittlung, Schlichtung usw.) klar definiert und allen verständlich kommuniziert werden, um Vertrauen zu schaffen.

- Die Situation und Rechte der Kinder und Jugendlichen und ihrer Eltern in den Flüchtlingsunterkünften einschließlich der Umsetzung von Standards, die ihren Schutz sichern und ihr Wohl fördern, müssen regelmässig überprüft werden. Kinder und Jugendliche sollten am Monitoring beteiligt werden – auch diejenigen mit speziellen Bedarfen (zum Beispiel Kinder mit Behinderungen). Die Verantwortung für das Monitoring liegt bei der Leitung und dem Träger der Einrichtung – vor allem aber bei der Aufsichtsbehörde auf kommunaler oder Landesebene. Zusätzlich bedarf es des Monitorings seitens einer unabhängigen Monitoringstelle, die in eine Ombudsstelle integriert werden kann.

- Die Erreichbarkeit von Angeboten der kommunalen Teilhabe und Beteiligung muss für alle Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet werden. Dies sollte bei der Standortwahl der Flüchtlingsunterkünfte sowie der Leistungsgewährung (zum Beispiel Monatstickets) berücksichtigt werden. Häufige Umverteilungen sollten vermieden werden, um die bereits erzielte Integration in bestehende Angebote und das Gemeindeleben nicht zu gefährden. Eine schnelle, dauerhafte Verteilung auf die Kommune fördert Beteiligung und soziale Integration.



Wenn ihre Kinder im Bett sind, arbeitet Amira jede Nacht noch für ein bis zwei Stunden an einem Buch, das sie veröffentlichen möchte. © UNICEF/UN026365/Gilbertson VI

6. Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe

Geflüchtete Kinder, Jugendliche und deren Eltern stehen nach der Ankunft in Deutschland vielfältigen Herausforderungen gegenüber. Die Verarbeitung der eigenen Fluchterfahrung im Kontext einer beengten Unterbringung, Sprachbarrieren, finanzielle Mittellosigkeit und die neue Umgebung führen dazu, dass die Familien zunächst von fremder Hilfe und Unterstützung abhängig sind. Trotz der beachtlichen Resilienz, die viele Elternteile an den Tag legen, fühlen sich Eltern unter gewissen Umständen nur eingeschränkt in der Lage, ihrer Erziehungsverantwortung gerecht zu werden. Gleichzeitig übernehmen Kinder unter anderem aufgrund des schnelleren Spracherwerbs aktiv oft die Rolle der Eltern. Die bedarfsorientierten Beratungs- und Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe stellen in diesem Zusammenhang das Instrumentarium zur Verfügung, um auf pädagogische Bedarfe individuell einzugehen und die Familien in dieser Situation umfassend zu unterstützen.

Rechtlicher Rahmen für die Leistungsberechtigung und den „Einmischungsauftrag“

Die Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zielt darauf ab, Chancengleichheit für junge Menschen herzustellen. Dafür soll die Kinder- und Jugendhilfe insbesondere junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern, Benachteiligungen abbauen, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung unterstützen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen sowie deren Familien zu schaffen (§ 1 Abs. 3 Nr. 1-4 SGB VIII). Um dies zu erreichen, verfügt das SGB VIII über eine vielfältige Palette an niedrigschwelligen Angeboten und bedarfsorientierten Leistungen.

Auch geflüchteten Kindern, Jugendlichen und deren Familien steht von Beginn an ein umfassender rechtlicher Zugang zu den Angeboten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe offen, und zwar unabhängig von ihrem konkreten Aufenthaltsstatus oder der kommunalen Zuweisung.[153] Ob die konkreten Voraussetzungen für die jeweilige Leistung vorliegen, muss vom zuständigen Jugendamt im Einzelfall geprüft werden und richtet sich dann allein nach dem konkreten pädagogischen Bedarf.[154] Neben diesem umfassenden rechtlichen Zugang zu den Angeboten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, findet sich im SGB VIII zudem der sogenannte „Einmischungsauftrag". Dieser verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Stellen zu kooperieren, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt (§ 81 SGB VIII).

Jugendhilfeleistungen als wichtige Unterstützung

Die Ergebnisse der Online-Umfrage unter haupt- und ehrenamtlich in Flüchtlingsunterkünften aktiven Personen zeigen, dass vielerorts eine deutliche Präsenz beziehungsweise eine engere Kooperation mit den Jugendämtern gewünscht wird. Wie aus den Kommentaren vieler Umfrageteilnehmenden hervorgeht, scheint die Zusammenarbeit oftmals eher schwierig zu verlaufen:

„Als Gemeinschaftsunterkunft mit sehr begrenztem Personalschlüssel können wir nicht dieselbe Unterstützung leisten wie etwa eine Familienhilfe. In der Vergangenheit war es leider oft schwierig, in Kinderschutzfällen oder Fällen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf ausreichend Zusammenarbeit und Unterstützung (z.B. Hilfen zur Erziehung) mit den zuständigen Jugendämtern einzuleiten."[155]

Obgleich nicht alle Kinder und Familien auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe angewiesen sind, beschreibt Rasin, der gemeinsam mit seinen acht Kindern und seiner erkrankten Frau in einer Gemeinschaftsunterkunft lebt, die direkte Unterstützung und Begleitung des Jugendamtes als eine essentielle Stütze:

> *„Jede Woche kommt eine Frau vom Jugendamt für zwei Stunden, um mit meiner Familie anliegende Probleme zu besprechen. Uns wurden auch Notfallnummern und andere Rufnummern hinterlassen, an die wir uns wenden können, falls es Fragen gibt. Sie [das Jugendamt] machen viel für uns."*

Das Jugendamt steht der Familie nicht nur als Ansprechpartner ständig zur Seite, sondern unterstützt auch bei der Suche nach Kita-Plätzen, um die Eltern und die großen Geschwister zu entlasten. Obwohl geflüchteten Kindern und Jugendlichen ein umfassender Anspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zusteht, wurde in Gesprächen mit geflüchteten Familien sowie Mitarbeitenden aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe deutlich, dass dieser Anspruch noch zu selten Anwendung findet.

Ursachen des fehlenden tatsächlichen Zugangs zu Jugendhilfeleistungen

Obwohl es Jugendämter gibt, die Konzepte zur Zusammenarbeit mit den örtlichen Unterkünften und Handreichungen zur aktiven Öffnung der Kinder- und Jugendhilfe erarbeitet haben,[156] gibt es vielerorts keine Kooperationsstrukturen zwischen Flüchtlingsunterkünften und den örtlichen Jugendämtern, die über eine Reaktion auf die Meldung einer Kindeswohlgefährdung hinausgehen.[157]

---

[153] Vgl. Deutscher Bundestag, 2016b, Leistungen und andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Zum Anspruch ausländischer Kinder nach inner-, über- und zwischenstaatlichem Recht, Ausarbeitung WD 9-3000-012/16, S. 6.; Meysen, Beckmann, & González Méndez de Vigo (2016a): Flüchtlingskinder und ihre Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. Rechtsexpertise. Erstellt für das Deutsche Jugendinstitut. München: DJI, S. 17, S. 42.

[154] Zu den einzelnen Leistungen Meysen, González Méndez de Vigo & Beckmann (2016b): Zugang begleiteter ausländischer Kinder zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach der Flucht, in NVwZ 2016, S. 427-431.

[155] Kommentar aus Onlineumfrage, Leitungsfunktion, Berlin, Gemeinschaftsunterkunft.

[156] Siehe hierzu: Das Projekt „Iniko" in München, http://www.refugio-muenchen.de/iniko-projekt/, Handreichung des Brandenburger Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, Jugendhilfe und Kinderschutz in Flüchtlingsunterkünften, http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/bb2.a.5813.de/jugendhilfe_und_kinderschutz_in_fluechtlingsunterkuenften.pdf

[157] Im Rahmen der Online-Umfrage kommentierten Befragte aus Bayern, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Sachsen und Sachsen-Anhalt die mangelhafte Kooperation mit Jugendämtern.

Während unbegleitete Minderjährige klar in der Jugendhilfe angekommen sind, ist das Problembewusstsein hinsichtlich der Lebenslagen und Herausforderungen geflüchteter Familien und ihrer Kinder in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften deutlich geringer.[158]

Dies ist auch dadurch zu erklären, dass die Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Familien im Sachbereich der Sozialämter liegt und deshalb keine direkte Zuständigkeit seitens der Jugendämter gesehen wird.159 Als Folge dessen gelangen wichtige Information bezüglich der Bedarfe geflüchteter Familien und notwendiger Unterstützungsleistungen nicht an die Jugendämter, wodurch auch seitens der Jugendämter der Handlungsbedarf nur bedingt erkannt wird.[160]

Aber auch wenn Jugendämter Handlungsbedarf erkennen, sehen sie sich aufgrund der engen personellen und finanziellen Ressourcen oftmals nicht in der Lage, diesen zusätzlichen Aufgaben der pädagogischen Betreuung und Unterstützung unterhalb der Gefährdungsschwelle gerecht zu werden.[161]

Zum einen lassen sich bereits erarbeitete Konzepte der ambulanten Betreuung nur schwer auf den Kontext geflüchteter Familien in Unterkünften anwenden, was zu Handlungsunsicherheit führt. Zum anderen entsteht nicht nur durch Dolmetscherkosten ein erheblicher finanzieller Mehraufwand.[162]

Die Schwierigkeiten beim tatsächlichen Zugang zu den Angeboten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind jedoch nicht nur auf Seiten der Jugendämter zu verorten. Denn viele Betreiber oder Mitarbeitende der Unterkünfte kommen nicht aus dem Jugendhilfebereich, und nicht immer werden die Notwendigkeit und der Mehrwert einer engeren Zusammenarbeit mit dem Jugendamt gesehen.[163] Darüber hinaus besteht, ähnlich wie auch in vielen deutschen Familien, auf Seiten der geflüchteten Familien Misstrauen gegenüber dem Jugendamt, einer Behörde, die schlimmstenfalls mit Kindesentzug assoziiert wird.[164] Hier fehlt es an Aufklärung und Information.

Fazit und Forderungen

Obwohl die Kinder- und Jugendhilfe für alle Minderjährigen in Deutschland zuständig ist, werden begleitete minderjährige Flüchtlinge und ihre Familien in der Praxis nur ungenügend erreicht.[165] Dort, wo geflüchtete Kinder und deren Eltern als Zielgruppe wahrgenommen werden, kann die Jugendhilfe ein starkes, passgenaues Instrument sein, um geflüchtete Familien in ihrem Ankommen und Zurechtfinden in Deutschland zu unterstützen.[166]

Neben den Aufgaben der pädagogischen Betreuung und Beratung führt eine stärkere Involvierung der Jugendämter in Flüchtlingsunterkünften dazu, zügiger auf Kindeswohlgefährdungen reagieren zu können und diesen präventiv entgegenzuwirken. Die Möglichkeit zur fallbezogenen Einzelmeldung reicht hier nicht aus. Um den sogenannten „Einmischungsauftrag" mit Leben zu füllen, ist es eine essentielle Voraussetzung, dass in Jugendämtern ein Bewusstsein für die Bedürfnisse und diversen Gefährdungssituationen geflüchteter Kinder und Jugendlicher besteht. Durch einen engeren Kontakt zu Flüchtlingsunterkünften kann das Jugendamt als wichtiger, externer Akteur wirken, um Impulse zu geben und der Normalisierung von nicht kindgerechten Umständen entgegenzuwirken.

[158] Vgl. Gespräch mit Mitarbeiterin eines Jugendamts in Hessen und Gespräch mit Mitarbeiter eines Jugendamts in Brandenburg.
[159] Gespräch mit Mitarbeitenden des Iniko Projekts
[160] Gepsräch mit Mitarbeiter eines Jugendamts in Brandenburg, vgl. Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg, 07.04.16, Zur Situation von Flüchtlingsfamilien in Gemeinschaftsunterkünften: Hilfe und Kinderschutz als gemeinsame Aufgabe, S. 15. http://www.fachstelle-kinderschutz.de/cms/upload/Publikationen/Fachartikel/Workshopdokumentation_WS_GU.pdf
[161] Vgl. Gespräch mit Mitarbeiter eines Jugendamts in Baden-Würtemberg, Gespräch mit Franziska von Nordheim. In Berlin ist die Situation besonders dramatisch, s. Rbb 24, 13.09.2016, Jugendamt Steglitz-Zehlendorf sieht sich nicht mehr arbeitsfähig, (letzter Aufruf: 10/2016)
[162] Gespräch mit Leiterin des Fachbereichs Integration eines Trägers in Hessen
[163] Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg, 07.04.16, Zur Situation von Flüchtlingsfamilien in Gemeinschaftsunterkünften: Hilfe und Kinderschutz als gemeinsame Aufgabe, S. 14.
[164] Gespräch mit Mitarbeitenden des Iniko-Projekts
[165] Karin Böllert, Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe-AGJ Vortrag bei der Herbsttagung des Bundesfachverbands unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 26.10.2016.
[166] Siehe hierzu zum Beispiel das Förderprogramm des Familienministerium zur Begleitung von geflüchteten Eltern https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/elternbegleitung-fuer-eine-gelungene-integration-von-fluechtlingsfamilien/113404 (letzter Aufruf: 01/2017)

Gerade niedrigschwellige Angebote, zum Beispiel Beratungsangebote der Jugendhilfe in den Unterkünften, aber auch die Netzwerke der Frühen Hilfen spielen hier eine wichtige Rolle, um zum einen auf Seiten der Familien Misstrauen und Wissensdefizite abzubauen und gleichzeitig den Fachkräften der Jugendämter die Lebensumstände dieser Familien näherzubringen.[167]

Daneben können die Angebote der Jugendhilfe dabei helfen, Benachteiligungen und Ausgrenzung abzubauen und Integration aktiv zu fördern. So können bspw. Angebote in Familienzentren, Kitas oder Freizeitheime dabei helfen, den Kontakt zwischen geflüchteten Kindern und Jugendlichen und Gleichaltrigen aus der Gemeinde herzustellen und ihnen ermöglichen, Angebote außerhalb der Unterkunft wahrzunehmen. Sie fördern die gesellschaftliche Teilhabe von geflüchteten Kindern und Jugendlichen und stellen zudem eine Entlastung für viele Eltern dar.[168]

Forderungen zum Zugang zur Jugendhilfe für geflüchtete Kinder und Jugendliche im Familienverbund

- Der gesetzliche Auftrag, geflüchtete Kinder und ihre Familien in die Jugendhilfe zu integrieren und ihnen bei Bedarf Leistungen zu gewähren, muss von den Landesjugendämtern in Form von Handreichungen an die örtlichen Jugendämter herangetragen werden. Der unmittelbare rechtliche Zugang zur Jugendhilfe für alle geflüchteten Kinder sollte gesetzlich klargestellt werden, beispielsweise in § 6 SGB VIII.

- Die überörtlichen Träger der Jugendhilfe sollten eine strukturell angelegte Kooperation zwischen örtlichen Trägern der Jugendhile und Flüchtlingsunterkünften anstoßen. Um Konzepte zur Zusammenarbeit im Sinne der hier lebenden jungen Menschen zu erarbeiten, müssen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziell und personell aufgestockt werden.

- Die Möglichkeit zur fallbezogenen Einzelmeldung der Einrichtungen bei Kindeswohlgefährdungen reicht nicht aus. Gefährdungsmomenten sollte stärker präventiv begegnet werden. Die Jugendämter müssen sicherstellen, dass geflüchtete Kinder und Jugendliche bedarfsgerechte Hilfen erhalten. Dies kann durch eine engere Kooperation mit den Jugendämtern bei der Vertragsvergabe an Unterkunftsbetreiber, die Kontrolle von Kinderschutzstandards in Unterkünften[169] sowie die Entwicklung von niedrigschwelligen Angeboten der Jugendhilfe vor Ort erfolgen.

- Information über die Arbeit und Leistungen des Jugendamtes müssen für Mitarbeitende in Unterkünften aber auch geflüchtete Kinder, Jugendliche und ihre Familien verständlich, altersgerecht und geschlechtsspezifisch sowie barrierefrei kommuniziert werden. Berührungsängste beider Seiten müssen abgebaut werden, damit Unterstützungsangebote genutzt werden können.

[167] Correll, L., Kassner, K. und Lepperhoff J (2016): Integration von geflüchteten Familien Handlungsleitfaden für Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter, S.65
[168] Gespräch mit Mitarbeitenden des Iniko Projekts.
[169] Siehe hierzu die vom BMFSFJ und UNICEF 2016 veröffentlichten „Mindeststandards zum Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften"

v. Abschließendes Fazit

Etwa 350.000 Kinder und Jugendliche kamen in den Jahren 2015 und 2016 mit ihren Familien nach Deutschland, um Asyl zu beantragen. Nach ihrer Ankunft leben viele geflüchtete Kinder und Jugendliche mit ihren Familien über mehrere Monate oder Jahre in Flüchtlingsunterkünften, die in vielen Fällen kein kindgerechtes Umfeld darstellen. Das Zusammenleben mit vielen fremden Menschen auf engem Raum, mangelnde Privatsphäre und fehlende Rückzugsorte, zum Teil problematische hygienische Bedingungen und fehlende Schutzkonzepte haben Auswirkungen auf die Sicherheit und das Wohlergehen der Kinder. Während einige der geflüchteten Kinder und Jugendlichen zügig in die Schule gehen, problemlos einen Arzt aufsuchen können und nur kurz in Flüchtlingsunterkünften verweilen müssen, gilt dies bei weitem nicht einheitlich für alle.

Geflüchtete Kinder sind in erster Linie Kinder und haben nicht nur laut Kinderrechtskonvention die gleichen Rechte wie alle Kinder in Deutschland. Neben umfassenden Teilhabe- und Versorgungsansprüchen kommt dem Schutz des Kindeswohls auch für geflüchtete Kinder und Jugendliche eine zentrale Bedeutung zu.

Dennoch unterliegen geflüchtete Kinder und Jugendliche aufenthalts- und asylrechtlichen Bestimmungen, die direkte und indirekte Formen der Benachteiligung und Ausgrenzung mit sich bringen. Die Ungleichbehandlung gegenüber anderen Kindern und Jugendlichen wurde im Rahmen der Gesetzesänderungen seit 2015 verstärkt. Sie findet auf zwei Ebenen statt: Zum einen sind Kinder von Asylsuchenden gegenüber deutschen Kindern benachteiligt, weil für sie unter anderem ein eingeschränkter Leistungsbezug besteht und sie, wenn sie in (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen wohnen, in vielen Bundesländern von der Schulpflicht ausgenommen sind. Zum anderen besteht auch innerhalb dieser Gruppe eine Ungleichbehandlung – je nach Herkunftsland und der zugeschriebenen Bleibeperspektive. Dadurch sind viele Kinder in ihren Entwicklungsmöglichkeiten deutlich beschränkt.

Die vorliegende Studie liefert zwar keine repräsentativen Daten zur Situation geflüchteter Kinder und Jugendlicher in Flüchtlingsunterkünften, gibt aber einen Einblick in die Bandbreite der weitreichenden Problemfelder, die durch die Unterbringungssituation in Flüchtlingsunterkünften entstehen. Damit sich die Lebenssituation geflüchteter Kinder und Jugendlicher verbessert, sollte ein zügiger Auszug in eigene Wohnungen geschehen. Darüber hinaus sollten bundesweit verbindliche Standards für Flüchtlingsunterkünfte eingeführt werden, deren Umsetzung regelmäßig überprüft wird.

Die vorliegende Studie lässt den Schluss zu, dass sich die Situation von geflüchteten Kindern und Jugendlichen in Deutschland seit der 2014 veröffentlichten Studie „In erster Linie Kinder“ kaum verbessert hat. Stattdessen besteht aktuell die Befürchtung, dass sich die Lebenssituation geflüchteter Kinder und Jugendlicher weiter von den Vorgaben der universellen Kinderrechte entfernt. Diese neue Studie will nicht nur die Probleme benennen, die bei der Unterbringung in Flüchtlingsunterkünften auftauchen können. Sie zeigt zugleich Handlungsoptionen für Bund, Länder, Kommunen und der Zivilgesellschaft auf, um einer zunehmenden Ungleichbehandlung geflüchteter Kinder und Jugendlicher entgegenzuwirken und ihre Integration zu beschleunigen.

ZENTRALE FORDERUNGEN

Detaillierte Forderungen zu den untersuchten Themen finden sich in den jeweiligen Kapiteln dieser Studie. Daraus lassen sich zusammenfassend folgende zentrale Forderungen ableiten:

GLEICHBEHANDLUNG: Alle Kinder und Jugendlichen, die in Deutschland Asyl und Schutz suchen, müssen – unabhängig von ihrem Herkunftsland und ihrer Bleibeperspektive – den gleichen guten Zugang zu Schutz, Versorgung und Förderung haben.

UNTERBRINGUNG: Kinder, Jugendliche und ihre Eltern sollten grundsätzlich so kurz wie möglich in Flüchtlingsunterkünften untergebracht sein. In Unterkünften, in denen Kinder leben, sollten außerdem deutschlandweit verbindliche, familien- und kindgerechte Standards erfüllt und regelmäßig von den Aufsichtsbehörden überwacht werden. Dafür ist eine bundesgesetzliche Regelung notwendig.

VERSORGUNG: Leistungen für geflüchtete Kinder und Jugendliche dürfen nicht aufgrund ihres Status eingeschränkt werden. Nach internationalen Vorgaben haben sie beispielsweise ein Recht auf eine umfängliche gesundheitliche Versorgung. Individuelle Bedarfe sollten ausschließlich durch Bargeld abgedeckt werden. Für den schnellen Zugang zum Gesundheitssystem sollten bundesweit Gesundheitskarten ausgestellt werden.

BILDUNG: Geflüchtete Kinder und Jugendliche sollten so schnell wie möglich Zugang zu Schulen und zur Kindertagespflege erhalten – und zwar unabhängig von ihrem Herkunftsland oder dem Status im Asylverfahren. Damit die Kinder und Jugendlichen nicht zu viel wertvolle Zeit verlieren, ist eine Schulpflicht ab der Zuweisung zu einem Bundesland und eine schnelle Verteilung auf die Kommunen sinnvoll.

PRÄVENTION VON UND UMGANG MIT GEWALT: In allen Flüchtlingsunterkünften müssen Schutzkonzepte eingeführt werden. Dafür können die von UNICEF und dem BMFSFJ 2016 veröffentlichten „Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften“ eine Leitlinie sein.

BETEILIGUNG: Beteiligung sollte sich als Querschnittsaufgabe und Prozess durch alle Lebensbereiche von geflüchteten Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern ziehen. Eine schnelle, dauerhafte Verteilung auf die Kommune fördert Beteiligung und soziale Integration.

BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN: Alle Flüchtlingsunterkünfte sollten ein Beschwerdemanagement etablieren. Darüber hinaus sollten alle geflüchteten Kinder und Jugendlichen Zugang zu einer unabhängigen Beschwerdestelle haben, die zugleich die Funktion einer unabhängigen Monitoringstelle mit klaren Befugnissen (Ermittlung usw.) einnehmen sollte.

KINDER- UND JUGENDHILFE: Flüchtlingsunterkünfte und Jugendhilfe müssen in die Lage versetzt werden, stärker und systematischer miteinander kooperieren zu können. Die Jugendhilfe kann Konzepte und Kontrollmechanismen für eine kindgerechte Unterbringung liefern und ihre Leistungen über niedrigschwellige Angebote für geflüchtete Kinder und Jugendliche zugänglich machen.

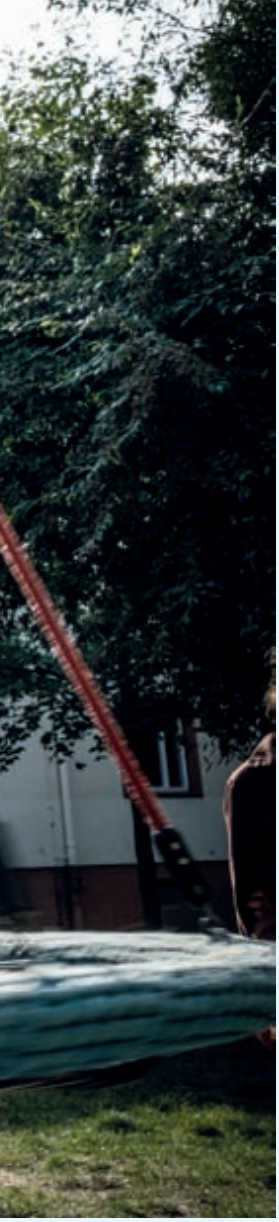
DATEN: Damit politische Entscheidungen getroffen werden können, die nachhaltig sind und den besonderen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Herausforderungen von geflüchteten Kindern und Jugendlichen gerecht werden, muss die Datenlage zu dieser Zielgruppe dringend durch eine systematische, kindzentrierte Datenerfassung und -analyse verbessert werden. Darüber hinaus sollten die Sichtweisen von geflüchteten Kindern und Jugendlichen gezielt in die Flüchtlingsforschung einbezogen werden.



Die drei Kinder der syrischen Familie Raslan beim Spielen vor ihrem neuen Zuhause. © UNICEF/UN026365/Gilbertson VI

Die vorliegende Studie identifiziert diverse Herausforderungen für geflüchtete Kinder und Jugendliche, die in vielen Fällen direkt durch die inadäquate Unterbringung in Flüchtlingsunterkünften verursacht werden. Obwohl die angeführten Problemfelder bei weitem nicht die Lebensumstände jeder Einrichtung widerspiegeln, sind diese nicht getrennt voneinander zu betrachten – vielmehr beeinflussen sich diese Aspekte in vielerlei Hinsicht gegenseitig und wirken sich auf signifikante Weise auch auf den Alltag außerhalb der Unterkunft aus.

Beinahe in jedem Gespräch mit Jugendlichen und Eltern wurde der Wunsch nach einer eigenen Wohnung geäußert. Das folgende Beispiel einer Familie, die eine eigene Wohnung gefunden hat, zeigt, wie wichtig eine zufriedenstellende Wohnsituation ist, um in Deutschland Fuß zu fassen.



Die eigene Wohnung – Grundlegende Bedingung für Stabilität und Sicherheit

„Mein Mann und ich, wir wünschen uns manchmal sogar, dass wir wieder Kinder werden, weil es hier den Kindern so gut geht."

Alia und Said hatten Glück: nur zwei Wochen verbrachten sie mit ihrer vierjährigen Tochter Zada und ihrem zehnjährigen Sohn Nabil in einer Erstaufnahmeeinrichtung. Nachdem sie sechs Monate in einem Hotel untergebracht waren, zog die Familie in eine eigene Wohnung mit Garten. Erst in der eigenen Wohnung fand die Familie Ruhe und mit Hilfe der Nachbarinnen und Nachbarn den Zugang zu Sprachkursen, zur Schule und Kita. Die Mutter Alia beschreibt das Leben in der eigenen Wohnung und den Unterschied zur Unterbringung in einer Flüchtlingsunterkunft:

„Heute sind ja Ferien und draußen ist es ja noch hell, aber an normalen Tagen schlafen die Kinder um acht Uhr. Die Mahlzeiten sind regelmäßig und sie essen das, was sie gerne mögen. Auch das Wäschewaschen ist anders als im Heim, denn ich bestimme, wann ich etwas wasche. Auch die Toiletten zum Beispiel und die Duschen sind etwas ganz Anderes und ich entscheide, wann ich die Kinder dusche zum Beispiel. Das ist ein kompletter Unterschied."

In der privaten Wohnung erhielt die Familie die Aufforderung vom Schulamt, den Sohn in der Schule anzumelden. Zwei Monate nach der Ankunft in Deutschland konnte Nabil die Schule besuchen. Seine Schwester Zada erhielt nach vier Monaten einen Platz in einer Kita und nach dem Umzug in die eigene Wohnung einen neuen Kita-Platz in der Nähe, so dass nun auch Alia Deutsch lernen kann:

„Das Leben ist geregelt. Wenn ich im Heim wäre, dann wäre mein Kind gar nicht in dem Kindergarten. Denn dort gibt es ja ganz viele kleine Kinder und dann wird gefragt: Was ist mit dem Kind, was ist mit dem Kind? Dann würde mein Kind gar nicht in den Kindergarten kommen. Als ich in der Wohnung war, dann haben sie doch gesagt: Okay sie ist ein einzelnes Kind, sie können wir aufnehmen. Es ist sehr, sehr schwierig, ein Kindergartenplatz zu bekommen."

Nachbarinnen und Nachbarn unterstützten die Familie bei der Anmeldung der Kinder in Schule und Kita, suchten kostenlose Deutschkurse für beide Eltern, begleiteten die Familie zum Arzt, brachten Kleidung und Spielsachen für die Kinder:

„Also früher im Heim hatten wir 100 Freunde und Helfer, und jetzt haben wir hier 1000."

Als ihre Sprachkenntnisse dafür ausreichten, boten die Eltern ihrerseits ihre Unterstützung an und nehmen seitdem u.a. an den wöchentlichen Elternaktivitäten in der Kita teil, kümmern sich dort um den Garten. Nabil fährt mit auf Klassenfahrt und in den Ferien besucht er den Hort. Einmal im Monat gehen Alia und Said zum Elternabend in die Schule und finden dort die Unterstützung der Lehrerinnen und Lehrer. Said, Alia, Nabil und Zada sind angekommen:

„Also meiner Meinung nach haben wir kein Problem. Wir sind sehr froh, dass wir in diesem Haus, in dieser Wohnung sind. Wir sind Menschen, die sehr viel Glück haben, auch mit dem Haus, und unsere deutschen Freunde haben uns sehr viel geholfen, es ist sehr, sehr schwer hier eine Wohnung zu finden."

Dabei weiß die Familie, wie viel Glück sie hat: Saids Schwester wurde mit ihren Kindern in einem Containerdorf untergebracht, weitab von städtischer Infrastruktur und Kontaktmöglichkeiten.

Anhänge

Abkürzungsverzeichnis

AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
EU	Europäische Union
GRC	Grundrechtscharta der Europäischen Union
KRK	Kinderrechtskonvention, Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen
SGB II	Grundsicherung für Arbeitssuchende
SGB VIII	Kinder- und Jugendhilfe
SGB XII	Sozialhilfe
UN	United Nations, Vereinte Nationen

Übersicht Interviews in Gemeinschaftsunterkünften und Notunterkünften

Interview	Gesprächspartner	Anzahl der Kinder	Unterkunftsart	HKL
1	1 Mutter	2	GU	Syrien
2	Beide Eltern	2	Privatwohnung	Syrien
3	Beide Eltern	3	GU	Afghanistan
4	3 Jugendliche		NUK	Syrien
5	3 Jugendliche		Besondere Aufnahmeeinrichtung	Albanien
5 (2)	1 Vater	3	Besondere Aufnahmeeinrichtung	Bosnien
6	Beide Eltern	1	GU	Pakistan
7	Beide Eltern von 2 Familien	4 Kinder in 2 Familien	GU	Afghanistan
8	7 Mütter, 2 Väter	11 Kinder 7 Familien	GU	Nigeria
8(2)	1 Schwangere		GU	Dem Rep Kongo
9	1 Vater	8 Kinder eine Familie	GU	Syrien
10	1 Vater	1	GU	Somalia

Liste der Gesprächspartner

Alexander Thal, Bayerischer Flüchtlingsrat
Christian Haase, Stellvertretender Heimleiter und Sozialarbeiter einer Gemeinschaftsunterkunft in Fürstenwalde
Franziska von Nordheim, ehemalige Mitarbeiterin des Jugendamts Fulda
Isabel Said, Referatsleitung Opferschutz, Hamburger Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Jenny Baron, Bundesweite Arbeitsgemeinschaft Psychosozialer Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer
Barbara Reich (Projektleiterin), Julia Cholewa, Florian Stein, Mitarbeitende des IniKo-Projekts, Refugio München
Nora Iranee, Projektkoordinatorin in einem Pilotprojekt zur Unterstützung geflüchteter Kinder in Erstaufnahmeeinrichtungen
Integrationsbeauftragte eines Landkreises, Nordrhein-Westfalen
Mitarbeiterin eines Jugendamtes, Hessen
Mitarbeiter eines Jugendamtes, Baden-Württemberg
Mitarbeiter eines Jugendamtes, Brandenburg
Sozialarbeiterin einer Berliner Notunterkunft
Leiterin des Fachbereichs Integration eines Trägers, Hessen
Ehemalige Kinderbeauftragte in unterschiedlichen Gemeinschafts- und Notunterkünften, Bayern

Referenzgrößen der Online-Umfrage nach Erstaufnahmeeinrichtung, Gemeinschaftsunterkunft und Notunterkunft

Obwohl die Referenzgrößen der einzelnen Fragen variieren, verteilt sich das Verhältnis zwischen den Unterkunftsarten, in denen die Befragten tätig waren, in der Regel wie folgt: 60 Prozent Gemeinschaftsunterkünfte (GU), 20 Prozent Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) und 20 Prozent Notunterkünfte (NUK).

#	Frage (in chronologischer Reihenfolge nach Verwendung in der Studie)	Referenzgröße (n)	EAE	GU	NUK
1.	In welcher Funktion arbeiten Sie hauptsächlich mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen und /oder deren Eltern?	447	80	229	68
2.	Um was für eine Art von Unterkunft handelt es sich?	377	80	229	68
3.	Wie lange halten sich Kinder, Jugendliche und ihre Familien durchschnittlich in der Unterkunft auf?	341	72	208	61
4.	Um was für einen Gebäudetyp handelt es sich?	380	80	229	68
5.	Wie viele Personen sind durchschnittlich in einem Raum untergebracht?	290	56	177	57
6.	Wie viele Quadratmeter stehen pro Person im Zimmer zur Verfügung?	290	56	177	57
7.	Inwiefern treffen folgende Aussagen zu (u.a. Privatsphäre, h ygienische Bedingungen)?	320	66	195	59
8.	Sind Familien in separaten und abschließbaren Wohneinheiten in der Unterkunft untergebracht?	290	56	177	57
9.	Gibt es in der Unterkunft speziell ausgestattete Aufenthaltsräume für Kinder?	317	64	194	59
10.	Gibt es in der Unterkunft speziell ausgestattete Aufenthaltsräume für Jugendliche?	318	65	194	59
11.	Wie sind die Sanitäranlagen für Familien überwiegend gestaltet?	290	56	177	57
12.	Sind Sanitäranlagen für verschiedene Personengruppen getrennt?	290	56	177	57
13.	Wie gut ist der Beratungsbedarf für folgende Bereiche gedeckt (u.a. Gewalt und Bedrohung)?	296	58	181	57
14.	Inwiefern treffen folgende Aussagen zum Kinderschutz und Gewaltschutz zu?	292	56	179	57
15.	Inwiefern treffen folgende Aussagen zu Gewalterfahrungen zu?	292	56	179	57
16.	In welcher Form werden Leistungen für Ernährung, Kleidung, Gesundheitspflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter vorrangig erbracht?	379	80	229	68
17.	Wie ist der Zugang zur medizinischen Versorgung geregelt?	295	57	181	57
18.	Welche Art der Gesundheitsversorgung wird geleistet?	295	57	181	57
19.	Wie lange dauert es in der Regel, bis akute Erkrankungen behandelt werden?	295	57	181	57
20.	Findet in der Unterkunft eine regelmäßige Kinderbetreuung statt?	318	64	195	59
21.	Wie lange dauert es in der Regel, bis Kinder unter sechs Jahren in die Kindertagesstätten gehen?	299	59	183	57
22.	Wie werden Kinder und Jugendliche hauptsächlich beschult?	305	59	188	58
23.	In welchem Umfang findet die Beschulung überwiegend statt?	278	46	181	51
24.	Wie lange dauert es in der Regel, bis die Kinder und Jugendlichen beschult werden?	277	46	180	51
25.	Inwiefern treffen diese Aussagen zu (u.a. Mitsprachemöglichkeiten für Kinder und Eltern)?	296	58	181	57
26.	Inwiefern treffen folgende Aussagen zu (u.a. kommunales Vereinsleben, Beteiligung bei Entscheidungsprozessen)?	305	59	188	58

Literaturverzeichnis

Anderson, Philip (2016): „Lass mich endlich machen!"- Eine Strategie zur Förderung in der beruflichen Bildung für junge berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge.

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Bildung in Deutschland 2016. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration. Bielefeld: Bertelsmann, W, 2016, 1. Auflage.

Baron, Jenny & Flory, Lea (2015): Versorgungsbericht - Zur psychosozialen Versorgung von Flüchtlingen und Folteropfern in Deutschland.

Bertelsmann-Stiftung (2016a): Einführung der Gesundheitskarte für Asylsuchende und Flüchtlinge.

Bertelsmann-Stiftung (2016b): Einführung der Gesundheitskarte für Asylsuchende und Flüchtlinge - Überblick Stand Mai 2016.

Bohn, Irina; Landes, Benjamin; Seddig, Nadine & Warkentin, Stephanie (2016): „Ich brauche hier nur einen Weg, den ich finden kann", Zwischenbericht des Projektes „Young Refugees NRW"

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2015): Aktuelle Zahlen zu Asyl – Dezember 2015.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016a): Aktuelle Zahlen zu Asyl - Dezember 2016.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016b): Ablauf des Asylverfahrens.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 16.01.2017, Antwort des BAMF Statistik Referat.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2017): 15. Kinder- und Jugendbericht. Berlin. Bundesdrucksache 18/11050.

Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer(2016): Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Gesundheit am 08.06.2016.

Bundesfachverband umF, 26.02.2016, Asylpaket II: Schnellverfahren und „besondere Aufnahmeeinrichtungen" verstoßen gegen die UN-Kinderrechtskonvention! URL: http://www.b-umf.de/images/PM_Asylpaket_II.pdf (letzter Aufruf 06/2016)

Bundesfachverband umF/Unicef (2016a): Factfinding zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften, http://www.b-umf.de/images/UNICEF_BUMF_FactFinding_Fl%C3%BCchtlingskinder.pdf (letzter Aufruf 10/2016)

Bundesfachverbands umF (2016b): Stellungnahme zur Anhörung „Besonders gefährdete Flüchtlinge in Erstaufnahme und Gemeinschaftsunterkünften stärker schützen" im Landtag Brandenburg, http://gruene-fraktion-brandenburg.de/fileadmin/ltf_brandenburg/Dokumente/Website_Content/6-0370_BumF_Espenhorst_STN_zu_DS_6_3317.pdf (letzter Auruf 02/2017).

Bundeskriminalamt (2015): Kriminalität im Kontext von Zuwanderung Bundeslagebild 2015.

Bundesministerium des Inneren, 06.01.2016, Mehr Asylanträge in Deutschland als jemals zuvor, http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/01/asylantraege-dezember-2015.html (letzter Aufruf 12/2016)

Bundesministerium des Inneren, Pressemitteilung vom 30.09.2016, 890.000 Asylsuchende im Jahr 2015, http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/09/asylsuchende-2015.html (letzter Aufruf 01/2017)

Cizek, Brigitte, Kapella, Olaf & Steck, Maria (2001): Signale und Folgen gewaltsamer Handlungen an Kindern. In: Gewalt in der Familie. Gewaltbericht 2001. Von der Enttabuisierung zur Professionalisierung, S. 189-211.

Classen,Georg (2016): Existenzsicherung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz als Grundrecht, URL: http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/AsylbLG_kurz.pdf(letzter Aufruf 11/2016)

Correll, Lena; Kassner, Karstem & Lepperhoff, Julia (2016): Integration von geflüchteten Familien Handlungsleitfaden für Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter.

Dern, Susanne; Schmid, Alexander & Spangenberg, Ulrike (2013): Schutz vor Diskriminierung im Schulbereich. Eine Analyse von Regelungen und Schutzlücken im Schul- und Sozialrecht sowie Empfehlungen für deren Fortentwicklung.

Deutscher Bundestag (2016a): Antwort auf kleine Anfrage, Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Asylverfahren, Drucksache 18/9273.

Deutscher Bundestag (2016b): Leistungen und andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe - Zum Anspruch ausländischer Kinder nach inner-, über- und zwischenstaatlichem Recht, Ausarbeitung WD 9-3000 -012/16.

Deutscher Bundestag (2016c): Antwort auf kleine Anfrage, Integration der Geflüchteten in das Bildungssystem, Drucksache 18/7783.

Deutsches Institut für Menschenrechte, Landkarte Kinderrechte http://landkarte-kinderrechte.de/ (letzter Aufruf 02/2017)

Deutsches Institut für Menschenrechte, 2016a, Partizipation: Ein Kinderrecht, http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/project-childrens-rights-in-development/partizipation-von-kindern/ (letzter Aufruf 11/2016)

Deutsches Institut für Menschenrechte, 2016b, Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Januar 2015 – Juni 2016.

Deutsches Jugend Institut (2016a): Ankommen nach der Flucht. Wie Kindern und Jugendlichen der Neuanfang in Deutschland gelingt, in DJI Impuls 3/2016.

Deutsches Jugendinstitut (2016b): Berufliche Qualifizierung von jungen Flüchtlingen in Deutschland. Eine Expertise.

Deutsches Jugendinstitut (2016c): Zur beruflichen Qualifizierung von jungen Geflüchteten. Ein Überblick.

Deutsches Jugend Institut (2016d): Unbegleitete und begleitete minderjährige Flüchtlinge – Lebenslagen, Bedarfe, Erfahrungen und Perspektiven aus Sicht der Jugendlichen, zusammengefasst in DJI Impuls 3/2016.

Die Welt, 06.04.2016, Ob Bayern oder Bremen ist für Flüchtlinge ein großer Unterschied.
URL: https://www.welt.de/wirtschaft/article154060168/Ob-Bayern-oder-Bremen-ist-fuer-Fluechtlinge-ein-grosser-Unterschied.html (letzter Aufruf 09/2016)

Fachberatungsdienst Zuwanderung, Integration und Toleranz im Land Brandenburg 2015, Gewalt in den Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende im Land Brandenburg.

Friedrich Ebert Stiftung, 2016, Gesundheitsversorgung für Flüchtlinge pragmatisch verbessern, http://library.fes.de/pdf-files/managerkreis/12544.pdf (letzter Aufruf 01/2017)

González Méndez de Vigo, Nerea, Dokumentation Fachgespräch „Frühe Hilfen – auch für asylsuchende Flüchtlinge und Zuwanderer? Was brauchen Familien mit Säuglingen und Kleinkindern?" vom 03.06.2015, abrufbar www.berlin.de (letzter Aufruf 12/2016).

Hildegard-Lagrenne-Stiftung (2016): Pilotstudie - Gewährleistung der Kinderrechte in den Aufnahme-und Rückführungseinrichtungen für Asylbewerber mit geringer Bleibeperspektive

Institut der deutschen Wirtschaft Köln, 15.06.2016, Vom Recht auf (Schul-)Bildung. URL: https://www.iwd.de/artikel/vom-recht-auf-schul-bildung-286616/ (letzter Aufruf 11/2016)

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (2016): IAB-BAMF-SOEP Befragung von Geflüchteten: Überblick und erste Ergebnisse.

Kuckartz, Udo (2014): Mixed Methods: Methodologie, Forschungsdesigns und Analyseverfahren. Springer-Verlag.

Mediendienst Integration, 24.02.2016, Neue "Aufnahmeeinrichtungen" für schnellere Abschiebungen. URL: http://mediendienst-integration.de/artikel/asylpaket-asylverfahren-beschleunigte-verfahren-besondere-aufnahmeeinrichtung-transitzone-fluechtlin.html (letzter Aufruf 11/2016)

Meysen, Thomas; Beckmann, Janna, & González Méndez de Vigo, Nerea (2016a): Flüchtlingskinder und ihre Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege - Rechtsexpertise im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts.

Meysen, Thomas; Beckmann, Janna, & González Méndez de Vigo, Nerea (2016b): Zugang begleiteter ausländischer Kinder zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach der Flucht, in NVwZ 2016.

Krause, Ulrike, Feldforschung, Gefahren und Schadensminimierung, Netzwerk Flüchtlingsforschung, 15.03.2016, http://fluechtlingsforschung.net/feldforschung-gefahren-und-schadensminimierung/ (letzter Aufruf 09/2016)

Peucker, Mario & Lechner, Claudia (2010): Machbarkeitsstudie: „Standardisierte Datenerhebung zum Nachweis von Diskriminierung!? – Bestandsaufnahme und Ausblick".

Pott, Simone; Oppeln, Constanze von & Latzke, Ute (2010): Mangelernährung bei Kindern: Die Chance der ersten 1.000 Tage. URL: http://www.aerzteblatt.de/archiv/78667 (letzter Aufruf 11/2016)

Rat für Migration (2015): Stellungnahme des „Rats für Migration" (RfM) zur geplanten Asylrechts-Reform der Bundesregierung, http://www.rat-fuer-migration.de/pdfs/Stellungnahme_Asylrechtsreform%281%29.pdf (letzter Aufruf 03/2016)

Rbb 24, 13.09.2016, Jugendamt Steglitz-Zehlendorf sieht sich nicht mehr arbeitsfähig, http://www.rbbonline.de/politik/beitrag/2016/09/jugendamt-steglitz-zehlendorf-personalmangel.html (letzter Aufruf 11/2016)

Robert-Bosch-Stiftung und Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (2016a): Was wir über Flüchtlinge (nicht) wissen.

Robert Bosch Stiftung (2016b): Chancen erkennen – Perspektiven schaffen – Integration ermöglichen Bericht der Robert Bosch Expertenkommission zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik.

Rieger, Uta (2015): Junge Flüchtlinge und ihre Familien: Neue Entwicklungen und Handlungsbedarfe. In: Asylmagazin 9/2015, s. 282-287.

Schammann, Hannes & Kühn, Boris (2016): Kommunale Flüchtlingspolitik in Deutschland.

Scholz, Johanna (2016): Aufnahme und Unterbringung. In: Bendel (Hg): Was Flüchtlinge brauchen – ein Win-Win-Projekt: Ergebnisse aus einer Befragung in Erlangen. FAU University Press, S.137 – 183.

Skutta, Sabine (2012): Der Kindeswohlvorrang und das Recht des Kindes, gehört zu werden. In: Kindeswohl und Kinderrechte für minderjährige Flüchtlinge und Migranten. DRK und BumF, S. 66-78.

Statistisches Bundesamt (2016): Sozialleistungen – Leistungen an Asylbewerber 2015.

Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung (2012): Wechselwirkung zwischen Diskriminierung und Integration – Analyse bestehender Forschungsstände.

UNICEF (2014): In erster Linie Kinder – Flüchtlingskinder in Deutschland.

UNICEF/BMFSFJ (2016a): Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften.

UNICEF (2016b): Lagebericht zur Situation der Flüchtlingskinder in Deutschland.

Voigt, Claudius (2016): Bleibeperspektive - Kritik einer begrifflichen Seifenblase, http://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/bleibeperspektive.pdf (letzter Aufruf 12/2016)

Wolff, Mechthild & Hartig, Sabine (2010): Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung.

World Vision (2016): Angekommen in Deutschland.


Link



Amira und Khaled Raslan feiern in der Flüchtlingsunterkunft mit Verwandten ihren zehnten Hochzeitstag. © UNICEF/UN026365/Gilbertson VI

Impressum

Deutsches Komitee für UNICEF, Köln 2017
In Auftrag gegeben beim Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.
Autoren: Mirjam Lewek und Adam Naber

Redaktion: Kerstin Bücker (verantwortlich), Ninja Charbonneau, Lena Dietz, Jenifer Stolz

Die Ergebnisse, Interpretationen und Schlussfolgerungen der Autoren in der Studie geben nicht unbedingt die Position von UNICEF wieder.

UNICEF, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, setzt sich weltweit für den Schutz der Kinderrechte ein. Die Grundbedürfnisse aller Kinder zu sichern, jedem Kind ein gutes Aufwachsen und eine Entwicklung zu ermöglichen, die seinen Fähigkeiten entspricht – das ist die Aufgabe von UNICEF. Auch in Deutschland ist UNICEF eine wichtige Stimme für Kinderrechte – für mehr Beteiligung und gleiche Bildungschancen, gegen Kinderarmut und soziale Ausgrenzung.

Deutsches Komitee für UNICEF e.V.
Höninger Weg 104, 50969 Köln
Tel: 0221-936500
mail@unicef.de, www.unicef.de

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft Köln
IBAN: DE57 3702 0500 0000 3000 00
BIC: BFSWDE33XXX

Deutsches Komitee für UNICEF e.V.
Höninger Weg 104
50969 Köln
Tel: 0221-936500
mail@unicef.de
www.unicef.de

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft Köln
IBAN: DE57 3702 0500 0000 3000 00
BIC: BFSWDE33XXX

Titelbild: © UNICEF/2016/Ashley Gilbertson/VII Photo
Amr Raslan (7) aus Homs/Syrien übt Balancieren in seinem neuen Zuhause, einer Flüchtlingsunterkunft in Berlin-Mariendorf.

unicef
für jedes Kind

